Internationale Organisation für Migration (IOM)

EMN
Europäisches Migrationsnetzwerk

UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE NACH FESTSTELLUNG DES AUFENTHALTSSTATUS IN ÖSTERREICH

Maria-Alexandra Bassermann, Alexander Spiegelfeld

Kofinanziert von der Europäischen Union

BM.I REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wird von der Europäischen Kommission koordiniert und besteht aus Nationalen Kontaktpunkten (NKP) in jedem Mitgliedstaat sowie Norwegen. Der Nationale Kontaktpunkt Österreich im EMN wird von der Europäischen Kommission und dem österreichischen Bundesministerium für Inneres finanziert.

Maria-Alexandra Bassermann, Alexander Spiegelfeld

UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE NACH FESTSTELLUNG DES AUFENTHALTSSTATUS IN ÖSTERREICH

Die Meinungen, die in dieser Studie geäußert werden, sind die der AutorInnen und reflektieren nicht unbedingt die Position des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, der Europäischen Kommission und/oder der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung von Material in der gesamten Studie bedeuten keinerlei Stellungnahme seitens der IOM bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder Region, dessen Behörden oder hinsichtlich ihrer Grenzen.
IOM ist dem Prinzip verpflichtet, dass menschenwürdige und geregelte Migration den MigrantInnen und der Gesellschaft zugutekommt. Als zwischenstaatliche Organisation zielt IOM gemeinsam mit ihren PartnerInnen in der internationalen Gemeinschaft darauf ab, Unterstützung bei der Bewältigung von operationellen Migrationsherausforderungen anzubieten, das Verständnis über Migration zu erhöhen, soziale und ökonomische Entwicklung durch Migration zu fördern sowie die Menschenwürde und das Wohlergehen von MigrantInnen aufrechtzuerhalten.

Layout und Druck: AV+Astoria Druckzentrum GmbH
Für den Druck wurde umweltfreundliches Papier verwendet.

Herausgeber: Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk

Internationale Organisation für Migration,
Landesbüro für Österreich
Nibelungengasse 13/4, 1010 Wien
Tel.: +43 1 585 33 22 0
Fax: +43 1 585 33 22 30
E-Mail: iomvienna@iom.int, emnaustria@iom.int
Internet: www.iomvienna.at, www.emn.at

ISBN 978-3-9504601-1-7 (Taschenbuch)
ISBN 978-3-9504601-2-4 (PDF), Deutsche Ausgabe
ISBN 978-3-9504601-3-1 (PDF), Englische Ausgabe

© Februar 2018, Internationale Organisation für Migration (IOM)

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Erlaubnis des Herausgebers in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, elektronische Datenträger, oder in einem anderen Verfahren) reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

DAS EUROPÄISCHE MIGRATIONSNETZWERK

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Kommission im Auftrag des Europäischen Rates eingerichtet, um dem Bedarf eines regelmäßigen Austausches von verlässlichen Informationen im Migrations- und Asylbereich auf europäischer Ebene nachzukommen. Seit 2008 bildet die Ratsentscheidung 2008/381/EG die Rechtsgrundlage des EMN und es wurden Nationale Kontaktpunkte (NKP) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks, welches Beobachterstatus hat) und in Norwegen geschaffen.

Aufgabe des EMN ist es, die Organe der Europäischen Union (EU) sowie nationale Institutionen und Behörden mit aktuellen, objektiven, verlässlichen und vergleichbaren Informationen über Migration und Asyl im Hinblick auf eine Unterstützung der Politikgestaltung in diesen Bereichen zu versorgen. Aufgabe des EMN ist es auch, diese Informationen der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen.

Der NKP Österreich ist – basierend auf einem Abkommen mit dem Bundesministerium für Inneres – in der Abteilung für Forschung und Migrationsrecht des Landesbüros für Österreich der Internationalen Organisation für Migration (IOM) angesiedelt. Das IOM Büro wurde 1952 eingerichtet, als Österreich eines der ersten Mitglieder der Organisation wurde. Hauptaufgabe des IOM Landesbüros ist es, nationale Migrationsthemen und aufkommende Trends zu analysieren und entsprechende nationale Projekte und Programme zu planen und umzusetzen.

Zu den Hauptaufgaben der NKP im Rahmen der Umsetzung des EMN-Arbeitsprogramms zählen die Erstellung der jährlichen Politikberichte, die Erstellung themenspezifischer Studien, die Beantwortung der von anderen NKP oder der Kommission gestellten Ad-hoc-Anfragen, sowie die Umsetzung von Aktivitäten zur Förderung der Wahrnehmbarkeit und die Netzwerkarbeit in verschiedenen Foren. Darüber hinaus richten die NKP jeweils nationale Netzwerke aus Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen ein, welche im Bereich Migration und Asyl tätig sind.

Grundsätzlich betreiben die NKP keine Primärforschung, sondern sammeln und analysieren bereits vorhandene Daten und Informationen; bei Bedarf werden diese jedoch durch die eigenständige Erhebung von

Daten und Informationen ergänzt. EMN-Studien werden nach gemeinsamen Studienvorlagen erstellt, um innerhalb der EU und Norwegens vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Da die Vergleichbarkeit der Ergebnisse häufig mit Herausforderungen verbunden ist, hat das EMN ein Glossar erstellt, welches die Anwendung einheitlicher Definitionen und Terminologien in allen nationalen Berichten sicherstellt.

Nach der Fertigstellung der nationalen Berichte erstellt die Europäische Kommission mithilfe eines Dienstleisters einen Synthesebericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse der einzelnen nationalen Berichte zusammenfasst. Zusätzlich werden themenspezifisch sogenannte EMN-Informs erstellt, die knapp und präzise die ausgewählten Themen präsentieren und nationale Ergebnisse miteinander vergleichen. Alle nationalen Studien, Syntheseberichte und das Glossar sind auf der Webseite der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission verfügbar.

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG 9

1. EINLEITUNG 13

1.1 Hintergrund und Ziele der Studie 13

1.2 Definitionen 15

1.3 Methodologie 19

2. NATIONALER POLITISCHER UND RECHTLICHER RAHMEN 21

2.1 Rechtliche und Politische Entwicklungen seit 2014 21

2.2 Politische Bedeutung unbegleiteter Minderjähriger in Österreich 23

2.3 Öffentliche Debatte 25

3. DEMOGRAPHISCHE HINTERGRÜNDE UND AUFENTHALTSBEDINGUNGEN 27

3.1 Demographische Hintergründe unbegleiteter Minderjähriger in Österreich 27

3.2 Mögliche Aufenthaltstitel für unbegleitete Minderjährige 30

3.3 Unbegleitete Minderjährige in der Übergangsphase zur Volljährigkeit 35

4. VERSORGUNG, UNTERBRINGUNG UND OBSORGE 38

4.1 Rahmenbedingungen im Bereich Versorgung, Unterbringung und Obsorge 38

4.2 Die Unterbringung 44

4.3 Die Obsorge 52

4.4 Die Rolle des Aufenthaltsstatus 56

5. INTEGRATION 58

5.1 Rahmenbedingungen im Bereich Integration 58

5.2 Gesundheitsversorgung 64

5.3 Bildung und Ausbildung 66

5.4 Zugang zum Arbeitsmarkt 69

5.5 Sozialleistungen 73

5.6 Familienzusammenführung 73

6. RÜCKKEHR UND REINTEGRATION 76
6.1 Rahmenbedingungen im Bereich Rückkehr und Reintegration 76
6.2 Freiwillige Rückkehr 79
6.3 Unterstützte freiwillige Rückkehr und Reintegration 82
6.4 Zwangsweise Rückführung 85
6.5 Erlass einer Rückführungsentscheidung 87
6.6 Suche nach Familienangehörigen 88
6.7 Nicht-abschiebbare unbegleitete Minderjährige 89
7. UNTERTAUCHEN 91
7.1 Das Phänomen im Überblick 91
7.2 Vorgehensweise nach dem Untertauchen 93
7.3 Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung eines Untertauchens 94
7.4 Auswirkungen auf das fremdenrechtliche Verfahren und den Aufenthaltsstatus 95
7.5 Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Untertauchen 96
ANHANG 98
A.1 Liste der Übersetzungen und Abkürzungen 98
A.2 Quellenverzeichnis 102

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN, KÄSTEN UND TABELLEN

Abbildung 1: Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger 2013–2017 28
Abbildung 2: Rechtskräftige positive und negative Asylentscheidungen unterteilt nach Geschlecht 2015–2017 (unbegleitete Minderjährige) 29
Abbildung 3: Rechtskräftige positive und negative Entscheidungen 2015–2017 – unbegleitete Minderjährige 32

Kasten 1: Positives Praxisbeispiel – a:pfl alternative: pflegefamilie 46
Kasten 2: Positives Praxisbeispiel – Jugendberatungsstelle MOZAIK 52
Kasten 3: Positives Praxisbeispiel – PROSA – Projekt Schule für Alle 68
Kasten 4: Positives Praxisbeispiel – MentorInnen für MigrantInnen – Impuls zum Erfolg 72
Kasten 5: Positives Praxisbeispiel – Connecting People 72
Kasten 6: Positives Praxisbeispiel – Projekt FamA 80
Kasten 7: Positives Praxisbeispiel – Drehscheibe 81

Tabelle 1: Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen nach den 10 wichtigsten Antragsländern 30
Tabelle 2: Rechtskräftige Entscheidungen 2015 34
Tabelle 3: Rechtskräftige Entscheidungen 2016 34
Tabelle 4: Rechtskräftige Entscheidungen 2017 35
Tabelle 5: Zuständigkeit und Aufgaben im Bereich Versorgung, Unterbringung und Obsorge 42
Tabelle 6: Zuständigkeit und Aufgaben im Bereich Integration 62
Tabelle 7: Zuständigkeit und Aufgaben im Bereich Rückkehr und Reintegration 76

ZUSAMMENFASSUNG

Seit dem Jahr 2014 gab es mehrere legislative und politische Veränderungen, die unbegleitete Minderjährige betreffen. Zunächst wurde mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 im Grundversorgungsgesetz des Bundes (GVG-B) festgehalten, dass bei der Aufnahme in die Grundversorgung besondere Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen, dazu gehören auch unbegleitete Minderjährige, berücksichtigt werden sollen. Im Zuge dieser Fremdenrechtsnovellierung kam es außerdem zu Änderungen in Bezug auf Schubhaft von unbegleiteten Minderjährigen. Des Weiteren wurden im Dezember 2015 mit einem Beschluss des Nationalrates die Kostenhöchstsätze für Miete, Essen und Versorgung für unbegleitete Minderjährige erhöht. Als positive Entwicklung werden die auf Länderebene eingerichteten Kompetenzzentren hervorgehoben.

Insbesondere im Jahr 2015 hat die **Versorgung und Betreuung** unbegleiteter Minderjähriger eine große Bedeutung erhalten, da es aufgrund der hohen Antragszahlen einen Mangel an adäquaten Betreuungsplätzen gab. Im Zuge dessen kam es auch zur Erhöhung der Tagessätze sowie zum Ausbau der Betreuungsplätzte für unbegleitete Minderjährige. Die Pflege und Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen nach Feststellung des Aufenthaltsstatus erfolgt in Österreich im Rahmen der Obsorge sowie, abhängig vom erhaltenen Status und dem jeweiligen Bundesland, der Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder oder der Kinder- und Jugendhilfe. Für die Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung sind dazu Sonderbetreuungsrichtlinien für „unbegleitete minderjährige Fremde“ vorgesehen, wie etwa eine Tagesstrukturierung oder eine psychologische Unterstützung. Die Berücksichtigung des Kindeswohles soll dabei, wie auch in der Betreuung der Kinder-Jugendhilfe, an erster Stelle stehen. Neben dem Bundeministerium für Inneres, den Landesregierungen und den Kinder- und Jugendhilfeträgern der Bundesländer, spielen bei der Unterbringung und Versorgung unbegleiteter Minderjähriger auch humanitäre, kirchliche oder private Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege eine wichtige Rolle.

Aufgrund der hohen Zuwanderungszahlen von Drittstaatsangehörigen in den letzten Jahren spielt das Thema der **Integration von Fremden** in Österreich eine wichtige Rolle. Die bedeutendste Neuerung in diesem Bereich ist das im Jahr 2017 in Kraft getretene Integrationspaket mit weitreichenden Novellierungen für asylsuchende und nicht-asylsuchende Fremde. Ein besonderer Fokus auf unbegleitete Minderjährige lässt sich kaum erkennen, allerdings wurden zahlreiche Maßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene ZuwandererInnen im Allgemeinen gestartet. Relevanteste rechtliche Grundlage für die Integration von unbegleiteten Minderjährigen sind die Sonderbestimmungen für unbegleitete minderjährige Fremde im Art. 7 der GVV.

Allgemeine Integrationsmaßnahmen im Rahmen des Integrationsgesetzes werden in erster Linie durch den Österreichischen Integration Fonds (ÖIF) und durch das Arbeitsmarkt Service (AMS) durchgeführt. Ein speziell für unbegleitete Minderjährige zugeschnittenes Integrationsprogramm bietet allerdings nur der ÖIF an. Im für unbegleitete Minderjährige wichtigen Bildungsbereich spielen öffentliche Schulen eine zentrale Rolle. Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Schulpflicht eine österreichische Schule besuchen, werden in der Regel als „außerordentliche Schüler" aufgenommen. Dieser Status erlaubt den Besuch von Sprachstartkursen und Sprachförderkursen. Nach Abschluss der allgemeinen Schulpflicht stehen weitere Bildungsangebote zur Verfügung, die unabhängig vom Aufenthaltsstatus besucht werden können. Der Zugang zur Berufsausbildung bzw. Beschäftigung ist abhängig vom jeweiligen Aufenthaltstitel, auch für unbegleitete Minderjährige. Hinsichtlich der Gesundheitsversorgung sind unbegleitete Minderjährige anderen Minderjährigen gleichgestellt. Im Rahmen der Grundversorgung sind sozialpädagogische und psychologische Unterstützungsleistungen vorgesehen. Das Angebot für die psychologische Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen in Österreich scheint jedoch noch ausbaufähig zu sein. Zwar bieten eine Reihe von öffentlichen und privaten Einrichtungen psychotherapeutische Leistungen an, aber die Wartezeiten sind beträchtlich.

In Österreich ist die **freiwillige und die unterstützte freiwillige Rückkehr sowie die zwangsweise Rückführung** von unbegleiteten Minderjährigen möglich. Allerdings kommt die freiwillige (unterstützte) Rückkehr und insbesondere die zwangsweise Rückführung von unbegleiteten Minderjährigen in der Praxis nur in Einzelfällen vor. Prinzipiell gilt es, das

Kindeswohl bei unbegleiteten Minderjährigen immer an erster Stelle zu berücksichtigen. Darüber hinaus gibt es bei der freiwilligen (unterstützten) Rückkehr keine besonderen Bestimmungen für unbegleitete Minderjährige. Unterstützungsmaßnahmen während der Rückkehr, Reintegrationsleistungen sowie spezifische Bestimmungen für unbegleitete Minderjährige sind dann von der jeweiligen Organisation, die unbegleitete Minderjährige bei der Rückkehr unterstützt, und/oder dem jeweiligen Reintegrationsprojekt, abhängig.

Zentral für die **zwangsweise Rückführung** sind die im Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) genauer festgelegten Bedingungen. So hat sich das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vor der Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger zu vergewissern, dass diese ihrer Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Zielstaat übergeben werden können (§ 46 Abs. 3 FPG). Von behördlicher Seite wird zudem hervorgehoben, dass es wichtig sei, zu signalisieren, dass eine zwangsweise Rückführung in Österreich möglich sei und in Einzelfällen, wenn notwendig, auch durchgeführt werde.

Mit dem **Erreichen der Volljährigkeit** kommt es teilweise zu signifikanten Veränderungen der Lebensbedingungen für unbegleitete Minderjährige. So verlieren die Minderjährigen mit Erreichen des 18. Lebensjahrs etwa den Anspruch auf Obsorge und müssen oftmals in eine organisierte Betreuungseinrichtung für Erwachsene oder in eine eigene Wohnung übersiedeln. In Österreich gibt es keine spezifischen, flächendeckenden Maßnahmen oder Vorgehensweisen, die unbegleitete Minderjährige vor, während oder nach der Übergangsphase ins Erwachsenenleben betreffen. Allerdings gibt es im Einzelfall verschiedene Möglichkeiten, die ehemaligen unbegleiteten Minderjährigen eine Nachbetreuung gewähren bzw. diese auf den bevorstehenden Umbruch vorbereiten. Die von NGOs angebotenen Betreuungseinrichtungen für ehemalige unbegleitete Minderjährige werden in diesem Zusammenhang als positive Praxisbeispiele hervorgehoben. Die Übergangsphase zur Volljährigkeit wird insgesamt als Herausforderung gesehen, da der Umzug in eine Unterkunft für Erwachsene einen Verlust von Bezugspersonen und dem sozialen Umfeld bedeuten kann.

In Österreich gibt es keinen umfassenden Überblick über **das Untertauchen** von unbegleiteten Minderjährigen aus Betreuungseinrichtungen, dennoch existiert das Phänomen und wird in mehreren Berichten sowie von zwei parlamentarischen Anfragen thematisiert. Die Gründe für das

Verschwinden sind unterschiedlich. Oft tauchen die unbegleiteten Minderjährigen aber unter, da Österreich für sie lediglich ein Transitland darstellt. Die Folge des Untertauchens ist bei Asylsuchenden die Einstellung des Asylverfahrens. Haben sie bereits einen Status, bleibt dieser aber bestehen. Verschwinden die unbegleiteten Minderjährigen nach einem Rückkehrbescheid, bleibt die Rückkehrentscheidung aufrecht und ein Festnahmeauftrag kann ausgestellt werden. Als eine Herausforderung wird hier die Tatsache gesehen, dass die Sicherheit der unbegleiteten Minderjährigen nach dem Untertauchen nicht mehr gewährleistet werden kann.

Grundsätzlich haben unbegleitete Minderjährige eine gewisse politische Bedeutung in Österreich und eine Vielzahl unterschiedlicher staatlicher und nichtstaatlicher Akteure befassen sich mit der Thematik. Durch die Migrationsbewegungen der Jahre 2015 und 2016 hat die Gruppe ferner allein durch den zahlenmäßigen Anstieg eine stärkere Aufmerksamkeit erhalten und es kann davon ausgegangen werden, dass unbegleitete Minderjährige auch weiterhin ein wichtiges Thema in Österreich sein werden.

1. EINLEITUNG

1.1 Hintergrund und Ziele der Studie

In Zusammenhang mit dem Anstieg von Asylanträgen in der EU während der Jahre 2014–2016 und einem Höchststand von mehr als 1,3 Mio. Anträgen 2015,[1] ist auch die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen stark angestiegen, von 12.725 Anträgen im Jahr 2013 auf 23.150 im Jahr 2014, und 95.205 im Jahr 2015. Im Jahre 2016 kam es dann mit 63.245 Asylanträgen zu einem Rückgang, die Antragszahlen waren jedoch immer noch fünfmal höher als 2013.[2] Dieser Anstieg der Antragszahlen führt dazu, dass sowohl der Bereich Integration als auch der Bereich Rückkehr in Bezug auf unbegleitete Minderjährige an Bedeutung gewinnt und in vielen Mitgliedstaaten politische und rechtliche Veränderungen stattfinden. Dabei stellt der Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen EntscheidungsträgerInnen und PraktikerInnen vor besondere Herausforderungen, da spezifische Regulierungen des nationalen, europäischen und internationalen Kinderrechts eine Rolle spielen.

In den letzten Jahren veröffentlichte das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) eine Reihe von Studien zu den Themen Rückkehr und Integration.[3]

1 Eurostat. *Asylum and first time asylum applicants by citizenship, age and sex Annual aggregated data (rounded) [migr_asyappctza]*, verfügbar auf http://ec.europa.eu/eurostat/web/asylum-and-managed-migration/data/database (Zugriff am 21. Jänner 2018).

2 Eurostat. *Asylum applicants considered to be unaccompanied minors by citizenship, age and sex Annual data (rounded) [migr_asyunaa]*, verfügbar auf http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/submitViewTableAction.do (Zugriff am 21. Jänner 2018).

3 Für Österreich sind das z.B.: Heilemann, S. und R. Lukits, *Die Wirksamkeit der Rückkehr in Österreich: Herausforderungen und bewährte Praktiken im Zusammenhang mit EU-Vorgaben und Standards*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/12/EMN-Nationaler-Bericht-2017_Wirksamkeit-der-Rueckkehr-in-%C3%96sterreich.pdf (Zugriff am 7. März 2017); Lukits, R., *Die Rückkehr von Abgelehnten AsylwerberInnen aus Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2016/12/Die-R%C3%BCckkehr-von-abgehnten-Asylbewerberinnen-aus-%C3%96sterreich.pdf (Zugriff am 17. November 2017); Koppenberg, S., *Integration von Personen mit internationalem Schutz und humanitärem Aufenthaltstitel in den Arbeitsmarkt: Politiken und Maßnahmen in Österreich.* IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/EMN_Integration2015_AT_EMN_NCP_de.pdf (Zugriff am 20. Jänner 2018); Rutz, J. und H. Chahrokh, *Verbreitung von Informationen über die freiwillige Rückkehr in Österreich: Das Erreichen von irregulären MigrantInnen, die nicht im Kontakt mit den Behörden stehen*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/EMN_InfoOnReturn-2015_AT-EMN-NCP_de.pdf (Zugriff am 20. Jänner 2018).

In den Jahren 2010 und 2014 wurden zudem speziell zu unbegleiteten Minderjährigen Studien publiziert.[4] Die vorliegende Studie soll diese Informationen aktualisieren und ergänzen und dabei einen besonderen Fokus auf die Bereiche Integration und Rückkehr legen.

Ziel dabei ist es, einen Überblick über Österreichs Ansatz in Bezug auf unbegleitete Minderjährige nach Feststellung des Aufenthaltsstatus zu geben. Der Schwerpunkt liegt demnach nicht auf der Einreise oder den Prüfungsverfahren, wie etwa dem Asylverfahren von unbegleiteten Minderjährigen,[5] sondern auf den darauffolgenden Prozessen. Diese finden entweder in Zusammenhang mit der Versorgung und Betreuung sowie der Integration von unbegleiteten Minderjährigen bei Erhalt eines Aufenthaltsstatus oder im Falle einer Rückkehr von unbegleiteten Minderjährigen bei Ablehnung des Antrags statt.

Dazu werden zunächst die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen sowie die Migrationstrends und Entscheidungen über Aufenthaltstitel unbegleiteter Minderjähriger in Österreich beschrieben (siehe Kapitel 2 und 3). Da viele unbegleitete Minderjährige die EU kurz vor der Volljährigkeit erreichen, soll die Studie ferner in den Bereichen Versorgung, Integration und Rückkehr jeweils auch Maßnahmen und Regulierungen beleuchten, die unbegleitete Minderjährige in der Übergangsphase zur Volljährigkeit betreffen (siehe Abschnitt 3.3).

Den einleitenden Kapiteln folgt ein Überblick über die Versorgung unbegleiteter Minderjähriger inklusive der Organisation von Unterkünften und Bestimmungen zur Obsorge (siehe Kapitel 4). Um ein besseres Verständnis von Maßnahmen und Regulierungen zur Integration von unbegleiteten Minderjährigen in Österreich zu erhalten, werden die Themen Gesundheit, Bildung und Ausbildung, Arbeitsmarkzugang, Sozialhilfe und Familienzusammenführung genauer betrachtet (siehe Kapitel 5). Ferner wird mit einem Überblick über die Rückkehr von unbegleiteten Minderjährigen genauer auf Rahmenbedingungen, Bestimmungen und Durchfüh-

4 Koppenberg, S., *Unbegleitete Minderjährige in Österreich – Rechtsrahmen, Praxis und Statistiken*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/EMN_UAM-Study2104_AT_EMN_NCP_de.pdf (Zugriff am 16. November 2017); Europäisches Migrationsnetzwerk *Policies on reception, return, integration arrangements for, and numbers of, unaccompanied minors in Austria*. IOM, Wien. Verfügbar auf http://emn.ie/cat_publication_detail.jsp?clog=1&itemID=34&t=6 (Zugriff am 20. Jänner 2018).

5 Für Informationen zu Einreise und Prüfungsverfahren siehe Koppenberg, S. *Unbegleitete Minderjährige in Österreich Rechtsrahmen, Praxis und Statistiken*. IOM, Wien, S. 35–54.

rung der zwangsweisen Rückführung, der freiwilligen Rückkehr sowie der unterstützten freiwilligen Rückkehr und Reintegration eingegangen. Zudem wird in diesem Kontext der Fall von unbegleiteten Minderjährigen, die nicht abschiebbar sind, beleuchtet (siehe Kapitel 6). Darüber hinaus wirft die Studie einen Blick auf das Verschwinden bzw. Untertauchen von unbegleiteten Minderjährigen aus den Betreuungseinrichtungen des Bundes und der Länder (siehe Kapitel 7). Abschließend werden die zentralen Bestimmungen und Vorgehensweisen der verschiedenen Bereiche sowie wichtige Herausforderungen und Erkenntnisse diskutiert (siehe Kapitel 8).

1.2 Definitionen

Die Studie bezieht sich auf die folgenden Begriffsdefinitionen, die dem Glossar des Europäischen Migrationsnetzwerks zu Asyl und Migration[6] entnommen sind:

Abgelehnte/r AntragstellerIn auf internationalen Schutz wird definiert als eine Person, die von einer erstinstanzlichen Entscheidung betroffen ist, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, wie etwa Entscheidungen, mit denen Anträge als unzulässig zurückgewiesen oder als unbegründet abgewiesen wurden, und Entscheidungen im prioritären und beschleunigten Verfahren, und die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten während des Berichtszeitraums getroffen wurde.

Antrag auf internationalen Schutz wird definiert als das Ersuchen einer drittstaatsangehörigen oder einer staatenlosen Person um Schutz durch einen Mitgliedstaat, wenn davon ausgegangen werden kann, dass diese Person den Status des Asylberechtigten oder den subsidiären Schutzstatus anstrebt, und wenn sie nicht ausdrücklich um eine andere, gesondert zu beantragende Form des Schutzes außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2011/95/EG des Rates ersucht.

AntragstellerIn auf internationalen Schutz wird definiert als eine drittstaatsangehörige oder staatenlose Person, die einen Antrag auf interna-

6 Siehe Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk, IOM Landesbüro für Österreich, *Glossar*, verfügbar auf www.emn.at/de/publikationen/glossar (Zugriff am 22. Jänner 2018); Migration and Home Affairs, *Glossary*, verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/glossary/index_a_en (Zugriff am 27. Jänner 2017).

tionalen Schutz gestellt hat, über den noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist.

AsylwerberIn wird im globalen Kontext definiert als eine Person, die Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden in einem anderen Land als dem eigenen beantragt und auf eine Entscheidung über den Flüchtlingsstatus unter Anwendung relevanter internationaler und nationaler Instrumente wartet. Im EU-Kontext, eine Person, die einen Antrag auf Schutz nach Genfer Konvention gestellt hat, über den noch nicht endgültig entschieden wurde.

Aufenthaltstitel wird definiert als jede von den Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellte Genehmigung, die eine drittstaatenangehörige Person zum rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats berechtigt, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung 265/2010.

Drittstaatsangehörige/r wird definiert als jede Person, die nicht Staatsangehörige der Europäischen Union im Sinne von Art. 20 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist und die nicht das Gemeinschaftsrecht auf Freizügigkeit nach Art. 2 Abs. 5 des Schengener Grenzkodex genießt.

Duldung bezieht sich auch auf den (vorübergehenden) Aufschub der Abschiebung einer drittstaatsangehörigen Person, die eine Rückkehrentscheidung erhalten hat, aber deren Abschiebung entweder aus humanitären Gründen (weil die Abschiebung den Non-refoulement-Grundsatz verletzen würde, oder aufgrund der körperlichen Verfassung, oder der geistigen Zurechnungsfähigkeit der drittstaatsangehörigen Person), oder aus technischen Gründen (wie Mangel an Transportkapazitäten, oder Nichtzustandekommen der Abschiebung aufgrund fehlender Identifikation, oder der Weigerung des Herkunftslandes die Person aufzunehmen) nicht möglich ist, so lange die aufschiebende Wirkung gemäß § 13(2) der Richtlinie 2008/115/EG[7] gewährt wird.

Erzwungene Rückkehr/zwangsweise Rückführung/Zwangsrückführung wird im EU Kontext definiert als die Rückreise einer drittstaats-

7 Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, 24. Dezember 2008, ABl. 2008 L 348/98.

angehörigen Person, entweder in freiwilliger Erfüllung einer Rückkehrverpflichtung oder durch erzwungene Rückführung, in:

- Das jeweilige Herkunftsland; oder
- Ein Transitland gemäß EU- oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen; oder
- Ein anderes Drittland, in das die betreffende drittstaatsangehörige Person freiwillig zurückkehren will und in dem sie aufgenommen wird.

Folgeantrag auf internationalen Schutz wird definiert als ein weiterer Antrag auf internationalen Schutz, der nach Erlass einer bestandskräftigen Entscheidung über einen früheren Antrag gestellt wird, auch in Fällen, in denen der/die AntragstellerIn seinen Antrag ausdrücklich zurückgenommen hat oder die Asylbehörde den Antrag nach der stillschweigenden Rücknahme durch den Antragsteller gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU abgelehnt hat.

Freiwillige Ausreise wird definiert als die Erfüllung der Rückkehrverpflichtung innerhalb der dafür in der Rückkehrentscheidung festgesetzten Frist.

Freiwillige Rückkehr wird definiert als die unterstützte oder selbständige Rückkehr in das Herkunftsland, Transit- oder Drittland, beruhend auf dem freien Willen des Rückkehrers bzw. der Rückkehrerin.

Integration wird im EU-Kontext definiert als ein dynamischer, in beide Richtungen gehender Prozess des gegenseitigen Entgegenkommens aller eingewanderten und aller in den Mitgliedstaaten ansässigen Personen.

Irregulärer Aufenthalt wird definiert als die Anwesenheit einer drittstaatsangehörigen Person im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die nicht oder nicht mehr die Einreisevoraussetzungen nach Art. 5 des Schengener Grenzkodex oder andere Voraussetzungen für die Einreise in einen Mitgliedstaat oder den dortigen Aufenthalt erfüllt.

Rechtskräftige Entscheidung wird definiert als eine Entscheidung darüber, ob einer drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Person gemäß der Richtlinie 2011/95/EU die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen ist, und gegen die vorbehaltlich des Anhangs III der vorliegenden Richtlinie kein Rechtsbehelf nach Kapitel V der vorliegenden Richtlinie mehr eingelegt werden kann, unabhängig davon, ob ein solcher Rechtsbehelf zur Folge hat, dass AntragstellerInnen sich bis zur

Entscheidung über den Rechtsbehelf in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhalten dürfen.

Regularisierung wird im EU-Kontext definiert als jedes staatliche Verfahren, anhand dessen illegal aufhältige drittstaatsangehörige Personen einen Rechtsstatus erwerben.

Rückkehr wird definiert als die Rückkehr einer Person in ihr Herkunftsland, in das Land ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres üblichen Aufenthaltsort nach einem langen Aufenthalt in einem anderen Land. Diese Rückkehr kann freiwillig oder zwangsweise, unterstützt oder spontan erfolgen.

Rückkehrentscheidung wird definiert als eine behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der der illegale Aufenthalt von drittstaatsangehörigen Personen festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt oder festgestellt wird.

Schutzbedürftige Person wird definiert als Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfern von Menschenhandel, Personen mit schweren Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren, wie etwa Opfer weiblicher Genitalverstümmelung.

Unbegleitete/r Minderjährige/r wird definiert als eine drittstaatsangehörige oder staatenlose Person unter achtzehn Jahren, die ohne Begleitung einer erwachsenen Person, die nach dem Gesetz oder der Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats für sie verantwortlich ist, in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreist, solange sie sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befindet. Dies beinhaltet eine minderjährige Person, die ohne Begleitung zurückgelassen wird, nachdem sie in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist ist. Ferner werden unbegleitete minderjährige Personen an der Schwelle zum 18. Lebensjahr (auch unbegleitet Minderjährige in der Übergangsphase zur Volljährigkeit) im Kontext dieser Studie als Personen verstanden, die sich in der den letzten Lebensjahren vor dem Erreichen der Volljährigkeit befinden, das heißt zwischen 16 und 18 Jahren.

Unterstützte freiwillige Rückkehr wird definiert als freiwillige Rückkehr oder freiwillige Ausreise mit Unterstützung durch logistische, finanzielle und/oder andere materielle Hilfe.

Untertauchen wird definiert als ein Vorgang, bei welchem eine Person einem rechtlichen Verfahren zu entgehen sucht, indem sie sich nicht in gerichtliches Gewahrsam begibt.

1.3 Methodologie

Die vorliegende Studie wurde vom Nationalen Kontaktpunkt (NKP) Österreich im EMN im Rahmen des EMN-Arbeitsprogramms 2017–2018 durchgeführt. Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus allen Mitgliedstaaten zu erleichtern, wurde die Studie nach einer gemeinsamen Studienvorlage samt einem vordefinierten, vom EMN entwickelten Fragenkatalog erstellt.

Als Quellen wurden Gesetzestexte, nationale und internationale Publikationen, Presseaussendungen und Internetquellen herangezogen. Darüber hinaus konnten Informationen aus einer vom Landesbüro für Österreich der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführten, fortlaufenden Medienbeobachtung gewonnen werden. Statistiken wurden vom Bundesministerium für Inneres (BMI) bereitgestellt sowie der Eurostat Datenbank und der Webseite des BMI entnommen.

Zur Ergänzung der durch die Sekundärforschung gewonnenen Informationen wurden qualitative, halbstrukturierte Interviews mit ExpertInnen, die zum Thema unbegleitete Minderjährige in Österreich arbeiten, persönlich durchgeführt sowie zum Teil schriftliche Informationen eingeholt. Dies waren:

- Mag. Tobias Molander, Leiter des Referats III/5/c (Resettlement, Rückkehr und Internationales) und Mag. Stephanie Theuer, Mitarbeiterin des Referats III/5/c des Bundesministeriums für Inneres;
- Mag. Sebastian Halm-Forsthuber, Mitarbeiter des Referats B/I/1 (Rechtliche Grundlagen) des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl;
- Mag.iur. Martina Staffe-Hanacek, Leiterin der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe im Bundeskanzleramt (ehemals Bundesministerium für Familien und Jugend);
- Dr. Katharina Glawischnig, Expertin für unbegleitete Minderjährige der Asylkoordination Österreich;
- Mag. Andrea Götzelmann-Rosado, Leiterin der Abteilung Unterstützte Freiwillige Rückkehr und Reintegration und Mag. Edith Vasilyev, Mitarbeiterin der Abteilung Unterstützte Freiwillige Rückkehr und Reintegration des IOM Landesbüros für Österreich.

Die Studie wurde von Maria-Alexandra Bassermann, MA (wissenschaftliche Mitarbeiterin, IOM Landesbüro für Österreich) und Alexander Spiegelfeld, MSc (Mitarbeiter für Forschung und Kommunikation, IOM Landesbüro für Österreich) unter der Aufsicht von Ass. jur. Julia Rutz (Leiterin der Abteilung Forschung und Migrationsrecht, IOM Landesbüro für Österreich) erstellt. Die rechtlichen Fragen wurden von Dr. Rainer Lukits (Juristischer Mitarbeiter bis Oktober 2017, IOM Landesbüro für Österreich) und Raphaela Haberler (Consultant) bearbeitet.

Ein besonderer Dank gebührt den oben genannten InterviewpartnerInnen dafür, im Rahmen von ExpertInneninterviews und schriftlichen Anfragebeantwortungen ihr Wissen und ihre Erfahrung eingebracht zu haben. Die AutorInnen bedanken sich ebenfalls für verschiedene Hilfestellungen bei Martin Koller, BA (Forschungspraktikant, IOM Landesbüro für Österreich) und Carina Mistelbauer, MSc (Medienpraktikantin, IOM Landesbüro für Österreich).

Die Studie wurde in enger Kooperation mit dem Bundesministerium für Inneres erstellt.

2. NATIONALER POLITISCHER UND RECHTLICHER RAHMEN

2.1 Rechtliche und Politische Entwicklungen seit 2014

Seit dem Jahr 2014 gab es in Österreich mehrere legislative und politische Veränderungen, die unbegleitete Minderjährige betreffen.

Zunächst wurde mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015[8] im Grundversorgungsgesetz des Bundes (GVG-B)[9] festgehalten, dass „im Rahmen der Aufnahme in die Grundversorgung etwaige besondere Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen – so weit als möglich – berücksichtigt werden".[10] Die Grundversorgung umfasst unter anderem die Versorgung und Unterbringung von schutzsuchenden Fremden. Zu solchen schutzbedürftigen Personen gehören insbesondere auch unbegleitete Minderjährige.[11] Zudem kam es im Zuge dieser Fremdenrechtsnovellierung zu Änderungen in Bezug auf die Schubhaft von unbegleiteten Minderjährigen. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) hat dabei gegen mündige Minderjährige, d.h. ab einem Alter von 14 Jahren, sog. „gelindere Mittel" anzuwenden, soweit der Zweck der Schubhaft damit erreicht werden kann (§ 77 Abs. 1 Satz 2 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG)[12]). Mündige Minderjährige sollen also zunächst nicht in Schubhaft genommen werden, sondern sollen in vom Bundesamt bestimmten Räumen unterkommen, sich regelmäßig bei den Behörden melden oder eine finanzielle Sicherheit hinterlegen (§ 77 Abs. 3 FPG). Zuvor war die Anwendung gelinderer Mittel nur bis zum 16. Lebensjahr verlangt, mit der Änderung gilt diese nun für alle Minderjährigen zwischen 14 und 18 Jahren.[13] Dabei wurden

8 BGBl. I Nr. 70/2015.

9 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung von BGBl. I Nr. 145/2017.

10 Art. 6 Z. 2 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 70/2015.

11 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, Regierungsvorlage, Erläuterungen, S. 31, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00582/fname_401629.pdf (Zugriff am 27. Oktober 2017).

12 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung von BGBl. I Nr. 145/2017.

13 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, Regierungsvorlage, Erläuterungen, S. 24, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00582/fname_401629.pdf (Zugriff am 15. Jänner 2018).

Vorgaben aus der Neufassung der Aufnahmerichtlinie[14] (2013/33/EU) umgesetzt (Koppenberg, 2016:26).

Mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 (FrÄG 2017)[15] vom 18. Oktober 2017 wurde zudem die maximale Dauer der Schubhaft von mündigen Minderjährigen von zwei auf drei Monate angehoben (§ 80 Abs. 2 FPG).

Am 9. Dezember 2015 wurde mit einem Beschluss des Nationalrates die Erhöhung der Kostenhöchstsätze für bestimmte Leistungen in Artikel 9 der Grundversorgungsvereinbarung (GVV)[16] festgelegt.[17] Der Beschluss betraf unter anderem Leistungen für unbegleitete Minderjährige.[18] So wurden die Kostenhöchstsätze für Miete, Essen und Versorgung für unbegleitete Minderjährige in Wohngemeinschaften um EUR 20 (auf insgesamt EUR 95) und für unbegleitete Minderjährige in Wohnheimen und Wohngruppen um EUR 3,50 (auf insgesamt EUR 63,50 und EUR 40,50) erhöht (Koppenberg, 2016:26, 2016:26; Heilemann, 2017:5–6).

Des Weiteren trat am 1. Juni 2016 eine Änderung[19] des Asylgesetzes 2005, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) und des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG) in Kraft, womit auch die Bestimmungen für den Nachzug der Eltern von unbegleiteten Minderjährigen zum Teil geändert wurden (AT EMN NKP, 2017:26). Familienangehörige von Asylberechtigten können innerhalb von drei Monaten ab Rechtskraft der Statuszuerkennung der Bezugsperson bei einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels stellen. Wird der Antrag erst nach drei Monaten gestellt, müssen sie zusätzlich eine adäquate Unterkunft, eine Krankenversicherung und ein ausreichendes Einkommen nachweisen (§§ 35 Abs. 1 iVm 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 AsylG 2005). Familienangehörige

14 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), 29. Juni 2013, ABI. 2013 L 180/96.

15 BGBl. I Nr. 145/2017.

16 BGBl. I Nr. 80/2004.

17 Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung, Beschluss des Nationalrates, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/BNR/BNR_00279/fname_493137.pdf (Zugriff am 12. Jänner 2018).

18 Ebd.

19 Änderung des Asylgesetzes 2005, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 und des BFA-Verfahrensgesetzes, BGBl. I Nr. 24/2016.

von subsidiär Schutzberechtigten können nach drei Jahren einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels im Zuge der Familienzusammenführung stellen und müssen ebenfalls zusätzlich eine adäquate Unterkunft, eine Krankenversicherung und ein ausreichendes Einkommen nachweisen (§§ 35 Abs. 2 iVm 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 AsylG 2005).

Weitere zentrale Änderungen, die mit der Novellierung des Fremdenrechts[20] im Juni 2016 in Kraft traten und unter anderem unbegleitete Minderjährige betreffen, sind die Einführung einer gesetzlich verpflichtenden Integrationsberatung für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte (§ 67 AsylG 2005) sowie das Asyl auf Zeit. Letzteres bedeutet einen Asylstatus, der nun ein zunächst auf drei Jahre befristetes Aufenthaltsrecht beinhaltet; unter gewissen Voraussetzungen kann dies nach Ablauf der Dauer von drei Jahren um eine unbefristete Gültigkeitsdauer verlängert werden (§ 3 Abs. 4 AsylG 2005).

Überdies entstanden in den letzten Jahren Kompetenzzentren im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe der Länder. Damit ist eine übergeordnete Stelle verfügbar, die vor allem jenen Gemeinden mit weniger Erfahrung als Ansprechpartner zur Verfügung steht.[21]

Für den Bereich unbegleitete Minderjährige gibt es derzeit keine fest geplanten Gesetzesänderungen.

2.2 Politische Bedeutung unbegleiteter Minderjähriger in Österreich

Mit Blick auf die Priorität, die unbegleiteten Minderjährigen in der österreichischen Politik gegeben wird, lässt sich zunächst feststellen, dass der Umgang mit dieser Gruppe im Asylbereich auf verschiedenen Ebenen laufend thematisiert wird. So findet etwa auf politischer Ebene im Bund-Länder-Koordinationsrat regelmäßig ein Meinungsaustausch statt. Ebenso wird der Informationsaustausch mit den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgern der Länder forciert und interne Anweisungen an MitarbeiterInnen sollen zu einem einheitlichen Vorgehen in der Praxis beitragen (AT EMN

20 BGBl. I Nr. 24/2016.

21 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 19. Dezember 2017.

NKP, 2017:26). Außerdem gibt es eine Arbeitsgruppe zum Thema Obsorge mit Landesvertretungen, dem Bundesministerium für Inneres (BMI), dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMJ) und dem Bundeskanzleramt[22] (ehemals Bundesministerium für Familien und Jugend).[23] Zudem genießen im Asylbereich, der in Österreich insgesamt zu einer politischen Priorität geworden ist, unbegleitete Minderjährige als vulnerable Gruppe mit einer starken Lobby einen besonderen Fokus. Die Migrationsbewegungen der Jahre 2015 und 2016 haben dabei zusätzlich zu einem verstärkten Sichtbarwerden der Gruppe beigetragen.[24]

Darüber hinaus steht Österreich im europäischen Vergleich mit 8.275 Asylanträgen von unbegleiteten Minderjährigen im Jahr 2015 und mit 3.900 Anträgen im Jahr 2016 nach Schweden und Deutschland bzw. Deutschland und Italien an dritter Stelle.[25] In Österreich stellen unbegleitete Minderjährige zudem mit fast 10 Prozent der Asylanträge in den Jahren 2015 und 2016 insgesamt eine wichtige Gruppe im Asylbereich dar. Zu bedenken gilt es allerdings, dass es sich bei unbegleiteten Minderjährigen um eine Querschnittsthematik handelt, für die verschiedene Behörden, Akteure oder Gebietskörperschaften zuständig sind. Je nach Bereich ist daher auch die Gewichtung unterschiedlich. So spielt diese Gruppe etwa im Rückkehrbereich eine eher untergeordnete Rolle, da trotz der hohen Antragszahlen nur eine geringe Zahl unbegleiteter Minderjähriger freiwillig oder zwangsweise zurückkehrt.[26] Im Vergleich dazu sind unbegleitete Minderjährige für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in den letzten Jahren auf Grund des zahlenmäßigen Anstiegs, immer mehr in den Vordergrund gerückt.[27]

22 Das Bundesministerium für Familien und Jugend wurde im Zuge der Regierungsbildung Ende 2017 aufgelöst. Die Agenden Familie und Jugend liegen damit seit 8. Jänner 2018 in dem Aufgabenbereich des Bundeskanzleramts. Weitere Informationen dazu verfügbar auf www.bundeskanzleramt.gv.at/familien-und-jugend (Zugriff am 22. Jänner 2018).

23 Interview mit Martina Staffe-Hanacek, Bundeskanzleramt, 7. Dezember 2017.

24 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 19. Dezember 2017.

25 Eurostat, *Asylum applicants considered to be unaccompanied minors by citizenship, age and sex Annual data (rounded) (migr_asyunaa)*, verfügbar auf http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/submitViewTableAction.do (Zugriff am 15. Jänner 2018).

26 Interview mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 21. Dezember 2017.

27 Interview mit Martina Staffe-Hanacek, Bundeskanzleramt, 7. Dezember 2017.

Zusammenfassend lässt sich also eine politische Priorisierung von unbegleiteten Minderjährigen in Österreich feststellen, die insbesondere durch die Migrationsbewegungen der Jahre 2015 und 2016 an Gewicht gewonnen hat.

2.3 Öffentliche Debatte

Einwanderung ist laut Eurobarometer das Thema, welches die ÖsterreicherInnen am meisten bewegt.[28] Das Thema dominierte den österreichischen Nationalratswahlkampf 2017 und damit auch die Medien.[29] Ein besonderer Fokus auf asylsuchende oder nicht-asylsuchende unbegleitete Minderjährige lässt sich, zumindest medial, kaum erkennen, jedoch wurde vereinzelt von den besonderen Herausforderungen und Problemen, aber auch Erfolgsgeschichten berichtet.[30] Nichtsdestotrotz kam es in den letzten Jahren zu zahlreichen parlamentarischen Anfragen und Entschließungsanträgen zu unbegleiteten Minderjährigen in Österreich. Die SPÖ brachte beispielsweise eine parlamentarische Anfrage zum Thema „minderjährige und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Einrichtungen des Bundes und der Länder" ein.[31] Inhalt der Anfrage waren die Anzahl der unbegleiteten

28 Europäische Kommission, *Public Opinion*, verfügbar auf http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/Survey/getSurveyDetail/instruments/STANDARD/yearFrom/1974/yearTo/2017/surveyKy/2143 (Zugriff am 22. Dezember 2017).

29 Kurier, *Migration war das Top-Thema*, 13. Oktober 2017, verfügbar auf https://kurier.at/politik/inland/wahl/migration-war-das-top-thema/291.796.355 (Zugriff am 22. Dezember 2017); Kurier, *Flüchtlinge waren Top-Thema in den heimischen Zeitungen*, 13. Dezember 2017, verfügbar auf https://kurier.at/politik/inland/fluechtlinge-waren-top-thema-in-den-heimischen-zeitungen/301.917.464 (Zugriff am 22. Dezember 2017).

30 Siehe z.B.: ORF Niederösterreich, *Diakonie fordert Flüchtlings-Nachbetreuung*, 21. Jänner 2017, verfügbar auf http://noe.orf.at/news/stories/2821145/ (Zugriff am 8. Jänner 2018); Kurier, *Afghanen geben Tipps für das Leben in Österreich*, 3. Februar 2017, verfügbar auf https://kurier.at/chronik/oesterreich/afghanen-geben-tipps-fuer-das-leben-in-oesterreich/244.648.822 (Zugriff am 8. Jänner 2018).

31 Bundesministerium für Inneres, *Antwort auf die schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „minderjährige und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Einrichtungen des Bundes und der Länder" 13245/AB vom 8. November 2017, 14054/J (XXV.GP), S. 5*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_13245/imfname_673597.pdf (Zugriff am 21. Dezember 2017).

Minderjährigen in Österreich und deren Aufenthaltsstatus, die Praxis der Altersfeststellung und vermisste unbegleitete Minderjährige.[32] Im Jahr 2015 brachten die NEOS einen Antrag zur Erhöhung der Tagessätze in der Grundversorgung für unbegleitete Minderjährige ein. Im Antrag wird konstatiert, dass die Tagessätze der Grundversorgung für die Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen nur der Hälfte der Tagessätze der Kinder- und Jugendhilfe entsprechen und damit zu niedrig seien, um eine adäquate Versorgung zu gewährleisten.[33] Auch die Volksanwaltschaft[34] und zahlreiche nichtstaatliche Betreuungsorganisationen[35] verlangten eine Erhöhung der Tagessätze bzw. eine Anpassung an die Tagessätze der Kinder- und Jugendhilfe. Am 1. Juli 2016 kam es dann zu einer Erhöhung der Tagessätze in allen Ländern (siehe Abschnitt 1.2).

32 Ebd.

33 Unselbständiger Entschließungsantrag. *Unselbständiger Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erhöhung der Tagessätze in der Grundversorgung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*, *25. Februar 2015*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/UEA/UEA_00336/index.shtml (Zugriff am 22. Dezember 2017).

34 Volksanwaltschaft, *Serie Kinderrechte: Mangelnde Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen*, verfügbar auf https://volksanwaltschaft.gv.at/artikel/serie-kinderrechte-mangelnde-betreuung-von-unbegleiteten-minderjaehrigen-fluechtlingen (Zugriff am 22. Dezember 2017).

35 Diakonie Flüchtlingsdienst et al., *Verpflichtungen gegenüber unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen einhalten!*. Verfügbar auf http://archiv.asyl.at/fakten_2/umf_forderungen_220615.pdf (Zugriff am 22. Dezember 2017).

3. DEMOGRAPHISCHE HINTERGRÜNDE UND AUFENTHALTSBEDINGUNGEN

Das vorliegende Kapitel soll zum einen ein besseres Verständnis über die Zusammensetzung der Zielgruppe in Bezug auf Anzahl, Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit und zum anderen einen Überblick über mögliche Aufenthaltstitel und deren Verteilung geben. Dafür werden zunächst wichtige Daten zu nach Österreich einreisenden unbegleiteten Minderjährigen beleuchtet und in der Folge die möglichen Aufenthaltstitel gelistet sowie die rechtskräftigen positiven und negativen Entscheidungen über diese Aufenthaltstitel betrachtet. Das Kapitel schließt mit einem Blick auf die spezifischen Bedingungen für unbegleitete Minderjährige in der Übergangsphase zur Volljährigkeit.

3.1 Demographische Hintergründe unbegleiteter Minderjähriger in Österreich

In Österreich gibt es im Hinblick auf Anzahl, Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit der nach Österreich einreisenden unbegleiteten Minderjährigen einen gewissen Informationsstand. Bei der folgenden Darstellung wird ein Fokus auf die Periode seit Veröffentlichung der EMN-Studie zu unbegleiteten Minderjährigen aus dem Jahr 2014 und der Migrationsbewegungen der Jahre 2015 und 2016 gelegt.

Ab dem Jahr 2014 lässt sich ein starker Anstieg der Anträge auf internationalen Schutz von unbegleiteten Minderjährigen beobachten. Dieser erreicht mit über 8.000 Anträgen im Jahr 2015 einen Höchststand. In den Jahren 2016 und 2017 nehmen die Antragszahlen unbegleiteter Minderjähriger wieder ab. So haben im Jahr 2017 etwas mehr als 1.300 unbegleitete Minderjährige in Österreich um Asyl angesucht. Bemerkenswert ist dabei die Zunahme von unmündigen (unter 14 Jahre alt) AntragstellerInnen in Österreich. Diese wurde auch von ExpertInnen, die im Zuge dieser Studie interviewt wurden, beobachtet.[36] Während der Anteil der

36 Interview mit Martina Staffe-Hanacek, Bundeskanzleramt, 7. Dezember 2017; Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 19. Dezember 2017.

Untervierzehnjährigen in den Jahren 2013 und 2014 noch bei ungefähr 6 Prozent lag, liegt er im Jahr 2017 bei etwas über 10 Prozent.

Abbildung 1: Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger 2013–2017

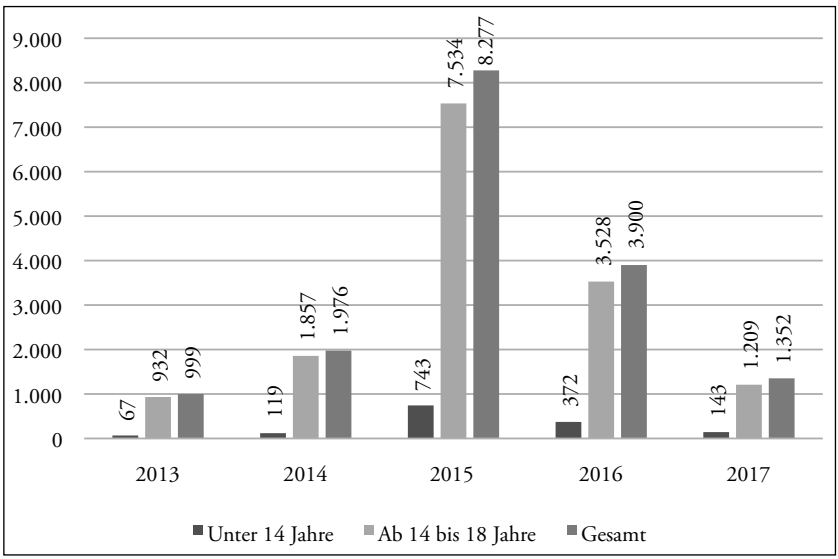

Quelle: Bundesministerium für Inneres, Asylstatistik 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017.

Die meisten unbegleiteten Minderjährigen stellen zudem einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich.[37] Die Anzahl unbegleiteter Minderjähriger, die neuangesiedelt werden ist überdies sehr gering, da sich das österreichische Resettlementprogramm (dt.: „Neuansiedlung") insbesondere auf Familienverbände konzentriert.[38]

37 Interview mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 21. Dezember 2017; Interview mit Martina Staffe-Hanacek, Bundeskanzleramt, 7. Dezember 2017; Interview mit Sebastian Halm-Forsthuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 8. Jänner 2018.

38 Bundesministerium für Inneres, *Asyl – Resettlement*, verfügbar auf www.bmi.gv.at/301/Allgemeines/Resettlement/start.aspx (Zugriff am 3. Jänner 2018).

Abbildung 2: Rechtskräftige positive und negative Asylentscheidungen unterteilt nach Geschlecht 2015–2017 (unbegleitete Minderjährige)

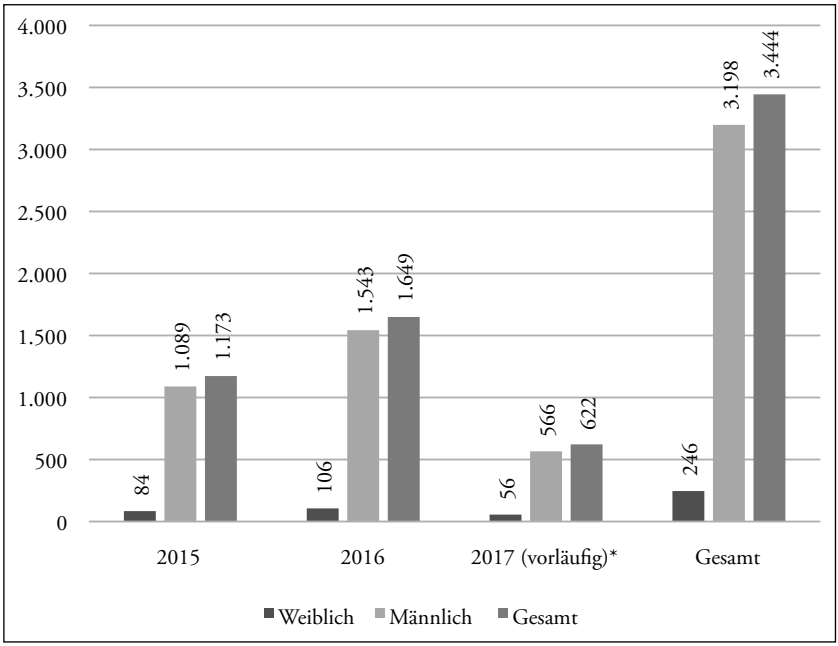

Quelle: Bundesministerium für Inneres.
**Hinweis:* Die Statistiken für 2017 sind vorläufig, daher sind Revidierungen der Zahlen zu erwarten.

Des Weiteren kommen mehrheitlich männliche unbegleitete Minderjährige nach Österreich.[39] So betrafen von den 3.444 rechtskräftigen positiven und negativen Asylentscheidungen der Jahre 2015–2017 93 Prozent männliche und 7 Prozent weibliche unbegleitete Minderjährige.

Bezüglich der Nationalität unbegleiteter Minderjähriger blieb Afghanistan zwischen 2014 und 2017 mit 9.950 Asylanträgen antragsstärkstes Land. Wichtige Länder zwischen 2014 und 2017 sind zudem die Arabische Republik Syrien, Somalia, Pakistan, Nigeria, Irak, und Algerien.

39 Interview mit Martina Staffe-Hanacek, Bundeskanzleramt, 7. Dezember 2017.

Tabelle 1: Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen nach den 10 wichtigsten Antragsländern

Staatsangehörigkeit	2014	2015	2016	2017	Summe
Afghanistan	1.201	5.609	2.446	694	9.950
Arabische Republik Syrien	257	1.134	130	59	1.580
Somalia	210	221	302	47	780
Pakistan	20	184	316	205	725
Irak	29	366	84	55	534
Nigeria	27	168	136	111	442
Algerien	41	99	109	23	272
Staatenlos und unbekannt *	54	114	14	3	185
Islamische Republik Iran	11	87	44	17	159
Marokko	19	33	83	13	148

Quelle: Bundesministerium für Inneres, Asylstatistik 2014, 2015, 2016 und 2017.
**Hinweis:* 2014 und 2015 wurden „staatenlos" und „unbekannt" getrennt geführt (hier zusammengezählt). Ab 2016 wurde „staatenlos" in „unbekannt" inkludiert.

3.2 Mögliche Aufenthaltstitel für unbegleitete Minderjährige

Im Folgenden soll ein Überblick über die möglichen Aufenthaltstitel für unbegleitete Minderjährige in Österreich sowie über die Anzahl rechtskräftiger Entscheidungen über die Gewährung von internationalem Schutz für unbegleitete Minderjährige geliefert werden. Dies ist insbesondere im Hinblick darauf relevant, dass unbegleitete Minderjährige in Österreich abhängig vom jeweiligen Aufenthaltstitel Anspruch auf unterschiedliche Leistungen haben, wie etwa im Bereich der Unterbringung (siehe Abschnitt 4.2).

Wie auch andere Personengruppen in Österreich können unbegleitete Minderjährige insbesondere Asyl, subsidiären Schutz, humanitäre Aufenthaltstitel oder herkömmliche Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) erhalten. Generell stellt ein Großteil der unbegleiteten Minderjährigen in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz.[40] Abhängig vom Ausgang des Asylverfahrens stehen ihnen unterschiedliche Aufenthaltsmöglichkeiten offen (Koppenberg, 2014:50–51).

40 Interview mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 21. Dezember 2017; Interview mit Martina Staffe-Hanacek, Bundeskanzleramt, 7. Dezember 2017; Interview mit Sebastian Halm-Forsthuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 8. Jänner 2018.

Im Detail gibt es folgende mögliche Aufenthaltstitel für **asylsuchende unbegleitete Minderjährige:**

- Asylstatus (§ 3 AsylG 2005);
- Subsidiärer Schutzstatus (§ 8 AsylG 2005);
- Humanitäre Aufenthaltstitel: „Aufenthaltsberechtigung" bzw. „Aufenthaltsberechtigung plus" aus Gründen des Artikel 8 EMRK (§ 55 Abs. 1 AsylG 2005);
- „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz" (§ 57 AsylG 2005).

Nicht-asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen stehen zusätzlich zu den oben genannten noch folgende Aufenthaltstitel zur Verfügung:

- „Aufenthaltsberechtigung" bzw. „Aufenthaltsberechtigung plus" aus Gründen des Artikel 8 EMRK (§ 55 Abs. 1 AsylG 2005);
- „Aufenthaltsberechtigung" bzw. „Aufenthaltsberechtigung plus" in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (§ 56 AsylG 2005);
- „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" (§ 41a Abs. 10 NAG).

In Österreich sind die Aufenthaltstitel zudem nicht an das Alter der Person gebunden, d.h. bei Erreichen der Volljährigkeit eines/r unbegleiteten Minderjährigen gibt es keine unmittelbaren Folgen für den Aufenthaltsstatus (Koppenberg, 2014:79). Eine Ausnahme bildet hier allerdings die spezielle Form der „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" für unbegleitete Minderjährige. Diese kann nach § 41a Abs. 10 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)[41] nach dem 18. Geburtstag nicht mehr erlangt werden. Offensichtlich besteht in dieser Hinsicht keine besondere Übergangsregel. Will der/die junge Erwachsene weiterhin in Österreich bleiben, muss er/sie die Voraussetzungen für eine andere Aufenthaltsberechtigung erfüllen, beispielsweise durch Adoption oder eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende.

41 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 145/2017.

Abbildung 3: Rechtskräftige positive und negative Entscheidungen 2015–2017 – unbegleitete Minderjährige

Asylentscheidungen

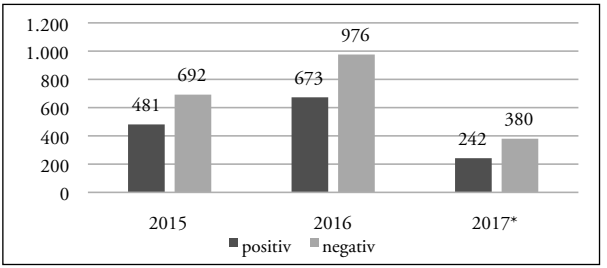

Entscheidungen über subsidiären Schutz

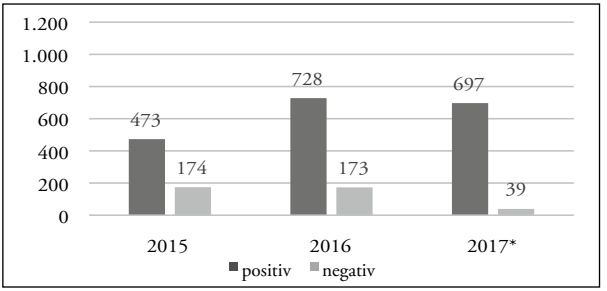

Entscheidungen über die Erteilung eines humanitären Aufenthalts

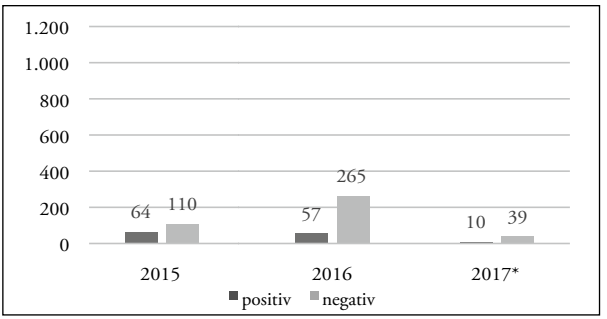

Quelle: Bundesministerium für Inneres.
**Hinweis:* Die Statistiken für 2017 sind vorläufig, daher sind Revidierungen der Zahlen zu erwarten.

In Österreich wurden zwischen 2015 und 2017 für unbegleitete Minderjährige 1.396 rechtskräftige positive Asylentscheidungen, 1.898 rechtskräftige positive Entscheidungen über subsidiären Schutz und 131 rechtskräftige positive Entscheidungen über humanitäre Aufenthaltstitel getroffen. Insgesamt wurde also zwischen 2015 und 2017 mehrheitlich der subsidiäre

Schutzstatus verliehen. Zu sonstigen möglichen Aufenthaltstiteln für unbegleitete Minderjährige stehen keine Daten zur Verfügung.

Aus den Daten geht außerdem hervor, dass die meisten rechtskräftigen Entscheidungen 2016 getroffen wurden und ihre Anzahl im Jahre 2017 um mehr als die Hälfte zurückging. Weiter lässt sich beobachten, dass der Anteil an rechtskräftigen positiven Asylentscheidungen an den gesamten Asylentscheidungen mit circa 40 Prozent im Dreijahresvergleich stabil blieb. Im Gegensatz dazu ist beim Anteil der rechtskräftigen positiven Entscheidungen über subsidiären Schutz ein deutlicher Anstieg zu erkennen (2015: 76%, 2016: 81%, 2017: 95%).

Die Tabellen 2 bis 4 zeigen die Anzahl rechtskräftiger Entscheidungen zwischen 2015 und 2017 über Anträge auf internationalen Schutz von unbegleiteten Minderjährigen unterteilt nach Staatsbürgerschaft. Aufgrund der Tatsache, dass der Großteil der Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen zwischen 2015 und 2017 von unbegleiteten Minderjährigen aus Afghanistan gestellt wurde, ist es wenig überraschend, dass es für diese Nationalität über die Jahre hinweg auch die meisten rechtskräftigen Entscheidungen gab.

Unbegleiteten Minderjährigen aus Afghanistan wird zunehmend subsidiärer Schutz gewährt. So stieg der Anteil an rechtskräftigen positiven Entscheidungen über subsidiären Schutz an den gesamten Entscheidungen (d.h. Asylstatus, subsidiärer Schutz und humanitärer Aufenthalt) von 33 Prozent 2015 auf 59 Prozent im Jahre 2017. Im Gegensatz dazu spielt der subsidiäre Schutz bei unbegleiteten Minderjährigen aus der Arabischen Republik Syrien nur eine untergeordnete Rolle. Unbegleiteten Minderjährigen aus der Arabischen Republik Syrien wurde in den Jahren 2015–2017 überwiegend ein Asylstatus zuerkannt. Darüber hinaus war der Anteil an rechtskräftigen positiven Entscheidungen über internationalen Schutz bei syrischen unbegleiteten Minderjährigen stets sehr hoch (2015: 89%, 2016: 98% und 2017: 95%), während er bei afghanischen unbegleiteten Minderjährigen über die Jahre 2015–2017 hinweg kontinuierlich unter 70 Prozent lag, und für nigerianische unbegleitete Minderjährige gar nur 14 Prozent (2015) bzw. vier Prozent (2016) betrug.

Hinsichtlich der rechtskräftigen Entscheidungen für unbegleitete Minderjährige aus Somalia zeichnet sich ein negativer Trend bei den Asylgewährungen ab. Gemessen an der Gesamtzahl an rechtskräftigen Entscheidungen über internationalen Schutz gab es 2015 noch 34 Prozent

rechtskräftige positive Asylentscheidungen, 2017 waren es nur mehr fünf Prozent. Dafür gewinnt der subsidiäre Schutzstatus für diese Gruppe an Bedeutung. Eine weitere interessante Beobachtung ist, dass pakistanische unbegleitete Minderjährige im Zeitraum 2015–2017 nicht unter der Gruppe der Nationalitäten mit den häufigsten rechtskräftigen Entscheidungen aufscheinen, obwohl sie sich zwischen 2015 und 2017 unter den antragsstärksten Nationen befanden.

Rechtskräftige Entscheidungen über die Gewährung von internationalem Schutz für unbegleitete Minderjährige unterteilt nach Staatsbürgerschaft 2015–2017

Tabelle 2: Rechtskräftige Entscheidungen 2015*

Staatsangehörigkeit	Asylstatus				Subsidiärer Schutz				Humanitärer Aufenthalt				Gesamt Entscheidungen
	Positiv		Negativ		Positiv		Negativ		Positiv		Negativ		
	Summe	*Prozent*	*Summe*	*Prozent*	*Summe*	*Prozent*	*Summe*	*Prozent*	*Summe*	*Prozent*	*Summe*	*Prozent*	*Summe*
Afghanistan	208	17	475	41	378	33	74	6	10	1	16	1	1.161
Arabische Republik Syrien	162	78	20	10	22	11	0	0	1	<1	4	2	209
Somalia	43	34	23	18	58	46	2	2	0	0	0	0	126
Nigeria	1	2	27	42	1	2	15	23	7	11	13	20	64
Sonstige	67	-	147	-	14	-	83	-	46	-	77	-	434
Gesamt	481	17	692	24	473	16	174	6	64	2	110	4	1.994

Quelle: Bundesministerium für Inneres.
**Hinweis:* Alle Prozentwerte beziehen sich auf die „Gesamtzahl Entscheidungen".

Tabelle 3: Rechtskräftige Entscheidungen 2016*

Staatsangehörigkeit	Asylstatus				Subsidiärer Schutz				Humanitärer Aufenthalt				Gesamt Entscheidungen
	Positiv		Negativ		Positiv		Negativ		Positiv		Negativ		
	Summe	*Prozent*	*Summe*	*Prozent*	*Summe*	*Prozent*	*Summe*	*Prozent*	*Summe*	*Prozent*	*Summe*	*Prozent*	*Summe*
Afghanistan	96	8	491	40	539	43	49	4	8	<1	58	5	1.241
Arabische Republik Syrien	451	85	7	1	70	13	0	0	0	0	1	<1	529
Somalia	38	19	80	40	69	34	5	3	0	0	9	4	201
Nigeria	0	0	184	79	1	<1	12	5	8	3	28	12	233
Sonstige	88	-	214	-	49	-	107	-	41	-	169	-	668
Gesamt	673	23	976	34	728	25	173	6	57	2	265	9	2.872

Quelle: Bundesministerium für Inneres.
**Hinweis:* Alle Prozentwerte beziehen sich auf die „Gesamtzahl Entscheidungen".

Tabelle 4: Rechtskräftige Entscheidungen 2017* **

Staatsangehörigkeit	Asylstatus				Subsidiärer Schutz				Humanitärer Aufenthalt				Gesamt Entscheidungen
	Positiv		Negativ		Positiv		Negativ		Positiv		Negativ		
	Summe	*Prozent*	*Summe*	*Prozent*	*Summe*	*Prozent*	*Summe*	*Prozent*	*Summe*	*Prozent*	*Summe*	*Prozent*	*Summe*
Afghanistan	66	7	310	31	587	59	10	1	10	1	6	< 1	989
Arabische Republik Syrien	141	70	9	4	50	25	0	0	0	< 1	1	< 1	201
Somalia	3	5	11	18	48	77	0	0	0	0	0	0	62
Irak	6	19	13	42	8	26	2	6	0	< 1	2	6	31
Sonstige	26	-	37	-	4	-	27	-	0	-	30	-	124
Gesamt	242	17	380	27	697	49	39	3	10	< 1	39	3	1.407

Quelle: Bundesministerium für Inneres.
**Hinweis:* Die Statistiken für 2017 sind vorläufig, daher sind Revidierungen der Zahlen zu erwarten.
***Hinweis:* Alle Prozentwerte beziehen sich auf die „Gesamtzahl Entscheidungen".

3.3 Unbegleitete Minderjährige in der Übergangsphase zur Volljährigkeit

Wie in der Einleitung bereits erwähnt wurde, soll in der Studie unter anderem ein Fokus auf unbegleitete Minderjährige in der Übergangsphase zur Volljährigkeit gelegt werden. Da für diese Gruppe andere Rahmenbedingungen als für unbegleitete Minderjährige gelten, soll hier zunächst ein Überblick über die Veränderungen die mit Erreichen des 18. Lebensjahres eintreten, sowie über die allgemeinen Unterstützungsmaßnahmen gegeben werden. Im Verlauf der Studie wird dann genauer auf die Bedingungen in den jeweiligen Bereichen für unbegleitete Minderjährige in der Übergangsphase zur Volljährigkeit eingegangen.

3.3.1 Veränderungen bei Erreichen der Volljährigkeit

Während der Aufenthaltsstatus in der Regel bestehen bleibt, verändern sich mit Vollendung des 18. Lebensjahres die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie teilweise die generelle Lebenssituation der unbegleiteten Minderjährigen. Mit dem 18. Geburtstag wird eine Person voll geschäftsfähig und es entfällt damit die Obsorgepflicht (siehe Abschnitt 4.3.2). Zudem endet die gesetzliche Vertretung Minderjähriger in Verfahren vor dem BFA oder dem Bundesverwaltungsgericht (§ 10 BFA-VG). Sie sind also von diesem Zeitpunkt an für ihre Versorgung und Bildung sowie

Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung selbst verantwortlich (§§ 160 ff., §§ 164 ff. und §§ 167 ff. ABGB). Außerdem kommen ab diesem Zeitpunkt die Sonderbestimmungen für die Grundversorgung unbegleiteter Minderjähriger nach Artikel 7 der Grundversorgungsvereinbarung nicht mehr zur Anwendung und ehemalige unbegleitete Minderjährige müssen in eine organisierte Betreuungseinrichtung für Erwachsene oder in eine eigene Wohnung übersiedeln (siehe Abschnitt 4.1.2). Auch unbegleitete Minderjährige, die sich in Betreuung der Kinder- und Jugendhilfeträger befinden, müssen mit der Volljährigkeit die Einrichtung für Minderjährige normalerweise verlassen (UNHCR/Europarat, 2014:28; Fronek, 2010:182; Koppenberg, 2014:79) (siehe Abschnitt 4.1.2). Ferner ist eine Familienzusammenführung von Eltern und Kindern grundsätzlich nur möglich, wenn das Kind jünger als 18 Jahre ist (§ 35 Abs. 5 AsylG 2005; § 2 Abs. 1 Z 9 NAG) (siehe Abschnitt 5.6).[42]

Im Rückkehrbereich sind ab dem 18. Geburtstag die günstigeren Bestimmungen für Minderjährige in Bezug auf Schubhaft nicht mehr anwendbar (§§ 77 Abs. 1, 79 Abs. 3 und Abs. 5, 80 Abs. 2 Z 1 FPG). Zudem muss sich die Behörde mit der Vollendung des 18. Lebensjahres nicht mehr vergewissern, dass die betreffende Person einem Mitglied ihrer Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Zielstaat übergeben werden kann (§ 46 Abs. 3 FPG).

Die Übergangsphase zur Volljährigkeit wird insgesamt als Herausforderung gesehen. Der Umzug in eine Unterkunft für Erwachsene bedeutet eine Unterkunft, in der die Kostenhöchstsätze niedriger und der Betreuungsschlüssel nachteilig ist. Damit einher geht außerdem ein Verlust von Bezugspersonen und dem sozialen Umfeld (Blecha, 2012:36–37; Atteneder, 2014:60; Rothkappel, 2014:56; Koppenberg 2014:75–76; Heilemann, 2017:11). Ferner wird der Verlust der Obsorgeberechtigten von den Jugendlichen oft als problematisch empfunden (Blecha, 2012:36–37).

3.3.2 Maßnahmen zur Unterstützung in der Übergangsphase zur Volljährigkeit

In Österreich gibt es keine spezifischen, flächendeckenden Maßnahmen, die unbegleitete Minderjährige in den Bereichen Versorgung und Integration auf den Übergang ins Erwachsenenleben vorbereiten (Fronek, 2010:182; Koppenberg, 2014:80). Der/Die Obsorgeberechtigte bzw. die

42 Für weitere Informationen siehe Lukits, 2016d:17; 20–21.

MitarbeiterInnen der Betreuungseinrichtung informieren im Einzelfall allerdings die unbegleiteten Minderjährigen über die bevorstehenden Änderungen (Koppenberg, 2014:80; Rothkappel, 2014:58). Darüber hinaus haben unbegleitete minderjährige Asylberechtigte – ebenso wie minderjährige ÖsterreicherInnen – nach Erreichen der Volljährigkeit und unter bestimmten Vorrausetzungen die Möglichkeit, weiterhin Unterstützung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zu erhalten (siehe § 29 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013)[43]). In der Grundversorgung befindliche ehemalige unbegleitete Minderjährige, sowie solche in der Kinder- und Jugendhilfe, können zudem in Ausnahmefällen für eine begrenzte Zeit in ihrer Betreuungseinrichtung verbleiben (Koppenberg, 2014:80) (siehe Abschnitt 4.1.2).

Auch im Bereich der Rückkehr gibt es in Österreich keine Maßnahmen oder Verfahren, die unbegleitete Minderjährige in der Übergangsphase zur Volljährigkeit unterstützen.[44]

43 BGBl. I Nr. 69/2013.

44 Interview mit Sebastian Halm-Forsthuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 8. Jänner 2018; Interview mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 21. Dezember 2017.

4. VERSORGUNG, UNTERBRINGUNG UND OBSORGE

Das folgende Kapitel gibt einen Einblick in die Versorgung unbegleiteter Minderjähriger nach Feststellung des Aufenthaltsstatus. Nach einer Darstellung der allgemeinen Rahmenbedingungen soll dazu zum einen genauer auf die Unterbringung und zum anderen genauer auf die Obsorge unbegleiteter Minderjähriger eingegangen werden. Dabei wird gleichzeitig beleuchtet, welchen Einfluss der Aufenthaltsstatus auf den Zugang zu speziellen Leistungen hat, und wie sich das Erreichen der Volljährigkeit auf diese Leistungen auswirkt.

4.1 Rahmenbedingungen im Bereich Versorgung, Unterbringung und Obsorge

Insbesondere im Jahr 2015 erhielt der Versorgungsbereich eine hohe Bedeutung, da es einen Mangel an adäquaten Betreuungsplätzen aufgrund der hohen Antragszahlen gab.[45] Im Zuge dessen kam es auch zur Erhöhung der Tagessätze (siehe Abschnitt 2.1) sowie zum Ausbau der Betreuungsplätzte für unbegleitete Minderjährige (FRA, 2015:4). Ferner gibt es zum Thema Unterbringung mehrere parlamentarische Anfragen sowie eine speziell festgelegte Unterbringungskategorie (Art. 7 GVV) für „unbegleitete minderjährige Fremde" in der Grundversorgungsvereinbarung (GVV).[46] Dies lässt auf eine gewisse Priorisierung des Bereiches in der österreichischen Politik schließen.

4.1.1 Zentrale Bestimmungen im Bereich Versorgung, Unterbringung und Obsorge

Die Pflege und Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen nach Feststellung des Aufenthaltsstatus erfolgt in Österreich im Rahmen der Obsorge sowie der Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder

45 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 19. Dezember 2017.

46 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004.

oder der Kinder- und Jugendhilfe. Überdies haben unbegleitete Minderjährige Anspruch auf Leistungen der Kinder-und Jugendhilfe sowie theoretisch auf Leistungen, die durch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung erbracht werden (Ganner/Jicha/Weber, 2017:25). Grundsätzlich ist bei Sozialleistungen also zwischen den Leistungen, die durch die Grundversorgung abgedeckt sind, Leistungen, die vom Kinder- und Jugendhilfeträger gewährt werden, und Leistungen, die durch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung erbracht werden, zu unterscheiden. Der Anspruch auf die jeweiligen Leistungen hängt vom Aufenthaltsstatus des/der Fremden ab und ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt.

Grundversorgung

Die Grundversorgung wird in der Grundversorgungsvereinbarung (GVV)[47] zwischen Bund und Ländern festgelegt. Sie umfasst unter anderem die Unterbringung, die Versorgung mit angemessener Verpflegung und die notwendige Bekleidung (Art. 6 Abs. 1 GVV). Bei unbegleiteten Minderjährigen ist etwa auch eine Tagesstrukturierung (Bildung, Freizeit, Sport, Gruppen- und Einzelaktivitäten, Arbeit im Haushalt), die Abklärung von Zukunftsperspektiven und die Ermöglichung der Familienzusammenführung vorgesehen (Art. 7 GVV). Diese zusätzliche Unterstützung wird in der Regel von den BetreuerInnen in den Unterkünften geleistet (Heilemann, 2017:4). Die Unterbringung von „unbegleiteten minderjährigen Fremden" im Rahmen der Grundversorgung sollte in einer Wohngruppe, einem Wohnheim, in einer sonstigen geeigneten organisierten Unterkunft, in betreutem Wohnen oder in individueller Unterbringung erfolgen (Art. 7 GVV). Zudem sollten Wohngruppen für „unbegleitete minderjährige Fremde" mit besonders hohem Betreuungsbedarf eingerichtet werden (Art. 7 GVV).

Grundversorgung erhalten in Österreich grundsätzlich hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die unterstützungswürdig sind (Art. 2 Abs 1 GVV). Dies sind bei der Gruppe von „unbegleiteten minderjährigen Fremden" insbesondere solche:

- Im Asylverfahren;
- Mit Asylstatus für eine Frist von höchstens vier Monaten ab Asylgewährung;

47 Ebd.

- Mit subsidiärem Schutzstatus;
- Mit einem rechtskräftig negativen Bescheid, die auf Rückkehr warten;
- Abgewiesene, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können (Art. 2 Abs. 1 GVV).

Zudem haben auch andere unbegleitete Minderjährige Anspruch auf Grundversorgung, wie etwa Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, oder Drittstaatsangehörige mit einer „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz" nach § 57 des Asylgesetzes 2005 (Art. 2 Abs. 1 GVV).

Kinder- und Jugendhilfe

Unbegleitete Minderjährige mit Asylstatus (vier Monate nach Statuserhalt) sowie all jene unbegleitete Minderjährige, die keinen Anspruch auf Grundversorgung haben, fallen unter die Versorgungsbestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Leistungen werden im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013[48] und in den entsprechenden Landesgesetzen geregelt. Während im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 die Grundprinzipien der Kinder und Jugendhilfe festgelegt sind, wird in den entsprechenden Landesgesetzen die Durchführung zur näheren Regelung der Kinder- und Jugendhilfe bestimmt (Koppenberg, 2014:55). Die Art der Versorgung für unbegleitete Minderjährige hängt also vom jeweiligen Bundesland und dann oft vom Betreuungskonzept und vom Bedarf der Betreuten ab.

Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben unbegleitete Minderjährige unabhängig von Staatsbürgerschaft oder aufenthaltsrechtlicher Situation.[49] Diese sollen in erster Linie der physischen und psychischen Entwicklung der Minderjährigen dienen und können über die existenzielle Grundsicherung hinausgehen (Ganner/Jicha/Weber, 2017:22).[50]

Mindestsicherung

Für unbegleitete Minderjährige mit positivem Asylbescheid endet der Anspruch auf Grundversorgung vier Monate nach Asylgewährung. Im

48 BGBl. I Nr. 68/2013.
49 OGH 14. 2. 2006, 4 Ob 7/06t.
50 § 5 Abs. 1 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013.

Anschluss zählen unbegleitete Minderjährige, ebenso wie volljährige Asylberechtigte, theoretisch zu den Anspruchsberechtigten im Hinblick auf die Mindestsicherung. Da sie ab dem Zeitpunkt, an dem sie aus der Grundversorgung entlassen werden, durch die Kinder- und Jugendhilfe versorgt werden, greift allerdings das Subsidiaritätsprinzip der Mindestsicherung.[51] Dieses besagt, dass Mindestsicherung nur gewährt wird, wenn der Mindestbedarf einer Person nicht durch eigene Mittel oder Leistungen Dritter gedeckt werden kann. In der Praxis erhalten asylberechtigte unbegleitete Minderjährige somit keine Mindestsicherung.

Subsidiär schutzberechtigte unbegleitete Minderjährige sind in den meisten Bundesländern auch nach Abschluss des Verfahrens ohne zeitliche Begrenzung im Hinblick auf die Grundversorgung anspruchsberechtigt. Ihnen können allerdings Ergänzungsleistungen durch die Kinder- und Jugendhilfe gewährt werden. Im Hinblick auf die – in einigen Bundesländern existierende – Anspruchsberechtigung auf Mindestsicherung für subsidiär Schutzberechtigte, greift daher bei unbegleiteten Minderjährigen wiederum das Subsidiaritätsprinzip.

Obsorge

Die Obsorge wird im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB)[52] geregelt und ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus des/der Minderjährigen zu gewähren. Sie umfasst Pflege und Erziehung, rechtliche Vertretung und Vermögensverwaltung (§ 158 Abs. 1 ABGB) (siehe Abschnitt 4.3).

4.1.2 Zentrale Akteure im Bereich Versorgung, Unterbringung und Obsorge

Für den Bereich Versorgung und Betreuung sind in Österreich verschiedene Behörden auf Bundes- und Länderebene sowie verschiedene humanitäre, kirchliche oder private Institutionen der freien Wohlfahrtspflege zuständig. Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten Akteure und beschreibt deren jeweilige Zuständigkeit sowie deren zentrale Aufgaben.

51 Siehe beispielsweise § 1 Abs. 3 Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG, LGBl. Nr. 29/2013.

52 JGS Nr. 946/1811 in der Fassung von BGBl. I Nr. 161/2017.

Tabelle 5: Zuständigkeit und Aufgaben im Bereich Versorgung, Unterbringung und Obsorge

Name der Behörde oder Organisation	Zentrale Aufgaben
Bund und Bundesländer (Bundesministerium für Inneres, Landesregierungen, Fonds Soziales Wien)	Der Bund und die Bundesländer sind nach der Grundversorgungsvereinbarung (GVV) für die **Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder** zuständig. Die zuständigen Institutionen sind auf Bundesebene das Bundesministerium für Inneres (§ 15 GVG-B) und auf Länderebene – mit Ausnahme des Bundeslandes Wien – die Landesregierungen (s. zum Beispiel § 20 Tiroler Grundversorgungsgesetz oder § 17 Abs. 1 Niederösterreichisches Grundversorgungsgesetz). In Wien wurde die Zuständigkeit über die Gewährung der Grundversorgung an den Fonds Soziales Wien[53] übertragen (Koppenberg, 2014:56). Die Grundversorgung für „unbegleitete minderjährige Fremde" umfasst etwa Unterbringung, Verpflegung, medizinische Versorgung oder Tagesstrukturierung (Art. 6 und 7 GVV).
Bundeskanzleramt (ehemals Bundesministerium für Familien und Jugend)[54]	Hauptverantwortlich für das **Kinder- und Jugendhilferecht** und Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe (Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz).[55]
Kinder- und Jugendhilfeträger (Bundesländer)	Die **Obsorge** umfasst Pflege und Erziehung, rechtliche Vertretung und Vermögensverwaltung (§ 160 ABGB). Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat außerdem die zur Wahrung des **Kindeswohls** erforderlichen gerichtlichen Entscheidungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Bei Gefahr in Verzug kann der Kinder- und Jugendwohlfahrtsträger vorläufige Maßnahmen der Pflege und Erziehung treffen (§ 211 Abs. 1 ABGB). **Erziehungshilfen** (B-KJHG 2013). Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden von den örtlichen Niederlassungen des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers oder von beauftragten privaten DienstleisterInnen erbracht (§ 10 Abs. 3 B-KJHG 2013). Unterstützung der Erziehung (§ 25 B-KJHG 2013).
Humanitäre, kirchliche oder private Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege	**Aufgaben der Unterbringung und Obsorge** (siehe 4.2 und 4.3). Sowohl der Bund als auch die Länder können Aufgaben der Grundversorgung auf humanitäre, kirchliche oder private Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege übertragen (Art. 3 Abs. 5 und Art. 4 Abs. 2 GVV). Ebenso wird ein Teil der Pflichten von Obsorgeberechtigten, wie beispielsweise die Pflege und die Erziehung von dem/der Minderjährigen, an die Betreuungseinrichtung übertragen (Koppenberg, 2014:40). Die Vertretung in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren wird zudem an Anwaltskanzleien oder Nichtregierungsorganisationen (NGO) ausgelagert (Fronek/Rothkappel, 2013:17). Institutionen, die im Bereich unbegleitete Minderjährige aktiv sind, zum Beispiel: Arbeiter Samariterbund,[56] Caritas,[57] Diakonie-Werk,[58] Diakonie Flüchtlingsdienst,[59] Don Bosco Flüchtlingswerk Austria[60] oder Integrationshaus.[61]

53 Stadt Wien, *Landesleitstelle Grundversorgung, für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (AsylwerberInnen) – Fonds Soziales Wien (FSW),* verfügbar auf www.wien.gv.at/sozialinfo/content/de/10/InstitutionDetail.do?it_1=2099393 (Zugriff am 3. Jänner 2018).

54 Das Bundesministerium für Familien und Jugend wurde im Zuge der Regierungsbildung Ende 2017 aufgelöst. Die Agenden Familie und Jugend liegen damit seit 8. Jänner 2018 in dem Aufgabenbereich des Bundeskanzleramts. Weitere Informationen dazu verfügbar auf www.bundeskanzleramt.gv.at/familien-und-jugend (Zugriff am 22. Jänner 2018).

55 BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 164/2017.

56 Samariterbund, *Betreuung von jugendlichen Flüchtlingen,* verfügbar auf www.samariterbund.net/wohnen-und-soziale-dienstleistungen/fluechtlingshilfe/jugendliche/ (Zugriff am 4. Jänner 2018).

57 Caritas&Du, *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge,* verfügbar auf www.caritas.at/hilfe-beratung/migrantinnen-fluechtlinge/unterbringung-versorgung/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge/ (Zugriff am 5. Dezember 2017).

58 Diakoniewerk, *Flüchtlingsarbeit Deutschfeistritz,* verfügbar auf www.diakoniewerk-steiermark.at/de/deutschfeistritz-fluechtlingsarbeit/ (Zugriff am 4. Jänner 2018).

59 Diakonie Flüchtlingsdienst, *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge,* verfügbar auf https://fluechtlingsdienst.diakonie.at/unsere-arbeit/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge (Zugriff am 5. Dezember 2017).

60 Don Bosco Flüchtlingswerk Austria, *Das Jugendwohnheim Abraham,* verfügbar auf www.fluechtlingswerk.at/so-helfen-wir-den-jugendlichen/jugendwohnheim-abraham (Zugriff am 4. Jänner 2018).

61 Integrationshaus, *Projekt Caravan,* verfügbar auf www.integrationshaus.at/de/projekte-programme/sozialp%C3%A4dagogik (Zugriff am 4. Jänner 2018).

4.1.3 Kindeswohlprüfung im Bereich Versorgung, Unterbringung und Obsorge

Auch im Bereich der Versorgung, Unterbringung und Obsorge unbegleiteter Minderjähriger gilt als oberstes Prinzip das Kindeswohl. Im Folgenden wird daher beleuchtet, mit welchen Verfahren Österreich das Kindeswohl in diesem Bereich prüft bzw. garantiert. Allgemein gilt hier, nach Artikel 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern,[62] „bei allen Kinder[63] betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein" (§ 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern). Daraus ergibt sich, dass auch gesetzlich vorgesehene Leistungsansprüche von Kindern und Jugendlichen – inklusive der Grundversorgung und der Kinder- und Jugendhilfe – auf ihre Übereinstimmung mit dem Kindeswohl geprüft werden müssen.

In Österreich ist es zunächst die Aufgabe des Gerichts, das Kindeswohl zu prüfen und zu entscheiden, ob der Kinder- und Jugendhilfeträger als Obsorgeberechtigter die beste Lösung für den/die Minderjährige/n ist.[64] Wurde eine Person mit der Obsorge über eine/n Minderjährige/n betraut, ist diese dann in erster Linie dazu berufen, das Kindeswohl zu wahren (§ 138 ABGB). Gefährdet eine mit der Obsorge betraute Person das Kindeswohl, sind auch gerichtliche Verfügungen möglich (§ 181 ABGB). Ein einheitlich geregeltes Verfahren im Bereich der Versorgung, Unterbringung und Obsorge gibt es aber nicht. Ferner liegen auch keine internen Regelungen zur Überprüfung des Kindeswohls der Kinder- und Jugendhilfe vor, die in der Regel mit der Obsorge und somit mit der Wahrung des Kindeswohles von unbegleiteten Minderjährigen betraut ist. Letzteres sollte jedoch immer als Leitprinzip gelten (§ 138 ABGB).[65]

Die Beurteilung und Definition des Kindeswohles lehnt sich dabei an die, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB)[66] verankerte,

62 BGBl. I Nr. 4/2011.

63 Kind ist sind im Sinne des BVG Kinderrechte (im Einklang mit Art. 1 der Kinderrechtskonvention) grundsätzlich jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Heilemann/Lukits, 2017:56, Fuchs, 2011:103–104; Lukits/Lukits, 2014:57–58).

64 Interview mit Martina Staffe-Hanacek, Bundeskanzleramt, 7. Dezember 2017.

65 Ebd.

66 JGS Nr. 946/1811, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 161/2017.

Aufzählung von zu berücksichtigenden Kriterien (§ 138 ABGB) an. Zu diesen gehören beispielsweise eine angemessene Versorgung, eine sorgfältige Erziehung, Geborgenheit oder Schutz vor Gewalt (§ 138 Z 1–12 ABGB) (siehe Abschnitt 6.1.2).[67]

4.2 Die Unterbringung

In Österreich findet die Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger abhängig vom Aufenthaltstitel entweder im Rahmen der Grundversorgung oder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe statt. Nach einem Überblick über die verschieden Unterbringungsformen wird hier auf die BetreuerInnen in den Unterkünften und deren Aufgaben, auf zentrale Herausforderungen sowie auf die Unterbringung in der Übergangsphase zur Volljährigkeit eingegangen.

Im Rahmen der Grundversorgung ist für „unbegleitete minderjährige Fremde" die gesonderte Unterbringung in Wohngruppen, Wohnheimen oder betreutes Wohnen vorgesehen (Art. 7 GVV). In den Bundesländern gibt es generell drei Kategorien der Unterbringung, die nach dem nötigen Grad an Betreuung und Aufsicht geordnet sind:

- Wohngruppen für „unbegleitete minderjährige Fremde" mit besonders hohem Betreuungsbedarf;
- Wohnheime für nicht selbstversorgungsfähige „unbegleitete minderjährige Fremde";
- Betreutes Wohnen für Betreute, die in der Lage sind, sich unter Anleitung selbst zu versorgen (Art. 7 Abs. 2 GVV).

Für unbegleitete Minderjährige mit besonders hohem Betreuungsbedarf sind also Wohngruppen einzurichten. Als Fremde mit besonders hohem Betreuungsbedarf werden beispielsweise Opfer von Menschenhandel eingestuft. Wohnheime sind für unbegleitete Minderjährige bestimmt, die sich nicht selbst versorgen können (Art. 7 Abs. 2 GVV). Die Unterbringung

67 Für weitere Informationen siehe Heilemann, S. und R. Lukits, *Die Wirksamkeit der Rückkehr in Österreich: Herausforderungen und bewährte Praktiken im Zusammenhang mit EU-Vorgaben und Standards*. IOM, Wien. S. 57. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/12/EMN-Nationaler-Bericht-2017_Wirksamkeit-der-Rueckkehr-in-%C3%96sterreich.pdf (Zugriff am 7. März 2018).

kann zudem in einer sonstigen geeigneten organisierten Unterkunft erfolgen (Art. 7 GVV).

Die Grundversorgungsvereinbarung sieht ferner bestimmte Kostenhöchstsätze für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von „unbegleiteten minderjährigen Fremden" vor. Diese betragen pro Person und Tag EUR 95 bei einer Wohngruppe, EUR 63,50 bei einem Wohnheim und EUR 40,50 bei betreutem Wohnen oder sonstigen Unterkünften (Art. 9 Z 7 GVV).

Unbegleitete Minderjährige mit Asylstatus verlassen vier Monate nach Erhalt des Status die Grundversorgung, in der Folge werden sie im **Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe** versorgt. Ob sie in diesem Zuge ihre bisherige Einrichtung verlassen und in eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe wechseln, hängt von den Regelungen der jeweiligen Bundesländer ab. In einigen Ländern wird von Fall zu Fall entschieden. In Wien zum Beispiel verbleiben die Jugendlichen in der Unterkunft der Grundversorgung, wenn sie etwa kurz vor der Volljährigkeit stehen und es für sinnvoll erachtet wird, sie in ihrer derzeitigen Unterkunft zu belassen; in anderen Fällen, wenn ein/e Jugendliche/r beispielsweise 15 Jahre alt ist, wird er/sie eher in eine Unterkunft der Kinder- und Jugendhilfe verlegt. In Salzburg wiederum werden alle unbegleiteten Minderjährigen mit Asylstatus in Unterkünfte der Kinder- und Jugendhilfe verlegt, nachdem sie die Grundversorgung verlassen.[68]

Subsidiär Schutzberechtigte bleiben in der Regel in der Grundversorgung. Allerdings kann hier auch in Einzelfällen durch den/die jeweilige/n BetreuerIn erwirkt werden, dass Jugendliche durch die Kinder- und Jugendhilfe versorgt und wenn notwendig verlegt werden.[69]

Darüber hinaus gibt es die Unterbringung in Familienverbänden (zum Beispiel Gast-, Pflegefamilien oder private Betreuungspersonen). Diese ist nach § 26 Abs. 2 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013[70] möglich. In der Praxis war bis 2015 die Anzahl an in Familienverbänden betreuten unbegleiteten Minderjährigen sehr gering (Glawischnig, 2016:28–29). Seit 2015 steigt die Zahl jedoch an.[71]

68 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 19. Dezember 2017.

69 Ebd.

70 BGBl. I Nr. 69/2013.

71 Interview mit Martina Staffe-Hanacek, Bundeskanzleramt, 7. Dezember 2017; Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 19. Dezember 2017.

Kasten 1: Positives Praxisbeispiel – a:pfl alternative: pflegefamilie

Als gut funktionierendes Beispiel für die Organisation von Plätzen in Pflegefamilien für unbegleitete Minderjährige wurde das Projekt „a:pfl alternative: pflegefamilie gmbh | Pflegeelternverein Steiermark" hervorgehoben.[72] Diese 1981 gegründete Organisation ist eine private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, die sich „die Förderung von Minderjährigen, insbesondere von Kindern in Pflege oder in sozialer Elternschaft zum Ziel gesetzt" hat. 2015 rief die Organisation aufgrund der damaligen Flüchtlingssituation ein Projekt mit Schwerpunkt auf „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Pflegefamilien" ins Leben.[73] Dem Projekt liegt die Idee zu Grunde, dass die Entwicklungschancen unbegleiteter Minderjähriger besser sind, wenn sie im Aufnahmeland bei einer Pflegefamilie aufwachsen.[74]

4.2.1 Betreuung und Personal

In Betreuungseinrichtungen der Grundversorgung der Länder ist in der Regel das Personal des jeweiligen Trägers für die Pflege und Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen zuständig. Die Aufgaben der BetreuerInnen umfassen Information, Beratung und soziale Unterstützung (Art. 9 GVV), bei Bedarf auch sozialpädagogische Unterstützung (Art. 7 Abs.1 GVV), sowie an die jeweiligen Bedürfnisse angepasste Tagesstrukturierung (zum Beispiel durch Bildung, Freizeitaktivitäten oder Sport), die Bearbeitung von Fragen zu Alter, Identität, Herkunft und Aufenthalt der Familienangehörigen und die Abklärung der Zukunftsperspektiven (Art.7 Abs. 3 GVV). Die Intensität der Betreuung hängt dabei von der Einrichtungsart ab. So gilt für Wohngruppen ein Betreuungsschlüssel[75] von 1:10 (d.h. ein/e Betreuer/in pro zehn unbegleiteten Minderjährigen), in Wohnheimen 1:15 und in betreutem Wohnen oder sonstigen Unterkünften 1:20 (Art. 9 GVV).

Bezüglich der Qualifikation und Erfahrung der BetreuerInnen sind in der Grundversorgungsvereinbarung keine Mindestanforderungen vorgesehen. Die Anforderungen variieren also von Bundesland zu Bundesland. In der Regel werden diese in vertraglichen Bestimmungen mit dem jeweiligen

72 Interview mit Martina Staffe-Hanacek, Bundeskanzleramt, 7. Dezember 2017.

73 a:pfel, *Chronik,* verfügbar auf www.pflegefamilie.at/ueber-uns/chronik.html (Zugriff am 11. Jänner 2018).

74 a:pfel, *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge,* verfügbar auf www.pflegefamilie.at/pflegefamilien/unbegleitete-fluechtlingskinder.html (Zugriff am 11. Jänner 2018).

75 Im Bereich der Sozialarbeit und Kinderbetreuung wird mit dem Betreuungsschlüssel die Anzahl der Personen, die für die Betreuung anderer Personen zur Verfügung steht, angegeben. Bei einem Betreuungsschlüssel von 1:10 etwa, wäre ein/e BetreuerIn für zehn unbegleitete Minderjährige zuständig.

Träger festgelegt. Dabei gibt es für gewöhnlich ein bewilligtes Konzept, in dem die Qualifikationen festgeschrieben werden. Diese können dann variieren von zu 100 Prozent fachlich qualifiziertem Personal bis hin zu 50 Prozent fachlich qualifizierten MitarbeiterInnen und 50 Prozent Andersqualifizierten[76] oder Personal mit beispielsweise muttersprachlichen Kompetenzen. Insgesamt bleibt der Träger bzw. Dienstgeber für die fachlichen Kompetenzen sowie für die Fortbildung der MitarbeiterInnen zuständig.[77]

Zu den Aufgaben des Personals in den sozialpädagogischen Einrichtungen der **Kinder- und Jugendhilfeträger** gehören Pflege (physische und psychische Versorgung und Betreuung) und Erziehung (Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte) der Minderjährigen, wobei auf unterschiedliche Problemlagen und die altersgemäßen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen Bedacht zu nehmen ist (Art. 17 Abs. 1 B-KJHG 2013). Die Aufgaben werden nicht genauer angegeben (Koppenberg, 2014:60). Ebenso wird gesetzlich oft kein genauer Betreuungsschlüssel vorgeschrieben, dieser ist abhängig vom jeweiligen Betreuungskonzept. In der Regel gilt, vereinfacht ausgedrückt, je schwieriger die Fälle, desto weniger KlientInnen in einer Einrichtung und desto mehr BetreuerInnen.[78]

Für die BetreuerInnen gibt es Ausbildungsstandards im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013.[79] Generell müssen Fachkräfte in der Betreuung für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet und persönlich geeignet sein[80] und berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung erhalten (Art. 12 Abs. 4 B-KJHG 2013). Die Einzelheiten zu Standards sind in den Ländergesetzen festgelegt und die erforderlichen Qualifikationen und Kompetenzen werden dann von Kinder- und Jugendhilfeträgern bestimmt (Staffe, 2013:122). Es werden mehrheitlich SozialpädagogInnen in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt. Diese werden dann mit für das Betreuungskonzept notwendigem sonstigen Personal ergänzt, wie etwa PsychologInnen.[81]

76 Die Anstellung kann in diesem Fall beispielsweise eine Verpflichtung inkludieren, eine fachliche Ausbildung innerhalb der nächsten 5 Jahre nachzuholen.

77 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 19. Dezember 2017.

78 Interview mit Martina Staffe-Hanacek, Bundeskanzleramt, 7. Dezember 2017.

79 BGBl. I Nr. 69/2013.

80 Fachleute sind insbesondere aus den Bereichen Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Psychologie und Psychotherapie (Staffe, 2013: 112).

81 Interview mit Martina Staffe-Hanacek, Bundeskanzleramt, 7. Dezember 2017.

4.2.2 Herausforderungen bei der Unterbringung

Als strukturelle Herausforderung werden die großen Unterschiede zwischen Standards der Unterbringung in den Bundesländern gesehen (Volksanwaltschaft, 2017:42). Michael Ganner et al. (2017) argumentieren dazu etwa, dass den Bundesländern „ein beträchtlicher rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zukommt" (Ganner/Jicha/Weber, 2017:22). Wenn überhaupt Sonderbestimmungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in den Landes-Grundversorgungsgesetzen bestehen, erlauben diese den Behörden oft erhebliche Beurteilungs- und Ermessensspielräume. So wird z.B. „bei der Unterbringung, auf den Bedarf (auch: „erforderlichenfalls") abgestellt" Ganner/Jicha/Weber, 2017:22). Die Beurteilung, ob und wann ein solcher Bedarf gegeben ist, so Ganner et al. (2017), bleibt den Behörden überlassen und andere Personen oder Institutionen haben dabei kein Stellungnahme- oder Anhörungsrecht (Ganner/Jicha/Weber, 2017:22). Die Volksanwaltschaft schlägt in diesem Zusammenhang eine stärkere landesweite Standardisierung und Harmonisierung vor (Volksanwaltschaft, 2017:42).

Solche Bemühungen zur Standardisierung finden sich bereits in der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG[82] zwischen Bund und Bundesländern sowie in den „Mindeststandards betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich",[83] welche vom Bund-Länder-Koordinationsrat im Jahr 2014 in Umsetzung der Aufnahmerichtlinie[84] beschlossen wurden. Das Bundesministerium für Inneres weist in diesem Zusammenhang zudem darauf hin, dass weiterhin an einer Harmonisierung von Standards gearbeitet wird und es derartige Bestrebungen auch auf europäischer Ebene gibt, welche letztlich auch Auswirkungen auf Österreich haben werden.[85]

Ein Handlungsbedarf im Bereich der Unterbringung wird zudem insbesondere bei der Zuständigkeit, den organisatorischen und rechtlichen

82 BGBl. I Nr. 80/2004.

83 Mindeststandards betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich, Beschluss des Bund-Länder-Koordinationsrat, verfügbar auf www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Bilder/Land_und_Politik/Wohnraumspende/Mindeststandards.pdf (Zugriff am 29. März 2018).

84 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), 29. Juni 2013, ABI. 2013 L 180/96.

85 Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, 22. März 2018.

Rahmenbedingungen, den Tagessätzen und den damit verbundenen Betreuungsstandards festgestellt (Volksanwaltschaft, 2017:41–42). In Österreich wurde allerdings keine umfassende und unabhängige Evaluierung der Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen durchgeführt, es können also keine allgemeingültigen Aussagen über die Qualität getroffen werden. Während die Volksanwaltschaft Missstände aufzeigt,[86] betont sie, dass viele der Problematiken schon bestanden haben und vor allem durch den starken Anstieg von Asylanträgen unbegleiteter Minderjähriger in den Jahren 2015 und 2016 sichtbar wurden (Volksanwaltschaft, 2017:46). Zudem wird angegeben, dass die von der Volksanwaltschaft getroffenen Empfehlungen seitens des Bundesministeriums für Inneres teilweise zum Anlass genommen wurden, um Verbesserungen vorzunehmen; dies wurde bei nachfolgenden Besuchen durch die Volksanwaltschaft auch anerkannt (ebd.:43).

Laut einem Gutachten „zu Rechtsproblemen von SOS-Kinderdorf – Österreich mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“[87] ist darüber hinaus die Unbestimmtheit der Rechtsbegriffe eine allgemeine Herausforderung, sowohl in Bezug auf die Grundversorgung als auch in Bezug auf die Kinder- und Jugendfürsorge. Damit solle zwar eine größtmögliche Flexibilität erreicht werden, dies führe aber auch dazu, dass nichts über den konkreten Umfang und die Art der Leistungserbringung ausgesagt wird (Ganner/Jicher/Weber, 2016:26–27). Obwohl damit ein „sehr großer Beurteilungs- und Ermessensspielraum“ für Bund und Länder ermöglicht wird (ebd.), ist das Wohl des Kindes grundsätzlich immer vorrangig (siehe § 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern).

4.2.3 Unterbringung in der Übergangsphase zur Volljährigkeit

Wie in Abschnitt 3.3 bereits skizziert wurde, kommt es bei unbegleiteten Minderjährigen bei Erreichen der Volljährigkeit insbesondere bei der Unterbringung zu einer signifikanten Veränderung in den Lebensbedingungen. Daher soll hier noch einmal genauer auf diese Veränderung, sowie auf die gebotenen Unterstützungsmaßnahmen eingegangen werden.

86 Beispiele sind mangelnde Hygiene, mangelnde Privatsphäre oder eine nicht ausreichende Tagesstrukturierung (Volksanwaltschaft, 2017:45).

87 Ganner, M., S. Jicha und K. Weber, *Gutachten zu Rechtsproblemen von SOS-Kinderdorf – Österreich mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen*, verfügbar auf www.sos-kinderdorf.at/getmedia/62987502-9d66-4629-8679-9b811351d943/Gutachten-SOS-Kinderdorf-Mindestsicherung.pdf (Zugriff am 11. Jänner 2018).

Befinden sich unbegleitete Minderjährige, die 18 Jahre alt werden, in der Grundversorgung, müssen sie in eine organisierte Betreuungseinrichtung für Erwachsene oder in eine eigene Wohnung übersiedeln und haben keinen Anspruch mehr auf die besonderen Aufnahmebedingungen nach Artikel 7 der Grundversorgungsvereinbarung (UNHCR/Europarat, 2014:28; Fronek, 2010:182, Koppenberg, 2014:80). Zudem sind die Kostenhöchstsätze für die Unterbringung in organisierten Betreuungseinrichtung von Erwachsenen niedriger als bei unbegleiteten Minderjährigen (Art. 9 GVV) und der Betreuungsschlüssel ist nachteilig für die jungen Menschen, da weniger Personal für die Betreuung der einzelnen Personen zur Verfügung steht.

Bezüglich der Vorbereitung auf die Volljährigkeit umfasst die Grundversorgung bei „unbegleiteten minderjährigen Fremden" auch die Abklärung der Zukunftsperspektiven (Art. 7 Abs. 3 Z 3 GVV). Das Bundesministerium für Inneres weist darauf hin, dass im Zuge der Tagesstrukturierung Deutsch- und Integrationskurse, Bildungsprogramme und Freizeitaktivitäten angeboten werden. Ein wesentliches Ziel dabei sollte außerdem die Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensführung (beispielsweise Haushaltsführung, Umgang mit Geld) sein.[88] Ferner informiert der/die Obsorgeberechtigte bzw. der/die MitarbeiterIn der Betreuungseinrichtung im Einzelfall die unbegleiteten Minderjährigen über die bevorstehenden Änderungen (Koppenberg, 2014:80; Rothkappel, 2014:58).

Generell gibt es von Seiten der Behörden keine flächendeckenden Nachbetreuungsangebote. Allerdings können ehemalige unbegleitete Minderjährige in der Grundversorgung[89] in Ausnahmefällen für eine begrenzte Zeit in ihrer Betreuungseinrichtung verbleiben, vorausgesetzt es gibt verfügbare Plätze (Koppenberg, 2014:80). Die allfälligen Kosten, die den Kostenhöchstsatz für Erwachsene überschreiten, müssen allerdings von der Kinder- und Jugendhilfe getragen werden (Fronek, 2010:183–184; Blecha, 2012:36–37; Koppenberg, 2014:80). Geschieht dies nicht, so können auch NGOs aushelfen, wenn sie dazu in der Lage sind und ein Bedarf besteht (Koppenberg, 2014:80).

Unbegleitete minderjährige Asylberechtigte, die über die Kinder- und Jugendhilfe versorgt werden, haben die Möglichkeit, weiterhin Unterstützung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe bis längstens zur Vollendung des 21. Lebensjahres zu erhalten. Die Erziehungshilfe muss allerdings zuvor

88 Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, 22. März 2018.

89 In den meisten Fällen handelt es sich dabei um subsidiär Schutzberechtigte.

gewährt worden sein und zur Erreichung der im Hilfeplan[90] definierten Ziele dringend notwendig sein (§ 29 B-KJHG 2013). Diese sogenannte Hilfe für junge Erwachsene wird vor allem in schwierigen Fällen gewährt, wenn die jungen Menschen bereits zuvor Zeit in betreutem Wohnen oder in anderen Unterbringungsformen verbracht haben.[91] In Österreich besteht jedoch keine einheitliche Praxis in Bezug auf Dauer und Art der fortgesetzten Unterstützung (Koppenberg, 2014:80; Rothkappel, 2014:58). Vielmehr wird darüber im Einzelfall und im Rahmen des individuellen Hilfeplans entschieden. Beispielsweise können ehemalige Minderjährige bis zum Abschluss des Schuljahres und evtl. während der Arbeitssuche weiter unterstützt werden, die Hilfe wird hier also nicht automatisch bis zum 21. Lebensjahr, sondern bedarfsorientiert verlängert.[92]

Manche NGOs bieten zudem Nachbetreuungsplätze für ehemalige unbegleitete Minderjährige an. Die Caritas bietet etwa Nachbetreuungsplätze in Wohngemeinschaften in Wien, Niederösterreich und im Burgenland an. Hier soll unbegleiteten Minderjährigen nach der Volljährigkeit der Einstieg in das Erwachsenenleben erleichtert werden.[93] Auch das Don Bosco Flüchtlingswerk Austria bietet mit dem Nachbetreuungsprojekt Moses unbegleiteten Minderjährigen nach Erreichen der Volljährigkeit Wohnräumlichkeiten und eine psychosoziale Beratung und Betreuung an.[94]

Als positive Praxis im Zusammenhang mit der Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen in der Übergangsphase zur Volljährigkeit wird die Möglichkeit hervorgehoben, dass ehemalige unbegleitete Minderjährige zum Teil für eine gewisse Zeit in den Unterkünften bleiben können und manche NGOs detaillierte Informationen und Unterstützung beispielsweise bei der Wohnungssuche anbieten (Heilemann, 2017:11–12; Rothkappel, 2014:67–74).

90 Der Hilfeplan ist mit dem Ziel der Gewährleistung der angemessenen sozialen, psychischen und körperlichen Entwicklung und Ausbildung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erstellen (vgl. §23 Z2, B-KJHG 2013).

91 Interview mit Martina Staffe-Hanacek, Bundeskanzleramt, 7. Dezember 2017.

92 Interview mit Martina Staffe-Hanacek, Bundeskanzleramt, 7. Dezember 2017.

93 Caritas&Du, *WGs für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*, verfügbar auf www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/wohnen/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge/ (Zugriff am 16. Jänner 2018).

94 Don Bosco Flüchtlingswerk Austria, *Dringend Wohnungen für Nachbetreuung MOSES gesucht!,* verfügbar auf www.fluechtlingswerk.at/aktuelles/dringend-wohnungen-f%C3%BCr-nachbetreuung-moses-gesucht (Zugriff am 16. Jänner 2018).

Kasten 2: Positives Praxisbeispiel – Jugendberatungsstelle MOZAIK

Als weiteres gutes Beispiel wird die Jugendberatungsstelle MOZAIK hervorgehoben, die sich speziell an junge Erwachsene in der Grundversorgung richtet.[95] Diese Beratungsstelle richtet sich an jugendliche AsylwerberInnen und subsidiär Schutzberechtigte im Alter zwischen 15 und 25 Jahren. Angeboten wird die Beratung vom Diakonie Flüchtlingsdienst und gefördert vom Fonds Soziales Wien (FSW). Die jungen Menschen erhalten hier zugeschnittene Beratung in mehreren Sprachen und zu verschieden Themen wie Deutschlernen, Bildungs- und Ausbildungsangebote oder Wohnungssuche.[96]

4.3 Die Obsorge

In Bezug auf die Pflege und Versorgung unbegleiteter Minderjähriger spielt auch die Obsorge eine zentrale Rolle, insbesondere da die Obsorgeberechtigten für die Wahrung des Kindeswohls verantwortlich sind. Daher sollen hier die wichtigsten Bestimmungen zur Obsorge inklusive der Aufgaben und der Zuweisung der Obsorgeberechtigten sowie die Übergangsphase zur Volljährigkeit beleuchtet werden.

Die Obsorge wird in Österreich im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) geregelt (Ganner/Jicha/Weber, 2017:22; Heilemann, 2017:4) und wurde 2013 mit dem Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz (KindNamRÄG 2013)[97] novelliert (Lukits, 2017a:61). Sie endet mit dem 18. Lebensjahr (§ 158 ABGB).

Primär sind mit der Obsorge die Eltern betraut (§§ 177, 178 ABGB). Darüber hinaus können hilfsweise Großeltern, Pflegeeltern oder andere geeignete Personen (Verwandte, andere nahestehende Personen oder besonders geeignete Personen) mit der Obsorge betraut werden (§§ 178, 204, 209 ABGB). Lassen sich keine anderen geeigneten Personen finden, hat das Gericht dem Kinder- und Jugendhilfeträger die Obsorge zu übertragen (§ 209 ABGB). Dieses Prinzip gilt für alle Minderjährigen, ungeachtet ihres Alters und ihrer Staatsbürgerschaft, wie in einem Urteil vom 19. Oktober 2005 vom Obersten Gerichtshof Österreich klargestellt wurde. In den meisten Fällen sind bei „unbegleiteten minderjährigen Fremden", die im

95 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 19. Dezember 2017.

96 Diakonie Flüchtlingsdienst, *Jugendberatungsstelle MOZAIK,* verfügbar auf https://fluechtlingsdienst.diakonie.at/einrichtung/jugendberatungsstelle-mozaik (Zugriff am 11. Jänner 2018).

97 BGBl. I Nr. 15/2013.

Bundesgebiet aufgegriffen werden, die Eltern nicht auffindbar, bzw. kann keine ausreichende Verbindung zu den Eltern festgestellt werden (Lukits, 2017a:62-63). Bei ca. 90 Prozent der „unbegleiteten minderjährigen Fremden" wird daher die Obsorge vom Bezirksgericht als Pflegschaftsgericht der Kinder- und Jugendhilfe zugesprochen. Bei der Kinder- und Jugendhilfe üben dann SachbearbeiterInnen die Obsorge direkt aus.

Zu den Aufgaben des/der Obsorgeberechtigten gehören die Pflege und Erziehung, rechtliche Vertretung und Vermögensverwaltung (Art. 158 Abs. 1 ABGB). Die Pflege eines minderjährigen Kindes umfasst:

> die Wahrnehmung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, die Erziehung besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf (§ 160 Abs. 1 ABGB).

In der Regel lagert die Kinder- und Jugendhilfe die Pflege und Erziehung der Jugendlichen an die jeweilige Einrichtung aus. Die gesetzliche Vertretung wird entweder ebenfalls ausgelagert oder von einem/r FachmitarbeiterIn der Kinder- und Jugendhilfe übernommen. Der Zuständigkeitsbereich des/der Obsorgeberechtigten ist damit vor allem die Vermögensverwaltung sowie die Wahrung des Kindeswohls.

4.3.1 Zuweisung der Obsorgeberechtigten

Die Obsorge für unbegleitete Minderjährige durch eine Person in Österreich beginnt grundsätzlich mit der Rechtskraft eines gerichtlichen Obsorgebeschlusses. Dieser erfolgt in der Regel nach dem positiven Abschluss des Zulassungsverfahrens und der Zuweisung des/der Minderjährigen an eine Betreuungsstelle, also vor Erhalt eines Status (Fronek/Rothkappel, 2013:14). Eine Obsorge für unbegleitete Minderjährige kraft Gesetzes ist im Allgemeinen nicht vorgesehen (§ 178 Abs. 1 und § 207 ABGB).

In diesem Zusammenhang wird als besondere Herausforderung der lange Zeitraum bis zur Zuweisung von Obsorgeberechtigten gesehen (siehe zum Beispiel Volksanwaltschaft, 2017:48; Heilemann, 2017:4–5; Fronek/Rothkappel, 2013:23). Dies geschieht, wie oben bereits erwähnt, in der Regel nach Zulassung zum inhaltlichen Asylverfahren und der Zuweisung in die Grundversorgungseinrichtungen der Länder. Über die Zulassung hat das BFA, gemäß § 28 Abs 2 AsylG 2005, innerhalb von 20 Tagen zu entscheiden.

Bei Gefahr im Verzug hat der Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) außerdem auch ohne Obsorgebeschluss des Gerichtes zu handeln und das Gericht kann von Amts wegen tätig werden und ein Obsorgeverfahren einleiten (§ 211 ABGB). Insgesamt können Zulassungsverfahren, Zuweisung in die Grundversorgungseinrichtungen und die Bewilligung des Antrags auf Übertragung der Obsorge an die KJHT laut Volksanwaltschaft oft mehrere Monate andauern (Volksanwaltschaft, 2017:48–49). In dieser Zeit kann der Schutz und die Pflege der Jugendlichen nicht umfassend gewährt werden und die oftmals zügig nötige Abklärung und Behandlung psychischer und physischer Folgen der Flucht verzögert sich. Diese Wartezeit entspricht nach Einschätzung der Volksanwaltschaft oftmals nicht dem Kindeswohl (ebd.). Die komplexe Rechtslage im Bereich der Obsorge wird zudem insgesamt als Herausforderung bei der Pflege und Erziehung unbegleiteter Minderjähriger in Österreich gesehen (Lukits, 2016a:304, 2017b:19).

Die NGO Asylkoordination Österreich dokumentiert und untersucht seit mehreren Jahren die Thematik Obsorge in Österreich (Asylkoordination Österreich et al. 2010; Asylkoordination Österreich 2017a). Eine Studie aus dem Jahr 2010[98] und ein Infoblatt aus dem Jahr 2017[99] beziehen sich vordergründig auf den Prozess der Obsorgezuweisung in Theorie und Praxis, wobei auf Diskrepanzen und Missstände in diesem Bereich hingewiesen wird. In der Studie „Implementing the Core Standards for guardians of separated children in Europe. Country Assessment: Austria"[100] werden, in Zusammenarbeit mit der Asylkoordination Österreich von Fronek und Rothkappel (2013), grundlegende Normen und Richtlinien für Vormundschaften formuliert. Diese wurden unter der Berücksichtigung von Erfahrungswerten betroffener Personen erstellt.

98 Asylkoordination Österreich et al., *Challenges for Separated Children in Austria, Denmark, Poland, Slovakia and Slovenia. A Compilation Report gathering the findings of desk studies carried out by the partners in the Daphne project; "Better Integration of Separated Children"*, verfügbar auf www.asyl.at/de/themen/umf/literaturzuumf/ (Zugriff am 12. November 2017).

99 Asylkoordination Österreich, *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) in Österreich. Infoblatt der Asylkoordination Österreich Nr. 1.*, verfügbar auf www.asyl.at/de/themen/umf/ (Zugriff am 8. Jänner 2018).

100 Fronek, H. und M. Rothkappel, *Implementing the Core Standards for Guardians of Separated Children in Europe. Country Assessment: Austria,* verfügbar auf www.corestandardsforguardians.com/images/23/327.pdf (Zugriff am 8. Jänner 2018).

4.3.2 Obsorge in der Übergangsphase zur Volljährigkeit

Neben der Unterbringung (siehe Abschnitt 4.2.3) betrifft eine weitere zentrale Veränderung bei Erreichen der Volljährigkeit die Obsorge. So endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres die Obsorge in Österreich automatisch (§ 158 ABGB). Der junge Mensch ist somit voll geschäftsfähig und ist für seine Bildung, Versorgung, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung selbst verantwortlich (§§ 160 ff., §§ 164 ff. und §§ 167 ff. ABGB). Bei einer psychischen Beeinträchtigung ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine Sachwalterschaft möglich (§ 268 Abs. 1 ABGB). Zudem gibt es die in Abschnitt 4.2.1 bereits erwähnte Maßnahme der Kinder-und Jugendhilfe, die es jungen Erwachsenen bei Bedarf ermöglicht, bis zum 21. Lebensjahr unterstützt zu werden sowie die Praxis, dass die Obsorgeberechtigten die Minderjährigen auf das Erwachsensein und die damit einhergehenden Veränderungen vorbereiten (Koppenberg, 2014:80; Rothkappel, 2014:58). Darüber hinaus gibt es keine einheitlichen oder flächendeckenden Maßnahmen.

Mit dem Thema befasst sich ebenfalls eine Studie des Flüchtlingshochkommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) von 2014 zu „Unaccompanied and separated asylum-seeking and refugee children turning eighteen".[101] Darin liegt der Fokus auf Veränderungen und Herausforderungen, mit denen betroffene ehemalige unbegleitete minderjährige Geflüchtete bei der Erreichung des 18. Lebensjahres konfrontiert sind. Die Untersuchung ist allerdings eher allgemein gefasst und konzentriert sich weder alleine auf die Situation in Österreich noch auf den Verlust der Vormundschaft. Darüber hinaus gibt es immer wieder Abschlussarbeiten auf Universitäten zum Thema Unterbringung bzw. Obsorge und Betreuung (ehemaliger) unbegleiteter Minderjähriger in Österreich. Ein Beispiel ist die Masterarbeit von Rothkappel[102] aus dem Jahr 2014, die sich mit der Frage des Übergangs zur Volljährigkeit und dem damit einhergehenden Verlust der vormundschaftlichen Betreuung auseinandersetzt.

101 UNHCR und Europarat, *Unaccompanied and Separated Asylum-seeking and Refugee Children Turning Eighteen: What to Celebrate?,* verfügbar auf www.refworld.org/docid/53281A864.html (Zugriff am 8. Jänner 2018).

102 Rothkappel, M, *"Adult over night?" Separated Young People in Transition to Adulthood in Austria*. Masterarbeit, Universität Wien. Verfügbar auf http://othes.univie.ac.at/35709/ (Zugriff am 8. Jänner 2018).

4.4 Die Rolle des Aufenthaltsstatus

In Österreich ist der Zugang zu den verschiedenen Leistungen im Bereich der Versorgung und Unterbringung zum Teil an den Aufenthaltsstatus gebunden. Unterschiede gibt es dabei vor allem zwischen unbegleiteten Minderjährigen vor und nach Statuserhalt sowie zwischen asylberechtigten unbegleiteten Minderjährigen und solchen mit etwa subsidiären Schutzstatus oder einem sonstigen humanitären Aufenthaltstitel. Im Folgenden soll zunächst beleuchtet werden, zu welchem Zeitpunkt die verschiedenen Leistungen einsetzen und weiter welchen Einfluss der Status auf den Zugang zu Leistungen hat sowie die damit verbundenen Herausforderungen.

Sowohl die Grundversorgung als auch die Obsorge greifen vor Feststellung des Aufenthaltsstatus (Heilemann, 2017:4). Nach der Grundversorgungsvereinbarung (GVV)[103] des Bundes und der Bundesländer beginnt die Grundversorgung von Asylsuchenden prinzipiell mit der Stellung des Asylantrags (Art. 2 Abs. 1 Z 1 GVV). Unbegleitete minderjährige Asylberechtigte und in manchen Bundesländern subsidiär Schutzberechtigte haben allerdings nur für eine Frist von höchstens vier Monaten ab Asylgewährung Anspruch auf Grundversorgung und werden dann im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe versorgt (Ganner/Jicha/Weber, 2017:25). Diese setzt also erst nach Feststellung des Aufenthaltstitels ein.

Endet das Aufenthaltsrecht einer fremden Person, die nicht abschiebbar ist, kann diese (weiterhin) Grundversorgung bis zur Ausreise erhalten (Art. 2 Abs. 1 GVV). Die Obsorge ist grundsätzlich vom Aufenthaltsstatus unabhängig. Fällt die Finanzierung der Grundversorgung weg, „ist jedenfalls die Kinder- und Jugendhilfe in der Pflicht, quasi im Sinne einer Ausfallshaftung (…) eine Betreuung in irgendeiner Form aufrecht zu erhalten".[104]

Herausforderungen

Verschiedene Einrichtungen verweisen in diesem Zusammenhang auf eine strukturelle Herausforderung in Bezug auf den unterschiedlichen Zugang zu Leistungen von Minderjährigen, die im Rahmen der Grundver-

103 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004.

104 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 19. Dezember 2017.

sorgung untergebracht sind (etwa AsylwerberInnen oder subsidiär Schutzberechtigte) im Vergleich zu solchen Minderjährigen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe versorgt werden (etwa Asylberechtigte oder fremd untergebrachte Kinder mit österreichischer Staatsbürgerschaft). Diese wird von unterschiedlichen Seiten thematisiert, wie dem Sonderbericht der Volksanwaltschaft von 2017 zu Kindern in öffentlichen Einrichtungen,[105] einem Bericht im Auftrag des Don Bosco Flüchtlingswerk Austria zur Lage der Kinderrechte im Asyl- und Fremdenrechtsbereich[106] oder einem Rechtsgutachten des SOS Kinderdorfes,[107] sowie von ExpertInnen, die im Rahmen der EMN-Studie von 2014 zu unbegleiteten Minderjährigen befragt wurden (Koppenberg, 2014:62–64). Nach Ansichten dieser Einrichtungen und ExpertInnen bestehen die Herausforderungen darin, dass es in Österreich zwar eine Gleichstellung nach geltendem Recht gibt, diese aber in der Praxis nicht immer klar durchgesetzt wird (Volksanwaltschaft, 2017:41, Ganner/Jicha/Weber, 2016:73). Ganner et al. (2016) regt daher in dem Rechtsgutachten für das SOS Kinderdorf eine „gesetzliche Klarstellung, z.B. hinsichtlich der Gleichstellung von unbegleiteten Minderjährigen und anderen Kindern, sowie eine Konkretisierung, in welchem Zeitraum eine Obsorgeübertragung vorzunehmen ist" an (ebd.:73).

In gleicher Weise stellt Heinz Fronek (2010) in seiner umfassenden Arbeit zur Lebenssituation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen[108] fest, dass die Einrichtungen für unbegleitete Minderjährige oft „nicht jene Qualität an Betreuung bereitstellen, die in Bereichen der Jugendwohlfahrt sonst gefordert sind" (ebd.:128).

105 Volksanwaltschaft, *Sonderbericht der Volksanwaltschaft 2017 – Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen*. Volksanwaltschaft, Wien. Verfügbar auf www.kija-ooe.at/Mediendateien/Sonderbericht_Kinderrechte_2017_15a74.pdf (Zugriff am 11. Jänner 2018).

106 Kasper, L, *Kinder auf der Flucht Eine Kritik der derzeitigen Lage der Kinderrechte im Asyl- und Fremdenrechtsbereich.* Don Bosco Flüchtlingswerk, Wien. Verfügbar auf www.spattstrasse.at/sites/default/files/bericht_kinderrechte_juni_2016.pdf (Zugriff am 11. Jänner 2018).

107 Ganner, M., S. Jicha und K. Weber, *Gutachten zu Rechtsproblemen von SOS-Kinderdorf – Österreich mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen*, verfügbar auf www.sos-kinderdorf.at/getmedia/62987502-9d66-4629-8679-9b811351d943/Gutachten-SOS-Kinderdorf-Mindestsicherung.pdf (Zugriff am 11. Jänner 2018).

108 Fronek, H. 2010. *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich.* Mandelbaum Verlag, Wien.

5. INTEGRATION

Um eine umfassende Darstellung der Integrationsmaßnahmen für unbegleitete Minderjährige nach Statuserhalt zu geben, werden im vorliegenden Kapitel die Bereiche Gesundheitsversorgung, Bildung und Ausbildung, Zugang zum Arbeitsmarkt, Sozialleistungen und Familienzusammenführung im Detail betrachtet. Gleichfalls soll dabei, wie im vorhergehenden Kapitel, die Übergangsphase zur Volljährigkeit sowie die Rolle des Aufenthaltsstatus in Bezug auf den Zugang zu Integrationsleistungen geklärt werden.

5.1 Rahmenbedingungen im Bereich Integration

Nicht zuletzt aufgrund der hohen Zuwanderungszahlen der letzten Jahre hat die Integration von Drittstaatsangehörigen, vor allem von Asylsuchenden, in Österreich eine gewisse Priorität. Ein besonderes Augenmerk auf die Integration von unbegleiteten Minderjährigen ist jedoch nur vereinzelt erkennbar. Im Bericht des Expertenrates für Integration im Jahr 2015 wurde beispielsweise darauf hingewiesen, dass der Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte (BMEIA, 2015a:2–6). In diesem Zusammenhang wurde im November 2015 der 50 Punkte-Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich vorgestellt, welcher die offizielle Migrationsstrategie der Bundesregierung zur Integration darstellt (BMEIA, 2015b). In diesem Plan wird vor allem in den Bereichen Kompetenzerwerb (Punkt 4) und politische Bildung (Punkt 21) auf unbegleitete Minderjährige Bezug genommen. Auch auf Landesebene ist ein vermehrtes Interesse an der Integration von unbegleiteten Minderjährigen erkennbar. So etwa im Burgenland, wo zusätzliche Deutschkurse unabhängig vom Aufenthaltstitel finanziert werden.[109]

109 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 19. Dezember 2017.

Wichtigste Neuerung im Integrationsbereich ist das Integrationspaket.[110] Dieses trat 2017 in Kraft und verfolgt zwei wesentliche Ziele. Zum einem soll durch Sprach- und Wertevermittlung der Integrationsprozess nachhaltig unterstützt werden, zum anderen sollen die Zuständigkeiten im Bereich Integration zwischen den Institutionen geklärt werden. Das Integrationspaket sieht unter anderem die Einführung eines Integrationsgesetzes (IntG)[111] und Änderungen im Asylgesetz 2005 (AsylG 2005)[112] und Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)[113] vor.[114]

5.1.1 Zentrale Bestimmungen im Bereich Integration

Die im Folgenden beschriebenen Integrationsmaßnahmen für unbegleitete Minderjährige unterscheiden sich von jenen für begleitete Minderjährige und Erwachsene, vor allem im Rahmen der in Artikel 7 der Grundversorgungsvereinbarung festgelegten Sonderbestimmungen für „unbegleitete minderjährige Fremde" (siehe unten). Hingegen differenzieren die Bestimmungen des Integrationsgesetzes (IntG)[115] und des Integrationsjahrgesetzes (IJG)[116] in der Regel nicht zwischen unbegleiteten Minderjährigen, begleiteten Minderjährigen und Erwachsenen.

Ferner gilt in Bezug auf das Kindeswohl auch für den Bereich Integration und damit auch unter Umständen für die im folgenden beschrieben Integrationsmaßnahmen, dass prinzipiell der/die Obsorgeberechtigte eines/r unbegleiteten Minderjährigen die Verantwortung, das Kindeswohl zu

110 Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden 2017, Regierungsvorlage, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01586/fname_624800.pdf (Zugriff am 8. Jänner 2018).

111 BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 86/2017.

112 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 145/2017.

113 Ebd.

114 Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden 2017, Regierungsvorlage, S. 1, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01586/fname_624800.pdf (Zugriff am 8. Jänner 2018).

115 BGBl. I Nr. 68/2017.

116 BGBl. I Nr. 75/2017.

gewährleisten, hat (siehe Abschnitt 4.1.3 und 6.1.2). Darüber hinaus gibt es in Österreich allerdings kein Prüfverfahren, das speziell das Kindeswohl im Rahmen der Integration überprüft.

Sonderbestimmungen für unbegleitete Minderjährige in der Grundversorgung

Die Grundversorgungsvereinbarung (GVV),[117] mit der die Leistungen für hilfs- und schutzbedürftige Fremde geregelt werden (Art. 1 Z1 GVV), sieht gemäß Art. 7 Sonderbestimmungen für unbegleitete minderjährige Fremde vor. Da „unbegleitete minderjährige Fremde" einen höheren Betreuungsbedarf haben, werden zusätzliche Leistungen angeboten. Diese stehen allen „unbegleiteten minderjährigen Fremden" zur Verfügung, die sich in der Grundversorgung befinden.

Vorgesehen sind Maßnahmen zur psychischen Festigung und Vertrauensbildung beziehungsweise die Möglichkeit einer sozialpädagogischen und psychologischen Unterstützung. Zudem umfasst die Betreuung weitere integrationsrelevante Maßnahmen, wie etwa „die Erarbeitung eines Integrationsplanes sowie Maßnahmen zur Durchführung von Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten unter Nutzung der bestehenden Angebote mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit" (Art. 7 Abs. 3 Z 5 GVV).

Das Integrationsgesetz

Gemäß dem neu geschaffenen Integrationsgesetz (IntG)[118] hat der Bund Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, also auch unbegleitete Minderjährige, mit Deutschkursen bis zu einem Sprachniveau von A2 zu fördern (§ 4 Z 1 IntG). Falls notwendig, ist auch die Alphabetisierung in lateinischer Schrift vorgesehen (ebd.). Die Deutschkurse müssen unter anderem auch Werte und Orientierungswissen vermitteln (§ 4 Z 2 IntG). Abgewickelt über den Österreichischen Integrationsfonds, bietet das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) gemäß § 5 IntG eigene Werte- und Orientierungskurse an. Innerhalb der Kurse werden unter anderem die Grundprinzipien der österreichischen Rechts- und Gesellschaftsordnung behandelt.

117 BGBl. I Nr. 80/2004.
118 BGBl. I Nr. 68/2017.

Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte müssen eine sogenannte „Integrationserklärung" unterzeichnen. Damit verpflichten sie sich zum einen, die grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung einzuhalten und zum anderen, an den Deutsch- und Wertekursmaßnahmen teilzunehmen und diese abzuschließen (§ 6 Abs. 1 IntG).[119]

Alle anderen rechtmäßig in Österreich niedergelassene Drittstaatsangehörige, also Personen, die weder EU-BürgerInnen, sonstige EWR-BürgerInnen, SchweizerInnen noch Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte sind, müssen gemäß dem neuen Integrationsgesetz – im Gegensatz zu einer Integrationserklärung – eine „Integrationsvereinbarung" unterzeichnen und erfüllen (§ 7 Abs. 1 IntG). Die Integrationsvereinbarung besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Modulen, die mit einer sogenannten „Integrationsprüfung" enden (§ 11 IntG). Das Modul 1 muss innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung des Aufenthaltstitels abgeschlossen werden (§ 9 Abs. 2 IntG). Drittstaatsangehörige, die zum Ende des Zeitraums der Erfüllungspflicht unmündig sein werden, sind von der Verpflichtung ausgeschlossen (§ 9 Abs. 5 Z 1 IntG). Modul 2 der Integrationsvereinbarung muss für Personen mit Aufenthaltstiteln zwar nicht verpflichtend abgeschlossen werden, allerdings kann der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU" und die Staatsbürgerschaft nur erworben werden, wenn Modul 2 erfolgreich beendet wurde (§ 10 Abs. 1 IntG).

Integrationsjahrgesetz

Ergänzt wird das neue IntG durch ein Integrationsjahrgesetz (IJG).[120] Basierend auf einem „System des Förderns und Forderns" sollen Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, sowie Asylwerbende mit sehr hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit innerhalb eines Jahres auf verschiedenen Ebenen für die Teilhabe an der Gesellschaft vorbereitet werden, insbesondere auf den Arbeitsmarkt.[121] Die Maßnahmen beinhalten unterschiedliche Module, wie beispielsweise Kompetenzclearings, Deutschkurse

119 Österreichischer Integrationsfonds, *Informationen zum Integrationsgesetz 2017,* verfügbar auf www.integrationsfonds.at/der-oeif/ueber-den-oeif/integrationsgesetz-2017/ (Zugriff am 2. Jänner 2018).

120 BGBl. I Nr. 75/2017.

121 Integrationsjahrgesetz 2017, Regierungsvorlage, Erläuterungen, S. 1, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01585/fname_624796.pdf (Zugriff am 9. Jänner 2018).

ab Sprachniveau A2 und Arbeitstrainings (§ 5 Abs. 3 IJG). Ausgenommen vom IJG sind Personen, die nicht mehr schulpflichtig sind, jedoch der Ausbildungspflicht unterliegen (siehe Abschnitt 5.3), eine schulische beziehungsweise eine entsprechende erwachsenenbildende Maßnahme absolvieren, oder studieren (§ 3 Abs. 4 IJG). Dementsprechend sind unbegleitete Minderjährige zu einer Teilnahme am Integrationsjahr berechtigt, beziehungsweise können zu einer Teilnahme verpflichtet werden.

Jugendcurriculum des Österreichischen Integrationsfonds

Der Österreichische Integrationsfonds entwickelte ein eigenes Jugendcurriculum für unbegleitete Minderjährige im Alter von 15 bis 18 Jahren. In diesem Spezialformat werden Jugendliche beispielweise über das österreichische Schul- und Bildungssystem oder den richtigen Umgang mit Geld informiert. Um ihren Alltag zu strukturieren, erarbeiten die Jugendlichen zudem einen Stundenplan.[122]

5.1.2 Zentrale Akteure im Bereich Integration

Für den Bereich Integration sind verschiedene Ministerien sowie staatliche und nichtstaatliche Institutionen zuständig. Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten zuständigen Akteure und beschreibt deren jeweilige Hauptverantwortlichkeiten sowie deren zentrale Aufgaben in Bezug auf die Integration von unbegleiteten Minderjährigen in Österreich.

Tabelle 6: Zuständigkeit und Aufgaben im Bereich Integration

Name der Behörde oder Organisation	Zentrale Aufgaben
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	Hauptverantwortlich für die übergeordnete **Koordination von Integrationsmaßnahmen**. Hat **Deutschkurse** auf Sprachniveau A1 sowie **Werte- und Orientierungskurse** für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bereitzustellen (§ 4 Abs. 2a IntG; § 5 Abs. 1 IntG); legt Inhalte und Prüfungsinhalte zu den Modulen der Integrationsvereinbarung fest (§ 7 Abs. 3 IntG; § 12 Abs. 5 IntG).
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Kultur (BMASK)	Hauptverantwortlich für **Arbeits- und Sozialpolitik**. Hat gemäß § 4 Abs. 2b IntG Deutschkurse auf Sprachniveau A2 für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bereitzustellen; ist verantwortlich für übergreifende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, wie etwa „AusBildung bis 18“ (siehe Abschnitt 5.3).
Bundesministerium für Bildung	Hauptverantwortlich für den **Bereich Bildung**. Bietet unterschiedliche Unterstützungsmaßnahmen an, wie etwa Sprachkurse und Förderklassen (siehe Abschnitt 5.3) sowie „mobile interkulturelle Teams“ (siehe Abschnitt 5.2).

122 Österreichischer Integrationsfonds, *OIF präsentiert Jugendcurriculum für Wertekurse*, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/newsbeitrag/oeif-praesentiert-jugendcurriculum-fuer-wertekurse_2132/ (Zugriff am 4. Jänner 2018).

Name der Behörde oder Organisation	Zentrale Aufgaben
Bundeskanzleramt (ehemals Bundesministerium für Familien und Jugend)	Hauptverantwortlich für das **Kinder- und Jugendhilferecht**. Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe und der außerschulischen Jugenderziehung (Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz[123]).
Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF)	Der ÖIF bietet **Integrationsmaßnahmen** für Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte, sowie Drittstaatsangehörige an und ist mit Integrationszentren in allen neun Bundesländern vertreten.[124] Der ÖIF ist unter anderem für die Abwicklung von Maßnahmen im Rahmen der **Integrationserklärung und der Integrationsvereinbarung** verantwortlich (siehe Abschnitt 5.1.1).
Öffentliche oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen	Bereitstellung von **Bildung** inner- und außerhalb der allgemeinen Schulpflicht sowie Durchführung unterschiedlicher Maßnahmen für die Integration von unbegleiteten Minderjährigen (siehe Abschnitt 5.3).
Arbeitsmarktservice (AMS)	Die Hauptaufgaben des AMS sind die Beratung, die **Betreuung und die Arbeitsplatzvermittlung**.[125] Der AMS führt zudem für das BMASK verpflichtende Deutschkurse auf Sprachniveau A2 (§ 4 Abs. 2b IntG), sowie Beratungen, Schulungen und Berufsausbildungen (Koppenberg, 2014:75) durch.
Nichtstaatliche Einrichtungen	Neben staatlichen Einrichtungen bieten zahlreiche nichtstaatliche Einrichtungen **Integrationsmaßnahmen** an.[126]

5.1.3 Ablauf der Aufenthaltsberechtigung

Mit Ablaufen einer erteilten Aufenthaltsberechtigung enden auch ein gewährter Zugang zum Arbeitsmarkt und die damit verbundenen Integrationsmaßnahmen (§ 3 Abs. 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz[127]). Zudem ist der aufenthaltsrechtliche Status für die Familienzusammenführung maßgeblich (Lukits, 2016b:18). Für StudienabsolventInnen, die den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte" anstreben, kann das Aufenthaltsrecht für die Arbeitssuche auf zwölf Monate ausgeweitet werden (§ 64 Abs. 4 NAG).

In Bezug auf die Grundversorgung gilt, dass diese gewährt wird, wenn eine fremde Person nicht abschiebbar ist. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, deren Asylantrag im Zulassungsverfahren abgewiesen wurde und deren Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, haben keinen Anspruch auf Versorgung durch den Bund, es sei denn, er/sie wirkt an einer freiwilligen Ausreise mit (Art. 12 Abs.7 GVV).

123 BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 164/2017.

124 Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Österreichischer Integrationsfonds,* verfügbar auf www.bmeia.gv.at/integration/oesterreichischer-integrationsfonds/ (Zugriff am 11. Jänner 2018).

125 Arbeitsmarktservice Österreich, *Karriere im AMS,* verfügbar auf www.ams.at/ueber-ams/karriere-ams (Zugriff am 11. Jänner 2018).

126 Help.gv.at, *Beratung und Betreuung für Asylwerber, anerkannte Flüchtlinge sowie Migranten,* verfügbar auf www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/169/Seite.1694400.html (Zugriff am 11. Jänner 2018).

127 BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 66/2017.

5.2 Gesundheitsversorgung

Im Anschluss wird der Zugang zu Gesundheitsversorgung unbegleiteter Minderjähriger nach Feststellung des Aufenthaltsstatus in Österreich betrachtet. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die psychotherapeutische Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen gelegt.

Das österreichische Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG)[128] sieht vor, dass niemandem unbedingt notwendige erste ärztliche Hilfe in öffentlichen Krankenanstalten verweigert werden darf (§ 23 Abs. 1 KAKuG). Dies gilt unabhängig vom Aufenthaltsstatus einer Person. Eine Krankenversicherung wird jedoch nicht automatisch gewährt. In dieser Hinsicht gelten für unbegleitete Minderjährige grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie für österreichische Staatsangehörige. Neben der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit (§ 4 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG[129]) kann sich eine gesetzliche Krankenversicherung im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung[130] oder, im Falle von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, der gewährten Grundversorgung ergeben (Art. 6 Abs. 1 Z5 GVV). Dementsprechend sind innerhalb der Grundversorgung auch jene unbegleitete Minderjährige krankenversichert, die nicht in der Anerkennungsrichtlinie der EU erfasst sind. Unbegleitete Minderjährige, die durch die Kinder- und Jugendhilfe betreut werden, sind üblicherweise über die gesetzliche Krankenversicherung versichert (Koppenberg, 2014).

5.2.1 Leistungen der Gesundheitsversorgung

Gemäß § 133 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes muss eine Krankenbehandlung „ausreichend und zweckmäßig sein, sie darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten." Die Versorgung umfasst demnach alle Leistungen, die medizinisch indiziert sind. Dementsprechend sieht die Grundversorgungsvereinbarung vor, dass nach Einzelfallprüfung auch Leistungen gewährt werden können, die nicht durch die Krankenversicherung abgedeckt sind (Art. 6 Abs. 1 Z 6 GVV). Darüber

128 BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 131/2017.

129 BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 61/2010.

130 Bei der Bedarfsorientierten Mindestsicherung werden die Krankenversicherungsbeiträge von den jeweiligen Ländern übernommen. Siehe z.B. § 20 Abs. 2 Wiener Mindestsicherungsgesetz.

hinaus sieht die Grundversorgungsvereinbarung bei Bedarf sozialpädagogische und psychologische Unterstützungsleistungen für „unbegleitete minderjährige Fremde" vor (Art. 7 Abs. 1 GVV).

In Österreich existieren gesetzlich vorgesehene medizinische Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche, wie etwa die jährliche schulärztliche Untersuchung (§ 66 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz[131]). Über spezielle medizinische Gutachten, die auf die besonderen Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger eingehen, ist nichts bekannt.

5.2.2 Psychotherapeutische Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen

Im Gesundheitsbereich ist vor allem die psychotherapeutische Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen eine Herausforderung, denn im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie herrscht in Österreich ein Mangel an Angeboten.[132] Zwar bieten neben den öffentlichen Gesundheitseinrichtungen auch eine Reihe von privaten Organisationen eine psychotherapeutische und psychosoziale Versorgung für Geflüchtete an,[133] jedoch kann die Wartezeit für einen Therapieplatz für Kinder und Jugendliche in einer öffentlichen Einrichtung bis zu ein Jahr betragen.[134] In Schulen gibt es mittlerweile „mobile interkulturelle Teams", die LehrerInnen bei der notwendigen psychosozialen Betreuung von Kindern mit Fluchterfahrung unterstützen. Die Teams bestehen in der Regel aus einem/r Psychologen/Psychologin, einem/r SozialarbeiterIn und einem/r Sozialpädagogen/Sozialpädagogin (BMB, 2014:14).

Im Jahr 2017 führte die Asylkoordination Österreich eine Umfrage zu dem „Betreuungsbedarf bei unbegleiteten minderjährigen Fremden"[135]

131 BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 138/2017.

132 ORF, *Kinderpsychiatrie bleibt Sorgenkind*, 23. März 2017, verfügbar auf http://wien.orf.at/news/stories/2832880/ (Zugriff am 26. November 2017).

133 Ärztekammer Oberösterreich, *Infofolder September 2015 | Brennpunkt Flüchtlinge*, verfügbar auf www.aekooe.at/documents/3466767/4034159/SD_Fluechtlinge_lowres.pdf/a195177a-2312-4734-b922-dba34fa5ecf5?version=1.1&t=1444138192000 (Zugriff am 26. November 2017).

134 Medien-Servicestelle Neue Österreicher/innen, *Medizinische Versorgung von Flüchtlingen in Österreich*, 7. April 2016, verfügbar auf http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2016/04/07/medizinische-versorgung-von-fluechtlingen-in-oesterreich/ (Zugriff am 26. November 2017).

135 Asylkoordination Österreich, *Umfrage der asylkoordination* österreich *(sic!) unter UMF-Betreuungsstellen zu „Erhöhter Betreuungsbedarf bei unbegleiteten minderjährigen Fremden",* verfügbar auf www.asyl.at/adincludes/dld.php?datei=208.02.ma,auswertungumfrageerhhterbetreuungsbedarf.pdf (Zugriff am 9. Jänner 2018).

unter ausgewählten Betreuungsstellen in Österreich durch. Die Ergebnisse zeigen, dass bei 10 Prozent der unbegleiteten Minderjährigen ein psychiatrischer Abklärungsbedarf besteht und bei 15 Prozent ein akuter Therapiebedarf, aber die Plätze dafür fehlen. Insgesamt nehmen laut Umfrage 10,6 Prozent der unbegleiteten Minderjährigen Medikamente ein, oder sollten diese einnehmen (Asylkoordination Österreich, 2017b).

5.2.3 Die Gesundheitsversorgung in der Übergangsphase zur Volljährigkeit

Grundsätzlich ist die gesetzliche Krankenversicherung im Rahmen der Grundversorgung, der Bedarfsorientierten Mindestsicherung oder einer Beschäftigung nicht an das Alter des/der Versicherten gebunden. Allerdings enden die vorgesehenen (medizinischen) Leistungen der Sonderbestimmungen für „unbegleitete minderjährige Fremde" der Grundversorgung mit Erreichung der Volljährigkeit (Art. 7 Abs. 1 GVV). Spezielle Maßnahmen, die unbegleitete Minderjährige in der Übergangsphase zur Volljährigkeit im Bereich der Gesundheitsvorsorge unterstützen, sind nicht bekannt.

5.3 Bildung und Ausbildung

Im Folgenden soll der Zugang zu Bildung und Ausbildung unbegleiteter Minderjähriger nach Feststellung des Aufenthaltsstatus analysiert werden. Allgemein gilt zunächst, dass unbegleitete Minderjährige in das österreichische Schulsystem eingegliedert werden.

5.3.1 Unbegleitete Minderjährige im österreichischen Schulsystem

In Österreich sind alle Kinder schulpflichtig, die sich dauernd in Österreich aufhalten. Die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten sechsten Lebensjahr und gilt für die Dauer von neun Jahren (§§ 1, 2 und 3 Schulpflichtgesetz). Als „dauernd in Österreich aufhaltend" gilt eine Person, die sich „bis auf Weiteres, also nicht nur vorübergehend, an einem Ort aufhalte bzw. die aus den Umständen erkennbare Absicht habe, sich dort aufzuhalten" (BMB, 2017:6). Schulpflichtige unbegleitete Minderjährige haben also denselben Zugang zur Schulausbildung wie österreichische Jugendliche, unabhängig von deren Aufenthaltsstatus.

Der zuständige Schulsprengel ist dafür verantwortlich, alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen aufzunehmen und gemäß ihrem Alter einzustufen (BMB, 2017:6). Außerdem sind Schulen im Rahmen der Sprachstart- und Sprachförderkurse dazu verpflichtet, Diagnose- und Förderinstrumente einzusetzen, die den Sprachstand der „außerordentlichen SchülerInnen" diagnostizieren und den Kompetenzzuwachs dokumentieren (§ 8e Abs. 4 Schulorganisationsgesetz[136]).[137]

Kinder und Jugendliche mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen werden laut Bundesministerium für Bildung grundsätzlich als sogenannte „außerordentliche SchülerInnen" aufgenommen. Dieser außerordentliche Status kann für schulpflichtige Kinder bis zu maximal zwei Jahren beibehalten werden und ermöglicht den Besuch von Sprachstartkursen und Sprachförderkursen in einem Ausmaß von elf Wochenstunden (BMB, 2017:9). Nicht mehr schulpflichtige Jugendliche, die als außerordentliche SchülerInnen das 9. Schuljahr besucht haben, dürfen nach Zustimmung des Schulerhalters (Bund oder Land) und der Schulbehörde ein freiwilliges 10. Schuljahr als außerordentliche oder ordentliche SchülerInnen absolvieren (§ 32 Abs. 2a Schulunterrichtsgesetz[138]). SchülerInnen ohne außerordentlichen Status, die die 4. Klasse einer Pflichtschule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, können zudem ein 11. Schuljahr freiwillig besuchen (§ 32 Abs. 2a Schulunterrichtsgesetz).

Abhängig von einer Entscheidung der jeweiligen Schulleitung können unbegleitete Minderjährige anstelle einer öffentlichen Pflichtschule auch eine allgemein bildende höhere Schule (AHS) bzw. eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule besuchen. Eine verpflichtende Aufnahme von außerordentlichen SchülerInnen besteht allerdings nicht (BMB, 2017:8).

136 BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 138/2017.

137 Bundesministerium für Bildung, *Pädagogischer Erlass zur Umsetzung sowie Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Sprachförderkurse/Sprachstartgruppe*, verfügbar auf www.bmb.gv.at/schulen/recht/erlaesse/Erlass.pdf?61edvl (Zugriff am 9. Jänner 2018).

138 BGBl. Nr.472/1986, Fassung von BGBl. I Nr. 138/2017.

5.3.2 Weiterführende Bildungsangebote

Nach Abschluss der allgemeinen Schulpflicht stehen allen in Österreich lebenden Menschen diverse Bildungsangebote im Bereich der Basisbildung sowie zur Vorbereitung auf einen Pflichtschulabschluss zur Verfügung (BMB, 2017:3).[139] Zudem hat Österreich im Jahr 2016 die Ausbildungspflicht, die sogenannte „AusBildung bis 18", gesetzlich verankert. Ziel des Ausbildungspflichtgesetzes (ApflG)[140] ist es, dass alle Jugendlichen unter 18 Jahren, die sich nicht nur vorrübergehend in Österreich aufhalten, nach Beendigung der Schulpflicht eine weiterführende Schule oder Berufsausbildung abschließen (§ 1 Abs. 1 und § 2 ApflG).[141] AsylwerberInnen sind von dieser Pflicht ausgenommen, weil davon ausgegangen wird, dass sie sich nur vorübergehend in Österreich aufhalten. Zusätzlich ist ein Zugang zum Arbeitsmarkt Voraussetzung, um an den außerschulischen Maßnahmen teilnehmen zu können.[142] Eine zentrale Maßnahme der Ausbildungspflicht ist zudem die Ausbildungsgarantie, die jedem/jeder unqualifizierten bzw. arbeitslosen Jugendlichen bis 25 einen Ausbildungsplatz garantiert.[143]

Kasten 3: Positives Praxisbeispiel – PROSA – Projekt Schule für Alle

PROSA – Projekt Schule für Alle[144] ist ein Projekt des Vereins „Vielmehr für Alle! – Verein für Bildung, Wohnen und Teilhabe",[145] das seit dem Jahr 2012 existiert. Ausgezeichnet mit dem ersten Preis der „Sozialmarie" im Jahr 2015, werden im Rahmen des Projektes „junge unbegleitete Flüchtlinge" durch Basisbildungs- und Pflichtschulabschlusskurse unterstützt.

139 Für weitere Informationen siehe Initiative Erwachsenenbildung, www.initiative-erwachsenenbildung.at/initiative-erwachsenenbildung/was-ist-das/ (Zugriff am 15. Jänner 2018).

140 BGBl. I Nr. 62/2016, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 120/2016.

141 Koordinationsstelle Jugend – Bildung – Beschäftigung, *AusBildung bis 18*, verfügbar auf www.koordinationsstelle.at/ausbildung-bis-18.html (Zugriff am 9. Jänner 2018).

142 Schriftliche Angabe von Manuel Lackner, Koordinierungsstelle-Wien AusBildung bis 18, 21. Dezember 2017.

143 Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, *Qualifizierungsoffensive der Bundesregierung*, Presseaussendung, Wien, 24. Februar 2017, verfügbar auf www.sozialministerium.at/site/Service_Medien/News_Veranstaltungen/News/Qualifizierungsoffensive_der_Bundesregierung (Zugriff am 9. Jänner 2018).

144 PROSA – Projekt Schule für Alle, *Das Prosa Prinzip,* verfügbar auf www.prosa-schule.org (Zugriff am 20. Dezember 2017).

145 Für weitere Informationen siehe: Vielmehr für Alle!, http://vielmehr.at/ (Zugriff am 18. Jänner 2018).

5.3.3 Allgemeine Herausforderungen bei Bildung und Ausbildung

In der Bildung und Ausbildung insgesamt wird die dringende Notwendigkeit eines differenzierten Angebots für die Zielgruppe auf Basis einer Bildungsbedarfsanalyse gesehen, auch im sonderpädagogischen Bildungsbereich. Diese Angebote müssten dann auch mit Sozialleistungen vereinbar sein. Gerade die Vereinbarkeit zwischen Bildungsangeboten, Arbeitsmarktmaßnahmen des AMS und Sozialleistungen sei für unbegleitete Minderjährige eine besondere Herausforderung.[146]

Darüber hinaus zeigt ein Bericht der Volksanwaltschaft, dass durch den verstärkten Zuzug von (unbegleiteten) Minderjährigen Schulen vor unerwartete Herausforderungen gestellt wurden (Volkanwaltschaft, 2017:78).

5.3.4 Bildung und Ausbildung in der Übergangsphase zur Volljährigkeit

Die allgemeine Schulpflicht ist zum Zeitpunkt des Übergangs in die Volljährigkeit bereits beendet (§ 2 Schulpflichtgesetz). Danach stehen unbegleiteten Minderjährigen eine Reihe von Maßnahmen zur Verfügung, um ihre Ausbildung fortzusetzen (siehe oben). Für den Zugang zu tertiären Bildungseinrichtungen ist allerdings ein Studienberechtigungszeugnis nötig.[147] Wie bereits erwähnt, umfasst die Betreuung gemäß Artikel 7 der Grundversorgungsvereinbarung gegebenenfalls „Maßnahmen zur Durchführung von Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten" (Art. 7 Abs. 3 Z 5 GVV). Für die Volljährigkeit ist diese spezielle Art der Betreuung nicht vorgesehen, allerdings stehen für Personen mit Zugang zum Arbeitsmarkt diverse Beratungsangebote durch das Arbeitsmarktservice und andere Einrichtungen zur Verfügung (siehe Abschnitt 5.4).

5.4 Zugang zum Arbeitsmarkt

Ähnlich wie im Fall von Bildung und Ausbildung wird der Zugang zum Arbeitsmarkt als zentraler Aspekt im Bereich Integration gesehen. So sollen im Folgenden die spezifischen Bedingungen der Arbeitsmarkt-

146 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 19. Dezember 2017.

147 Migration.gv.at, *Studieren in Österreich*, verfügbar auf www.migration.gv.at/de/leben-und-arbeiten-in-oesterreich/kinder-und-bildung/studieren-in-oesterreich.html (Zugriff am 9. Jänner 2018).

integration von unbegleiteten Minderjährigen und solchen in der Übergangsphase zur Volljährigkeit beleuchtet werden.

Im Allgemeinen dürfen Minderjährige ab einem Alter von 15 Jahren eine Beschäftigung oder eine Berufsausbildung aufnehmen, sofern sie die neun Jahre Pflichtschule absolviert haben (§§ 1 und 2 Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG).[148] Für Minderjährige gelten allerdings besondere Schutzvorschriften, etwa bezüglich Arbeitszeit und Ruhezeit (Abschnitt 3 KJBG). Für unbegleitete Minderjährige sind keine zusätzlichen besonderen Beschränkungen des Zugangs zum Arbeitsmarkt bekannt.

Der im Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)[149] geregelte Zugang zu Berufsausbildung bzw. Beschäftigung ist abhängig vom jeweiligen Aufenthaltstitel und entsprechenden Bestimmungen hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs, auch für unbegleitete Minderjährige. So ist beispielsweise für den Besuch einer Berufsschule der Abschluss eines Lehr- oder Ausbildungsvertrags Voraussetzung. In diesem Fall muss der/die ArbeitgeberIn für die gesamte Lehrzeit eine Beschäftigungsbewilligung[150] beantragen (BMB, 2017:8).

Für unbegleitete Minderjährige ist relevant, dass fremde SchülerInnen und Studierende (§§ 63 und 64 Abs. 1 NAG) sowie StudienabsolventInnen (§ 64 Abs. 4 NAG), deren Beschäftigungsausmaß 20 Wochenstunden nicht überschreitet, zwar eine Beschäftigungsbewilligung beantragen müssen, jedoch keine Arbeitsmarktprüfung erforderlich ist (§ 4 Abs. 7 AuslBG). Zudem muss keine Arbeitsbewilligung erteilt werden, wenn minderjährige ZuwanderInnen als Volontäre zum Erwerb von Praxiserfahrung bis zu drei Monate oder als Ferial- bzw. BerufspraktikantInnen beschäftigt werden (§ 3 Abs. 5 AuslBG).

148 BGBl. Nr. 599/1987, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 40/2017.

149 BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 66/2017.

150 Eine Beschäftigungsbewilligung kann nach bestandener Arbeitsmarktprüfung (Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes) erteilt werden, wenn dem keine öffentlichen oder gesamtwirtschaftlichen Interessen entgegenstehen und wenn die im Ausländerbeschäftigungsgesetz festgelegten Bedingungen erfüllt sind (§ 4 Abs.1 AuslBG). Eine Beschäftigungsbewilligung kann allerdings nur erteilt werden, wenn die Stelle weder durch eine/n inländische/n oder ausländische/n ArbeitnehmerIn mit Arbeitsmarktzugang besetzt werden kann (§ 4b Abs. 1 AuslBG).

5.4.1 Spezielle Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration unbegleiteter Minderjähriger

Hinsichtlich spezieller staatlicher Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration unbegleiteter Minderjähriger ist, neben dem bereits erwähnten Jugendcurriculum des Österreichischen Integrationsfonds[151] (siehe Abschnitt 5.1.1), nichts bekannt. Allerdings sollte nicht unerwähnt bleiben, dass zahlreiche Beschäftigungsinitiativen für minderjährige ZuwanderInnen existieren, die auch für unbegleitete Minderjährige mit Aufenthaltsstatus zugänglich sind. Als Beispiel ist hier das Projekt „StartWien – Das Jugendcollege" zu nennen. Im Rahmen dieses Projekts werden junge Erwachsene ZuwanderInnen, AsylwerberInnen, Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte zwischen 15 und 21 Jahren beim Einstieg ins Schul- bzw. Ausbildungssystem bzw. beim Berufseinstieg unterstützt.[152] Das Projekt wurde neben Wien nun auch in der Steiermark und in Niederösterreich eingeführt.[153] Zusätzlich existiert das Projekt „Bildungswege – ausbildungsbezogene Perspektiven für unbegleitete junge Flüchtlinge". Die Initiative der Organisation Lobby.16 unterstützt unbegleitete (minderjährige) ZuwanderInnen beim Zugang zur Berufsbildung und zum Arbeitsmarkt.[154]

Zudem ist es zurzeit in fünf von neun Bundesländern möglich, dass unbegleitete Minderjährige ihr Lehrlingsgehalt ansparen. Zu diesem Zweck richtet die Kinder- und Jugendhilfe ein Ansparkonto ein und verwaltet dieses. Der angesparte Betrag wird dann mit der Volljährigkeit ausbezahlt und dient als Starthilfe in ein selbständiges Leben.[155]

151 Österreichischer Integrationsfonds, *OIF präsentiert Jugendcurriculum für Wertekurse*, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/newsbeitrag/oeif-praesentiert-jugendcurriculum-fuer-wertekurse_2132/ (Zugriff am 4. Jänner 2018).

152 WUK Verein zur Schaffung offener Kultur- und Werkstättenhäuser, *StartWien – Das Jugendcollege*, verfügbar auf www.wuk.at/angebot/bildung-und-beratung/jugendcollege/ (Zugriff am 10. Jänner 2018).

153 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 19. Dezember 2017.

154 Lobby.16, *Home*, verfügbar auf www.lobby16.org/ (Zugriff am 20. Dezember 2017).

155 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 19. Dezember 2017.

Kasten 4: Positives Praxisbeispiel – MentorInnen für MigrantInnen – Impuls zum Erfolg

MentorInnen für MigrantInnen – Impuls zum Erfolg ist ein Kooperationsprojekt des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF), des Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) und der Wirtschaftskammer Österreich.[156] Bereits seit dem Jahr 2008 beraten und unterstützen MentorInnen teilnahmeberechtigte ZuwanderInnen beim Einstieg in den Arbeitsmarkt oder in eine berufsrelevante Aus- und Weiterbildung. Eine Evaluierung des Projektes zeigte, dass 96 Prozent der MentorInnen das Mentoring als (sehr) sinnvolle Maßnahme zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration sehen.[157]

Kasten 5: Positives Praxisbeispiel – Connecting People

Connecting People ist ein Projekt der Asylkoordination Österreich,[158] das im Jahr 2001 ins Leben gerufen wurde. Das Projekt bringt unbegleitete Minderjährige mit PatInnen zusammen, die sie bei der Integration in Österreich unterstützen. Laut einer Expertin der Asylkoordination Österreich, hat sich vor allem das Konzept der Patenschaften über die Jahre bewährt.[159]

5.4.2 Arbeitsmarktzugang in der Übergangsphase zur Volljährigkeit

Bei dem Übergang in die Volljährigkeit endet die Gültigkeit der Schutzvorschriften zur Beschäftigung von Kinder und Jugendlichen (Abschnitt 3 KJBG). Ansonsten ändert sich bezüglich des Zugangs zu Beschäftigung von unbegleiteten Minderjährigen wenig. Wenn unbegleitete Minderjährige einen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, können sie durch eine/n AMS BetreuerIn beraten werden. Besteht dieser Zugang nicht, so können sie sich durch die Sozialberatung der Grundversorgung über die entsprechenden Perspektiven informieren lassen.[160]

156 Wirtschaftskammer Österreich, *Mentoring für Migrantinnen und Migranten,* verfügbar auf www.wko.at/site/Mentoring/MigrantInnen/informationen_programm.html (Zugriff am 11. Jänner 2018).

157 Wirtschaftskammer Österreich, *Mentoring für Migrantinnen und Migranten – Ergebnisse,* verfügbar auf www.wko.at/site/Mentoring/Ergebnisse.html (Zugriff am 11. Jänner 2018).

158 Für weitere Informationen siehe Connecting People, verfügbar auf www.connecting-people.at (Zugriff am 15. Jänner 2018).

159 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 19. Dezember 2017.

160 Ebd.

5.5 Sozialleistungen

Unbegleitete Minderjährige in Österreich erhalten Sozialleistungen, die durch die Grundversorgung abgedeckt sind, oder die vom Kinder- und Jugendhilfeträger gewährt werden oder die durch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung erbracht werden. Der Anspruch auf die jeweiligen Leistungen hängt vom Aufenthaltsstatus des/der Fremden ab und ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt (siehe Abschnitt 4.1.1).

Sozialleistungen in der Übergangsphase zur Volljährigkeit

Bei Volljährigkeit kommt es zu einer erheblichen Reduktion der Tagessätze, die im Rahmen der Grundversorgung geleistet werden (Art. 9 GVV). Zusätzlich endet der Anspruch auf Leistungen, die im Rahmen der Sonderbestimmung der Grundversorgungsvereinbarung beziehungsweise des Kinder- und Jugendhilfegesetzes geleistet werden (siehe Abschnitt 3.3 und 4.2.1).

Grundsätzlich sind keine spezifischen Maßnahmen zur Vorbereitung von unbegleiteten Minderjährigen beim Übergang in die Volljährigkeit vorgesehen. Jedoch können junge Erwachsene (zwischen 18 und 21 Jahren) gemäß § 29 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013[161] (B-KJHG 2013) Hilfen durch Betreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass ihnen zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits Erziehungshilfe gewährt wurde, diese dringend notwendig ist und der junge Erwachsene zustimmt.

5.6 Familienzusammenführung

In Bezug auf den Familiennachzug bei unbegleiteten Minderjährigen brachte insbesondere die Änderung des Asylgesetzes 2005 im Jahre 2016 wesentliche Neuerungen (siehe Abschnitt 2.1). Bei der Einführung der Änderungen wurde vor allem kritisiert, dass frühestens drei Jahre nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status eines/r subsidiär Schutzberechtigte/n ein Antrag auf Familienzusammenführung eingebracht werden kann

161 BGBl. I Nr. 69/2013.

(§ 35 Abs. 2 AsylG 2005).[162] Laut eines Berichts der UNHCR führe die Frist dazu, dass (unbegleitete) Minderjährige oftmals ihre Familien nicht nachholen können.[163] Das Bundesministerium für Inneres führte dazu aus, dass diese Änderung den Möglichkeiten, die das Unionsrecht den Mitgliedstaaten einräume, entspreche.[164] So besteht die Drei-Jahres-Frist bei subsidiär Schutzberechtigten beispielsweise auch in anderen EU-Mitgliedstaaten. Es werde somit sichergestellt, dass nur diejenigen, die die Voraussetzungen gemäß dem Unionsrecht im vollen Umfang erfüllen, eine Einreisemöglichkeit und einen Status erhalten. Dies sei, so das Bundesministerium für Inneres weiter, „notwendig, um die hohen Asylanträge in Österreich bewältigen zu können und der begrenzten Aufnahmekapazität Österreichs Rechnung zu tragen".[165]

Darüber hinaus setzte sich eine Studie mit dem Titel „Familienzusammenführung: Hindernis oder Förderung der Integration?"[166] mit der Herausforderung der Trennungsperiode während der Wartezeit im Asylverfahren auseinander und beschäftigt sich damit, dass volljährige Geschwister vom Kreis der nachzugsberechtigten Familienangehörigen ausgenommen sind (König und Kraler, 2013:12–13).

Familienzusammenführung in der Übergangsphase zur Volljährigkeit

Eine Familienzusammenführung von Eltern und Kindern ist grundsätzlich nur möglich, wenn das Kind jünger als 18 Jahre ist (§ 35 Abs. 5 AsylG 2005; § 2 Abs. 1 Z 9 NAG). Unter besonderen Umständen kann sich jedoch auch bei volljährigen Kindern aufgrund des Rechts auf Familienleben nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention ein Recht auf Familienzusammenführung ergeben. Hier ist dann im Einzelfall

162 Caritas, *Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_05388/imfname_491018.pdf (Zugriff am 15. Jänner 2018).

163 UNHCR, *Subsidiär Schutzberechtigte in Österreich,* verfügbar auf www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Bericht_subsidiaerer_Schutz.pdf (Zugriff am 15. Jänner 2018).

164 Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, 22. März 2018.

165 Ebd.

166 König, A. und A. Kraler, *Familienzusammenführung: Hindernis oder Förderung der Integration? – Der österreichische Länderbericht – Zusammenfassung*, verfügbar auf http://research.icmpd.org/fileadmin/Research-Website/Project_material/Family_Reunification_EIF/Austria-DE5.pdf (Zugriff am 10. Jänner 2018).

zu entscheiden, ob das Recht auf Privat- und Familienleben bzw. private Interessen gegenüber öffentlichen Interessen überwiegen, wie etwa bei einer Familienzusammenführung von Menschen mit Behinderung (Lukits, 2016b:22).

Die Sonderbestimmung für „unbegleitete minderjährige Fremde" sieht vor, dass die Betreuung die Ermöglichung der Familienzusammenführung umfasst (Art. 7 Abs. 3 Z 4 GVV). Dies bezieht sich jedoch nicht speziell auf den Übergang von der Minderjährigkeit auf die Volljährigkeit.

Hinsichtlich der Beratung nimmt von nichtstaatlicher Seite das österreichische Rote Kreuz eine wichtige Rolle ein.[167] Die Organisation bietet einzelfallorientierte Beratung und Unterstützung für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte im Familienverfahren an.[168]

167 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 19. Dezember 2017.

168 Österreichisches Rotes Kreuz, *Leistungsbereiche*, verfügbar auf www.roteskreuz.at/migration-suchdienst/integration/familienzusammenfuehrung/ (Zugriff am 20. Dezember 2017).

6. RÜCKKEHR UND REINTEGRATION

Um einen Überblick über die Rückkehr unbegleiteter Minderjähriger in Österreich zu erhalten, werden im Folgenden zunächst wichtige Rahmenbedingungen der Rückkehr, inklusive der Kindeswohlprüfung beschrieben. Um diesen Überblick zu vertiefen, werden dann die jeweiligen Bestimmungen und die Durchführung der freiwilligen und der unterstützten freiwilligen Rückkehr sowie der zwangsweisen Rückführung eingehend besprochen. Zusätzlich betrachtet das Kapitel zentrale Vorgänge im Bereich der Rückkehr wie etwa den Erlass von Rückkehrentscheidungen oder die Suche nach Familienangehörigen, sowie die Situation von unbegleiteten Minderjährigen, die nicht abschiebbar sind.

6.1 Rahmenbedingungen im Bereich Rückkehr und Reintegration

6.1.1 Zentrale Akteure im Bereich Rückkehr und Reintegration

In Österreich sind verschiedene Behörden und Organisationen im Bereich Rückkehr und Reintegration tätig. Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten Akteure und beschreibt deren jeweilige Zuständigkeitsbereiche sowie deren zentrale Aufgaben.

Tabelle 7: Zuständigkeit und Aufgaben im Bereich Rückkehr und Reintegration

Name der Behörde oder Organisation	Zentrale Aufgaben
Bundesministerium für Inneres (BMI)	**Rückkehrberatung und Reintegration**. Förderung der bundesweiten, flächendeckenden Rückkehrberatungsstruktur; Förderung und Durchführung von Reintegrationsprogrammen.[169]
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	**Rückkehrentscheidungen** (§ 52 FPG), **Abschiebung** (§ 46 Abs. 1 FPG) und **freiwillige Rückkehr**: Erlass von Rückkehrentscheidungen; Bearbeitung von Anträgen auf freiwillige Rückkehr; Anordnung der Außerlandesbringung; ggf. Verhängung von Schubhaft; Genehmigung von Rückkehrhilfe und Teilnahme an Reintegrationsunterstützungsprojekten; Finanzierung von Rückkehrhilfe[170] (z.B. Flugkosten).[171]
Landespolizeidirektion (LPD)	Die jeweils zuständige LPD ist für die **Durchführung der Abschiebung** im Auftrag des BFA zuständig (§ 46 Abs. 1 FPG).
Kinder- und Jugendhilfeträger	**Verantwortung für das Kindeswohl**. Bei Obsorge Prüfung ob Rückkehr im besten Interesse des Kindes ist und je nach Entscheidung Ablehnung der Rückkehr oder Zustimmung zur Rückkehr (Lukits, 2016c:51–52).

169 Bundesministerium für Inneres, *Asyl – freiwillige Rückkehr und Außerlandesbringung,* verfügbar auf www.bmi.gv.at/301/Freiwillige_Rueckkehr/ (Zugriff am 9. Jänner 2018).

170 Ebd.

171 Schriftliche Angabe von Andrea Götzelmann-Rosado und Edith Vasilyev, IOM Landesbüro für Österreich, 19. Jänner 2018.

Name der Behörde oder Organisation	Zentrale Aufgaben
Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ)	**Rückkehrberatung** (§ 52a BFA-VG). Information und Beratung zur freiwilligen Rückkehr;[172] Beratung in Dublinverfahren; Abklärung von Rückkehrkosten und Anmeldung für Reintegrationsprogramme; Unterstützung bei Organisation und Durchführung der Reise (z.B. Reisedokumente, Transfer, Flug buchen); Auszahlung einer Reintegrationshilfe; Kontaktaufnahme nach der Rückkehr.[173] **Suche nach Familienangehörigen** (Family Tracing) im Auftrag des BFA (wenn der Datenübermittlung zugestimmt wird) (siehe Abschnitt 6.6).[174]
Caritas (Wien & NÖ-Ost, St. Pölten & NÖ-West, Steiermark, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg)	**Rückkehrberatung** (§ 52a BFA-VG). Information und Beratung zur freiwilligen Rückkehr; Beratung in Dublinverfahren; Abklärung von Rückkehrkosten und Anmeldung für Reintegrationsprogramme; Unterstützung bei Organisation und Durchführung der Reise (Reisedokumente, Transfer, Flugbuchung); Auszahlung einer Reintegrationshilfe; Kontaktaufnahme nach der Rückkehr.[175]
Caritaszentrale Österreich	**Reintegrationsunterstützung** im Rahmen des Projektes IRMA plus.[176]
IOM Landesbüro für Österreich	**Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr**. Buchen von Flügen, Hilfestellung am internationalen Flughafen Wien und – bei Bedarf – die Organisation einer Begleitung während des Flugs (Koppenberg, 2014:93), Organisation von Unterstützung im Transit, sowie Übergabe des/der Minderjährigen an Obsorgeberechtigten im Rückkehrland. Bei Bedarf **Best Interest Assessments**, Organisation von **Family Assessments** zur Abklärung der wirtschaftlichen, sozialen und familiären Situation im Rückkehrland; bei Bedarf Family Tracing. **Reintegrationshilfe** im Rahmen des Projekts RESTART II für freiwillige RückkehrerInnen nach Afghanistan und in die Islamische Republik Iran.[177]
Drehscheibe[178] (Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe Wien)	Kindeswohlprüfung und Durchführung der **freiwilligen Rückkehr**.
Österreichisches Rotes Kreuz	**Family Tracing**. Suche nach Familienangehörigen.[179]

172 Rückkehrberatung in den Geschäftsstellen des Vereins, in Quartieren der Grundversorgung und privaten Unterkünften (nicht aber in Kärnten), in den Betreuungsstellen des Bundes, in den Verteilerzentren für AsylwerberInnen in den Bundesländern, in den Justizanstalten (nicht aber zu einer Ausreise gemäß § 133a StVG), in den Polizeianhaltezentren (Schubhaft, außer in Vordernberg).

173 Verein Menschenrechte Österreich, *Rückkehrberatung,* verfügbar auf www.verein-menschenrechte.at/rueck.html (Zugriff am 15. Dezember 2017).

174 Interview mit Sebastian Halm-Forsthuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 8. Jänner 2018.

175 Caritas&Du Wien & NÖ-Ost, *Rückkehrhilfe,* verfügbar auf www.caritas-wien.at/hilfeangebote/asyl-integration/beratung-fuer-fluechtlinge/rueckkehrhilfe/ (Zugriff am 20. Jänner 2018); Caritas&Du, *Projekt „IRMA" – Rückkehrberatung,* verfügbar auf www.caritas.at/hilfe-beratung/migrantinnen-fluechtlinge/beratung-vertretung/rueckkehrhilfe-reintegration/irma-rueckkehrberatung/ (Zugriff am 15. Dezember 2017).

176 Caritas&Du, *Projekt „IRMA" – Rückkehrberatung,* verfügbar auf www.caritas.at/hilfeberatung/migrantinnen-fluechtlinge/beratung-vertretung/rueckkehrhilfe-reintegration/irma-rueckkehrberatung/ (Zugriff am 15. Dezember 2017).

177 Schriftliche Angabe von Andrea Götzelmann-Rosado und Edith Vasilyev, IOM Landesbüro für Österreich, 19. Jänner 2018.

178 Stadt Wien, *Fachbereich Drehscheibe – Sozialpädagogische Einrichtung der MAG ELF,* verfügbar auf www.wien.gv.at/menschen/magelf/kinder/drehscheibe.html (Zugriff am 11. Dezember 2017).

179 Österreichisches Rotes Kreuz, *Family Tracing,* verfügbar auf www.roteskreuz.at/i18n/en/tracing-services/family-tracing/ (Zugriff am 2. Februar 2018).

6.1.2 Kindeswohlprüfung im Bereich Rückkehr und Reintegration

Wie bei der Versorgung und Integration von unbegleiteten Minderjährigen (siehe Abschnitt 4.1.3) gilt es in Österreich auch im Rückkehrbereich, das Kindeswohl an erster Stelle zu gewährleisten. So ist zunächst bei der Erlassung von Rückkehrentscheidungen das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen (§1 BVG Kinderrechte).[180] Wird die Rückführung unbegleiteter Minderjähriger geplant, muss daher überprüft werden, inwieweit eine Rückkehr mit dem Kindeswohl in Einklang zu bringen ist.[181] Dies wird im Verfahren über die Erlassung einer Rückkehrentscheidung von den zuständigen SachbearbeiterInnen des BFA geprüft. Dabei können Sachverständige zu Rate gezogen oder eine Stellungnahme der Jugendwohlfahrtsbehörde eingeholt werden[182] (Heilemann/Lukits, 2017: 56). Es gibt hier allerdings keine internen Regeln oder Verfahrensweisen. In der Regel handelt es sich hier um Einzelfallüberlegungen, wobei etwa das Finden einer dauerhaften Lösung oder die Familieneinheit eine Rolle spielen.[183]

Für die Beurteilung des Kindeswohls generell wichtig ist die nicht abschließende Auflistung der Kriterien zur Beurteilungen des Kindeswohls, die sich in § 138 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)[184] findet. Zu diesen Kriterien gehören etwa eine angemessene Versorgung des Kindes (§ 138 Z 1 ABGB), die Fürsorge, die Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes (§ 138 Z 2 ABGB), die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes (§ 138 Z 3 ABGB), die Berücksichtigung der Meinung des Kindes (§ 138 Z 5 ABGB) oder die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes (§ 138 Z 11 ABGB).[185] Bei der Beurteilung des Kindeswohls können zudem die Ansichten der Erziehungsberechtigten eine Rolle spielen, allerdings nur insoweit, als sie sich auf das Wohl des betroffenen Kindes auswirken. Maßgeblich ist hierbei das Wohl des Kindes und nicht das Wohl der Erziehungsberechtigten (Heilemann/Lukits, 2017:58).

180 BGBl. I Nr. 4/2011.

181 Interview mit Sebastian Halm-Forsthuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 8. Jänner 2018; Interview mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 21. Dezember 2017.

182 Siehe § 52 AVG; vgl. VwGH, 25. Februar 2014, 2011/01/0244; 20. März 2013, 2012/01/0054; 1. April 2008, 2007/06/0262.

183 Interview mit Sebastian Halm-Forsthuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 8. Jänner 2018.

184 JGS Nr. 946/1811, in der Fassung von BGBl. I Nr. 161/2017.

185 Für weitere Informationen siehe Heilemann/Lukits, 2017:57.

6.1.3 Alternativen zur Rückkehr

Als Alternative zur Rückkehr nach einer negativen Entscheidung können unbegleitete Minderjährige in Österreich eine besondere Form der „Rot-Weiß-Rot – Karte" beantragen. Diese ist speziell für „unbegleitete minderjährige Fremde" und kann auch von Amts wegen erteilt werden (§ 41a Abs. 10 NAG[186]). Wie und ob unbegleitete Minderjährige in der Praxis über diese Möglichkeit informiert werden, konnte nicht ermittelt werden.

6.2 Freiwillige Rückkehr

In Österreich ist die freiwillige Rückkehr unbegleiteter Minderjähriger möglich, es bestehen dabei allerdings keine besonderen rechtlichen Bestimmungen (Koppenberg, 2014:89). Zu beachten sind jedoch allgemeine Bestimmungen über Kindesentziehung und das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Erziehungsberechtigten (Lukits, 2016c:50). Die Rückkehrhilfe umfasst jedenfalls die notwendigen Kosten der Rückreise (§ 52a BFA-VG). Darüber hinaus gibt es keine normierte Praxis für die freiwillige Rückkehr. Vielmehr hängen die Bedingungen von der jeweiligen Organisation ab, die unbegleitete Minderjährige bei der Rückkehr unterstützt (Koppenberg, 2014:90).

Unterstützt das IOM Landesbüro für Österreich beispielsweise unbegleitete Minderjährige bei der freiwilligen Rückkehr, muss sichergestellt sein, dass diese dem Kindeswohl entspricht und die Meinung des Kindes altersadäquat berücksichtigt wurde. Darüber hinaus müssen die folgenden drei Bedingungen eingehalten werden. Erstens muss der/die Obsorgeberechtigte in Österreich eine schriftliche Zustimmung erteilen; darin muss bestätigt werden, dass die Rückkehr dem Kindeswohl entspricht. Zweitens muss eine schriftliche Bestätigung des/der Obsorgeberechtigten bzw. Vormunds im Rückkehrland vorliegen, in der sich diese Person verpflichtet, die Verantwortung für das Kind zu übernehmen und bestätigt, auch über die dafür notwendigen finanziellen Mittel zu verfügen. Drittens müssen Hintergrundinformationen über den/die unbegleitete/n Minderjährige/n

186 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 145/2017.

sowie dessen/deren Daten vorliegen[187] (Koppenberg, 2014:89–90, Heilemann/Lukits, 2017:58–59). Bei Bedarf kann dazu ein Best Interest Assessment und/oder die Organisation eines Family Assessments durchgeführt werden. Bis zum 15. Lebensjahr muss der/die Minderjährige bei seiner/ihrer Rückkehr begleitet werden. Diese Begleitperson übergibt den/die Minderjährige/n der vorher bestimmten obsorgeberechtigten Person im Rückkehrland.[188]

Unterstützt das Zentrum Drehscheibe die freiwillige Rückkehr unbegleiteter Minderjähriger, muss im Rückkehrland ein/e verlässliche/r Partner/in die Verantwortung übernehmen und die Sicherheit des/der Minderjährigen gewährleisten. Weiterhin muss die sichere Einreise des/der Minderjährigen durch eine Bestätigung des Rückkehrlandes gewährleistet werden (Koppenberg, 2014:90).

Kasten 6: Positives Praxisbeispiel – Projekt FamA

Eine Expertin der Asylkoordination verweist als positives Beispiel auf das Projekt FamA (Family Assessment of unaccompanied migrant children wishing to voluntarily return to their country of origin) des IOM Landesbüros für Österreich.[189] Hier wird die familiäre und soziale Situation von unbegleiteten Minderjährigen, die in ihre Herkunftsländer zurückkehren möchten, im Herkunftsland und in Österreich erhoben. Ziel ist es, von verschiedenen Seiten zu beleuchten, ob eine freiwillige Rückkehr dem Kindeswohl entspricht.[190]

187 Sind unbegleitete Minderjährige Betroffene von Menschenhandel, stellt das IOM Landesbüro für Österreich sicher, dass eine Risikoanalyse durchgeführt wurde; bei einem negativen Ergebnis kann sich IOM gegen eine Unterstützung der freiwilligen Rückkehr entscheiden (Koppenberg, 2014:89–90).

188 Interview mit Andrea Götzelmann-Rosado und Edith Vasilyev, IOM Landesbüro für Österreich, 19. Dezember 2017.

189 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 19. Dezember 2017.

190 Interview mit Andrea Götzelmann-Rosado und Edith Vasilyev, IOM Landesbüro für Österreich, 19. Dezember 2017.

Kasten 7: Positives Praxisbeispiel – Drehscheibe

Mancheva und Nonchev (2013) verweisen weiter auf die Arbeit der Drehscheibe, eine sozialpädagogische Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe Wien (MA 11). Diese ist für die Erstaufnahme aller in Wien aufgegriffenen unbegleiteten Minderjährigen, einschließlich asylsuchender und nicht asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, zuständig.[191] Im Zuge der Aufnahme erfolgt die (medizinische und psychologische) Versorgung und/oder die Organisation einer sicheren Rückkehr und die Überwachung der Reintegration. Mancheva und Nonchev (2013) heben im Zusammenhang mit der Rückkehr als besonders positiv die enge Kooperation mit staatlichen und nichtstaatlichen Kinderschutzträgern in Europa (insbesondere in Südosteuropa), hervor. In der Drehscheibe finden zudem Minderjährige, die Opfer von Menschenhandel wurden, Aufnahme sowie Rückkehr- und Reintegrationsunterstützung.

6.2.1 Durchführung der freiwilligen Rückkehr

Die unterstützte freiwillige Rückkehr wird in Österreich von unterschiedlichen Akteuren implementiert. Die Rückkehrberatung wird von der Caritas und dem Verein Menschenrechte Österreich im Auftrag des BMI durchgeführt.[192] In Kärnten führt die Landesregierung die Rückkehrberatung auch selbst durch. Entscheidet sich die betroffene Person für eine freiwillige Rückkehr, überprüft das BFA den Antrag auf Kostenübernahme. Wird diesem zugestimmt, übernimmt die Rückkehrberatung wiederum die weiteren Schritte, wie etwa die Organisation von Reisedokumenten.[193] Die Minderjährigen verbleiben bis zur Rückkehr in ihrer Unterkunft.[194]

191 Für weitere Informationen siehe Koppenberg, 2014:64.

192 Verein Menschenrechte Österreich, *Rückkehrberatung*, verfügbar auf www.verein-menschenrechte.at/rueck.html (Zugriff am 15. Dezember 2017); Caritas&Du Wien & NÖ-Ost, *Rückkehrhilfe*, verfügbar auf www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/beratung-fuer-fluechtlinge/rueckkehrhilfe/ (Zugriff am 20. Jänner 2018); Caritas&Du, *Projekt „IRMA" – Rückkehrberatung*, verfügbar auf www.caritas.at/hilfe-beratung/migrantinnen-fluechtlinge/beratung-vertretung/rueckkehrhilfe-reintegration/irma-rueckkehrberatung/ (Zugriff am 15. Dezember 2017).

193 Interview mit Andrea Götzelmann-Rosado und Edith Vasilyev, IOM Landesbüro für Österreich, 19. Dezember 2017.

194 Interview mit Sebastian Halm-Forsthuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 8. Jänner 2018.

Herausforderungen bei der freiwilligen Rückkehr

Als problematisch wird die Tatsache angesehen, dass die Minderjährigen auch manchmal selbst und ohne staatliche Unterstützung zurückkehren. In diesem Fall kann ihre Sicherheit sowie das Wohl des Kindes nicht garantiert werden.[195]

6.3 Unterstützte freiwillige Rückkehr und Reintegration

Auch die **unterstützte freiwillige Rückkehr** unbegleiteter Minderjähriger ist in Österreich möglich (§ 52a BFA-VG),[196] dabei bestehen keine besonderen rechtlichen Bestimmungen. Allerdings ist nach den allgemeinen Bestimmungen über die Obsorge und Kindesentziehung unter Umständen die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich (Lukits, 2016c:51–52). Zudem gibt es in Österreich keine Reintegrationsmaßnahmen, die sich speziell an unbegleitete Minderjährige richten. Die folgenden drei Reintegrationsprogramme bieten allerdings auch Unterstützung nach der Rückkehr für unbegleitete Minderjährige an (Heilemann/Lukits, 2017:59)

- Projekt RESTART II: Reintegrationsunterstützung von IOM Österreich in Afghanistan und in der Islamische Republik Iran;
- Projekt IRMA plus: Reintegrationsunterstützung für schutzbedürftige Personen von Caritas Österreich in 40 Ländern;
- Europäisches Reintegrationsnetzwerk (ERIN): Unterstützung des BMI zum Aufbau eines Unternehmens zum Beispiel im Irak, in Marokko, in Pakistan und in der Russischen Föderation.

6.3.1 Unterstützungsleistungen der angebotenen Reintegrationsprogramme

Das **Projekt RESTART II**[197] von IOM richtet sich dabei an Personen aus Afghanistan und aus der Islamische Republik Iran,[198] inklusive unbegleiteter Minderjähriger. Die Teilnahme muss durch das BFA bewilligt

195 Interview mit Andrea Götzelmann-Rosado und Edith Vasilyev, IOM Landesbüro für Österreich, 19. Dezember 2017.

196 BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 17/2016.

197 Das Projekt wird durch das Bundesministerium für Inneres und den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union finanziert und durch IOM implementiert. Die Projektlaufzeit ist vom 1. Jänner 2017 bis 31.Dezember 2019.

198 Für eine Teilnahme müssen RückkehrerInnen in die Islamische Republik Iran mindestens sechs Monate in Österreich aufhältig sein.

werden und die Anzahl der ProjektteilnehmerInnen ist auf 490 Personen begrenzt. RückkehrerInnen erhalten dabei im jeweiligen Herkunftsland EUR 500 Bargeld und EUR 2.800 in Sachleistungen, die zum Beispiel in Ausbildung oder die Gründung von bzw. Beteiligung an einem Kleinunternehmen investiert werden können. Zusätzlich können ProjektteilnehmerInnen nach Bedarf Leistungen wie beispielsweise Empfangsunterstützung, temporäre Unterkunft, und medizinische Unterstützung (nach Verfügbarkeit) erhalten. Bei unbegleiteten Minderjährigen wird darüber hinaus vor einer Rückkehr(-entscheidung) eine Erhebung der familiären Situation im Herkunftsland durchgeführt. Vor der Rückkehr werden individuelle Informationsgespräche angeboten und im Herkunftsland gibt es eine Beratung darüber, wie die Reintegrationshilfe eingesetzt werden kann.[199]

Das **Projekt IRMA plus** der Caritas Österreich richtet sich an 40 Länder (u. a. Serbien, Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates, Ukraine, Georgien, Kirgistan, Mongolei, Armenien und Indien) und unterstütz vor allem vulnerable Fälle,[200] unter anderem an unbegleitete Minderjährige.[201] Unterstützung wird in Form von EUR 3.000 in Sachleistungen gegeben. Reintegrationsleistungen umfassen beispielsweise die Hilfe bei wirtschaftlicher Integration sowie Maßnahmen in den Bereichen allgemeine Grundbedürfnisse, medizinische und psychologische Versorgung und Weiterbildung.[202]

Das **Projekt ERIN** (European Reintegration Network) wird in Österreich vom Bundesministerium für Inneres implementiert. Es richtet sich an Personen, inklusive unbegleiteter Minderjähriger, aus dem Irak, Marokko, Pakistan, Afghanistan und der Russischen Föderation. RückkehrerInnen erhalten im Rahmen von ERIN EUR 500 in Bargeld und EUR 3.000 in Sachleistungen.[203] Angebotene Leistungen sind beispielsweise Unterstützung

199 Andrea Götzelmann-Rosado und Edith Vasilyev, IOM Landesbüro für Österreich, 19. Dezember 2017.

200 Irma plus unterstützt seit 2018, nach Ausschöpfung des ERIN-Kontingents, auch nicht-vulnerable Personen in Nigeria und Marokko.

201 Die Prüfung der Kriterien, ob eine Person als vulnerabel kategorisiert wird, erfolgt durch die Caritas.

202 BFA, *spezielle Länderprogramme*, verfügbar auf www.bfa.gv.at/return/programme/start.aspx (Zugriff am 16. Jänner 2018).

203 Mit Ausnahme von Personen aus der Russischen Föderation, die ausschließlich EUR 3.500 Sachleistungen erhalten.

bei der Gründung von Kleinunternehmen, Flughafenassistenz, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder Beratung bei der Suche und Vermittlung von Arbeitsstellen.[204]

6.3.2 Monitoringmechanismen der angebotenen Reintegrationsprogramme

Kehren unbegleitete Minderjährige im Rahmen der unterstützten freiwilligen Rückkehr zurück und nehmen an einem Reintegrationsprojekt teil, wird ihr Wohlergehen bzw. die Entwicklung des Reintegrationsprozesses im Rahmen der Projekte eine Zeit lang überprüft. Die jeweiligen Strategien und Maßnahmen hängen von der ausführenden Organisation ab. Auch die Monitoringmechanismen zur Effektivität von Reintegrationsprogrammen sind von der jeweiligen ausführenden Organisation bzw. von den Richtlinien des jeweiligen Projektes abhängig.

Beim Reintegrationsprojekt IRMA plus ist ein Monitoring vorgesehen, das sich an den Vorgaben des ERSO Netzwerkes (European Reintegration Support Organisations) orientiert. Dabei ist zumindest während des Beratungszeitraumes ein Monitoringbericht zu führen. Für das Projekt ERIN werden, laut Bundesministerium für Inneres, gerade Monitoringmechanismen entwickelt. Allgemeingültigen Aussagen über Monitoring und Evaluierungsprozesse der Projekte können noch nicht getroffen werden.[205]

Das IOM Landesbüro für Österreich überprüft das Wohlergehen der Minderjährigen, indem Sitzungen mit den RückkehrerInnen durch das IOM-Büro vor Ort abgehalten werden. Eine Sitzung wird kurz nach der Rückkehr und eine nach Erhalt der materiellen Reintegrationsunterstützung abgehalten. Allerdings gibt es wenig Auskünfte über die Langzeitwirkung der Projekte, da ein Monitoring in der Regel auf die Projektlaufzeit begrenzt ist.[206]

204 Bundesministerium für Inneres, *spezifische Maßnahme – ERIN*, verfügbar auf www.bmi.gv.at/107/EU_Foerderungen/Finanzrahmen_2014_2020/AMIF/ERIN.aspx (Zugriff am 16. Jänner 2018).

205 Interview mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 21. Dezember 2017.

206 Andrea Götzelmann-Rosado und Edith Vasilyev, IOM Landesbüro für Österreich, 19. Dezember 2017.

6.4 Zwangsweise Rückführung

Prinzipiell ist in Österreich die zwangsweise Rückführung von unbegleiteten Minderjährigen möglich, findet aber in der Praxis nur in Einzelfällen statt.[207] Im Zuge der Studie interviewte ExpertInnen des Bundesministeriums für Inneres führen an, dass eine freiwillige Rückkehr oder zwangsweise Rückführung, wenn im Einzelfall gerechtfertigt, durchaus dem Kindeswohl entsprechen kann. Zudem wurde erläutert, dass dabei die Signalwirkung wichtig ist, nämlich dass die zwangsweise Rückführung auch bei Minderjährigen nicht ausgeschlossen ist. Um also die Schaffung von Pull-Faktoren zu vermeiden, sollte signalisiert werden, dass in Österreich die zwangsweise Rückführung von unbegleiteten Minderjährigen möglich sei und in Einzelfällen, wenn notwendig, auch durchgeführt werde.[208]

6.4.1 Bestimmungen bei der zwangsweisen Rückführung

Die zwangsweise Rückführung unbegleiteter Minderjähriger ist in Österreich gesetzlich also nicht ausgeschlossen, im Fremdenpolizeigesetz 2005 werden dazu in § 46 Abs. 3 FPG aber genauere Bedingungen festgelegt.

Die EU-Richtlinie über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungsrichtlinie)[209] verlangt in Artikel 10, dass sich die Behörden der Mitgliedsstaaten vor der zwangsweisen Rückführung unbegleiteter Minderjähriger vergewissern müssen, dass „die Minderjährigen einem Mitglied ihrer Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben" werden. In Österreich wurde diese Richtlinie in § 46 Absatz 3 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG)[210] umgesetzt. Dort wird verlangt, dass die Behörden vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Fremden sicherzuzustellen haben, dass „dieser einem

207 Interview mit Sebastian Halm-Forsthuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 8. Jänner 2018; Interview mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 21. Dezember 2017.

208 Interview mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 21. Dezember 2017.

209 Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, 24. Dezember 2008, ABl. 2008 L 348/98.

210 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung von BGBl. I Nr. 145/2017.

Mitglied seiner Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Zielstaat übergeben werden kann." Der Begriff „geeignete Aufnahmeeinrichtung" wird also wörtlich übernommen und nicht weiter definiert. Auch in der Praxis wurden die zu erfüllenden Kriterien über die Art einer „geeigneten Aufnahmeeinrichtung" nicht weiter definiert.[211]

Bei einer zwangsweisen Rückführung sowie bei einer freiwilligen Rückkehr, gibt es ferner von Seiten der Behörden keine Mechanismen oder Maßnahmen, um das Wohlergehen der rückgeführten oder zurückgekehrten Minderjährigen zu überprüfen. Dies ist auch gesetzlich nicht vorgesehen.[212] Ferner gibt es nach einer zwangsweisen Rückführung keine Reintegrationsunterstützung von Seiten Österreichs für unbegleitete Minderjährige.[213]

6.4.2 Durchführung der zwangsweisen Rückführung

Bei einer zwangsweisen Rückführung unbegleiteter Minderjähriger muss die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr vorher abgeklärt werden (Heilemann/Lukits, 2017:59). Der/Die Minderjährige verbleibt in der Unterkunft oder kann in Schubhaft genommen werden, wenn keine gelinderen Mittel anwendbar sind. Im Herkunftsland werden die Minderjährigen dann von dem/der vorher bestimmten Obsorgeberechtigten in Empfang genommen. Da die zwangsweise Rückführung unbegleiteter Minderjähriger nur in sehr seltenen Fällen stattfinden, ist auch die Erfahrung in der Praxis begrenzt.[214]

Rückübernahmeabkommen

Österreich hat keine Kooperationsabkommen oder bilaterale Rückübernahmeabkommen mit Herkunftsstaaten, die sich speziell auf die Rückkehr von unbegleiteten Minderjährigen beziehen. Es existieren bilaterale Rückübernahmeabkommen mit Herkunftsstaaten, die für alle Altersgruppen gelten.[215]

211 Schriftliche Angabe von Sebastian Halm-Forsthuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 10. Jänner 2018.

212 Interview mit Sebastian Halm-Forsthuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 8. Jänner 2018; Interview mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 21. Dezember 2017.

213 Interview mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 21. Dezember 2017.

214 Interview mit Sebastian Halm-Forsthuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 8. Jänner 2018.

215 Für weitere Informationen siehe Rutz, 2014: 50–54.

6.5 Erlass einer Rückführungsentscheidung

In Bezug auf Rückkehrentscheidungen ist zum einen der Zeitrahmen wichtig, also die Frage wie zügig eine Rückkehr nach der Entscheidung durchgeführt wird, und zum anderen die unmittelbaren Auswirkungen einer solchen Entscheidung auf das Wohlergehen der unbegleiteten Minderjährigen und die Maßnahmen, die ergriffen werden, um diese zu mildern.

Zunächst sollte nach dem Erlass einer Rückführungsentscheidung die Rückkehr von Seiten der Behörden so schnell wie möglich durchgeführt werden.[216] Da es sich hier um Einzelfälle handelt, kann allerdings über eine konkrete Zeitspanne keine Aussage getroffen werden. Diese variiert stark und ist abhängig von verschiedenen Faktoren, wie der Organisation von Reisedokumenten oder dem Finden einer geeigneten Person oder Behörde/Träger, die/der den/die unbegleitete/n Minderjährige/n im Herkunftsland in Empfang nimmt.[217]

In Österreich gibt es nach Erlass einer Rückkehrentscheidung keine Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Ausreise, die sich ausschließlich an unbegleitete Minderjährige richten. Allerdings kann Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe auch unbegleiteten Minderjährigen gewährt werden.[218] Ebenfalls müssen unbegleitete Minderjährige nach Erhalt eines negativen Bescheides die verpflichtende Rückkehrberatung wahrnehmen (§ 52a Abs. 2 BFA-VG).[219]

Um die Auswirkungen einer Rückführungsentscheidung auf das Wohlergehen der unbegleiteten Minderjährigen zu mildern, ist zunächst grundsätzlich eine Frist zur freiwilligen Ausreise zu gewähren (§ 55 FPG). Zudem hat der/die Minderjährige eine Rückkehrberatungsorganisation aufzusuchen, bei der unter anderem Perspektiven geklärt werden (§ 52a Abs. 2 BFA-VG).

216 Interview mit Sebastian Halm-Forsthuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 8. Jänner 2018; Interview mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 21. Dezember 2017.

217 Interview mit Sebastian Halm-Forsthuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 8. Jänner 2018.

218 Interview mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 21. Dezember 2017.

219 Für weitere Informationen siehe Lukits, 2016d:18.

6.6 Suche nach Familienangehörigen

Um die unbegleiteten Minderjährigen nach der Rückkehr Familienangehörigen oder einem Vormund übergeben zu können, muss eine Suche nach Familienangehörigen durchgeführt werden. Daher werden im Folgenden die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen sowie die Durchführung der Familiensuche (auch Family Tracing) beschrieben.

Im Asylgesetz 2005 (AsylG 2005)[220] wird festgelegt, dass bei mündigen unbegleiteten Minderjährigen im Asylverfahren eine Familiensuche durchzuführen ist (18 Abs. 2 AsylG 2005). Zuständig dafür ist das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), das damit aber auch externe Kooperationspartner beauftragen kann (§ 13 Abs. 6 BFA-VG). In der Praxis überträgt das BFA diese Aufgabe an den Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ). Vorrausetzung dafür ist, dass die mit der Obsorge betraute Person oder die von ihr bestimmte gesetzliche Vertretung der Datenübermittlung an den VMÖ zustimmt. Ist dies nicht der Fall, hat das BFA die Suche selbst durchzuführen. In Ausnahmefällen kann auf eine Familiensuche verzichtet werden, wenn diese nicht dem Kindeswohl entspricht. Bei unmündigen Minderjährigen ist von Amts wegen keine Familiensuche durchzuführen.[221] Auf Ersuchen hat das BFA allerdings den/die unmündige/n Minderjährige/n bei der Familiensuche zu unterstützen (18 Abs. 2 AsylG 2005).

Des Weiteren besteht bei mündigen unbegleiteten Minderjährigen bei der Familiensuche eine Mitwirkungspflicht, solange dies im Interesse des Kindeswohls lieg (13 Abs. 6 BFA-V). Das heißt, der/die Minderjährige hat an sämtlichen Maßnahmen zur Suche nach Familienangehörigen, unabhängig davon von wem diese durchgeführt wird, mitzuwirken und die Ergebnisse dem Bundesamt vorzulegen.

Neben dem VMÖ bieten zudem in Österreich das Rote Kreuz und das IOM Landesbüro für Österreich die Suche nach Familienangehörigen an.[222]

220 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 145/2017.

221 Interview mit Sebastian Halm-Forsthuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 8. Jänner 2018.

222 Österreichisches Rotes Kreuz, *der Suchdienst des Österreichischen Roten Kreuzes,* verfügbar auf www.roteskreuz.at/migration-suchdienst/suchdienst/ (Zugriff am 17. Dezember 2017).

Dieser Dienst kann unabhängig und parallel vom Verfahren in Anspruch genommen werden. Die erhobenen Daten werden dabei vertraulich behandelt und nicht an das BFA übermittelt.[223]

6.7 Nicht-abschiebbare unbegleitete Minderjährige

In Österreich gibt es keine speziellen Strategien oder Vorgehensweisen, die nicht-abschiebbare unbegleitete Minderjährige betreffen. Wie auch bei nicht-abschiebbaren volljährigen Personen, kann ihr Aufenthalt allerdings geduldet werden, wenn eine Abschiebung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und die betreffende Person nicht für diese Gründe verantwortlich ist (§ 46a Abs. 1 Z 3 FPG).[224] Generell erhalten Personen, die nicht (sofort) abgeschoben werden können, Grundversorgung (Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 GVV). Für unbegleitete Minderjährige, die nicht (sofort) abgeschoben werden können, gelten ebenfalls die Sonderbestimmungen für „unbegleitete minderjährige Fremde" nach Artikel 7 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (siehe Abschnitt 3.1 und 3.2).

In Österreich haben unbegleitete Minderjährige mit einer Duldung, wie abgelehnte AsylwerberInnen insgesamt, keinen Anspruch auf Integrationsleistungen, können aber bis zur rechtskräftigen Entscheidung mit einer Beschäftigungsbewilligung in Beschäftigung bleiben. Zudem können schulpflichtige unbegleitete Minderjährige weiterhin die Schule besuchen (Lukits, 2016d:44). Auch haben unbegleitete Minderjährige mit einer Duldung im Rahmen der Grundversorgung Anspruch auf medizinische Versorgung durch die gesetzliche Krankenversicherung gemäß dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (Art. 6 Abs. 1 Z 5 GVV). Die Obsorge ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus des/der Minderjährigen und bleibt daher auch bei einer Duldung bestehen.

223 Interview mit Sebastian Halm-Forsthuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 8. Jänner 2018.

224 Für weitere Informationen siehe Lukits, 2016d:43–44.

6.7.1 Beendigung der Duldung

Eine Duldung erhalten unbegleitete Minderjährige aus faktischen Gründen, fallen diese weg, endet auch die Duldung. Vorrausetzungen für eine Duldung können laut Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) beispielsweise fehlende Reisedokumente sein oder der Fall, dass Botschaften keine Ersatzreisepapiere ausstellen. Da es sich hier um unterschiedliche Problemstellungen handelt, variiert auch die Dauer einer Duldung stark.[225] Liegen die Voraussetzungen für eine Duldung weiterhin vor und ist der Aufenthalt der betroffenen Personen seit mindestens einem Jahr geduldet, kann der Aufenthalt legalisiert werden (Lukits, 2016d:44). In diesem Falle kann unter bestimmten Voraussetzungen, auf Antrag oder von Amts wegen, eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz" erteilt werden (§ 57 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005). Insgesamt, so ein Experte des BFA, kommt es aber im Fall von unbegleiteten Minderjährigen nur in sehr seltenen Fällen zu einer Duldung.[226]

6.7.2 Auswirkungen auf das Wohlergehen der unbegleiteten Minderjährigen

Über die Auswirkungen eines solchen Aufschubes der Rückführung und die Zeit der Duldung auf das Wohlergehen des/der unbegleiteten Minderjährigen konnten keine umfassenden und aussagekräftigen Evaluierungen oder Informationen gefunden werden. Insgesamt ist es, laut einer Expertin der Asylkoordination, für die Minderjährigen aber eine extrem schwierige Situation, die sich auch auf die anderen unbegleiteten Minderjährigen in den Einrichtungen negativ auswirken kann, da diese durch die häufige Anwesenheit der Fremdenpolizei einer zusätzlichen Stresssituation ausgesetzt sind.[227]

225 Interview mit Sebastian Halm-Forsthuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 8. Jänner 2018.

226 Ebd.

227 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 19. Dezember 2017.

7. UNTERTAUCHEN

In Österreich verschwinden unbegleitete Minderjährige immer wieder aus Betreuungseinrichtungen des Bundes und der Länder (siehe unten). Dieses Kapitel befasst sich mit dem Phänomen des Untertauchens im Detail und geht nach einem allgemeinen Überblick besonders auf Präventions- und Folgemaßnahmen sowie auf die Auswirkungen eines Untertauchens auf das Verfahren oder den Aufenthaltsstatus unbegleiteter Minderjähriger ein.

7.1 Das Phänomen im Überblick

Obwohl keine offiziellen Statistiken vorliegen oder eine eingehende Evaluierung der Thematik bekannt ist, diskutieren mehrere Studien und Berichte das Phänomen des Untertauchens im österreichischen Kontext (European Commission, 2013:47; Fronek/Rothkappel, 2013:24–25; Koppenberg, 2014:83; Heilemann, 2017:3–4). Darüber hinaus bestätigten im Zuge dieser Studie interviewte ExpertInnen, dass unbegleitete Minderjährige sowohl aus den Bundesbetreuungsstellen, wie auch aus den Betreuungsstellen der Grundversorgung in den Ländern verschwinden und sich dem Asylverfahren entziehen.[228]

7.1.1 Zeitpunkt des Untertauchens

Bezüglich des Zeitpunktes gibt es verschiedene Beobachtungen. In der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage vermerkt das Bundesministerium für Inneres, dass ein „Untertauchen" in allen Verfahrensstadien eines Asylverfahrens auftreten kann.[229] Fronek und Rothkappel (2013:24–25)

228 Interview mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 21. Dezember 2017; Interview mit Sebastian Halm-Forsthuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 8. Jänner 2018; Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 19. Dezember 2017.

229 Bundesministerium für Inneres, *Antwort auf die schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „vermisste unbegleitete Minderjährige" 8635/AB vom 7. Juni 2016 zu 9051/J (XXV.GP)*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_08635/imfname_539685.pdf (Zugriff am 27. Dezember 2017).

sowie ExpertInnen, die im Zuge der EMN-Studie zu unbegleiteten Minderjährigen von 2014 interviewt wurden, berichten, dass unbegleitete Minderjährige insbesondere während des Zulassungsverfahrens in der Betreuungsstelle Ost, und damit vor dem Statuserhalt und vor der Zuteilung eines/r Obsorgeberechtigten, verschwinden (Koppenberg, 2014:83–84). Nach Erhalt eines Aufenthaltsstatus ist ein Untertauchen in der Regel unwahrscheinlich.[230] Darüber hinaus werden konkrete Anlassfälle angegeben, wie der Erhalt eines negativen Bescheids oder der Bescheid, dass Österreich nach der Dublin III Verordnung für das Verfahren nicht zuständig ist (Koppenberg, 2014:84).

7.1.2 Gründe für das Untertauchen

Die Gründe, aus denen unbegleitete Minderjährige untertauchen, sind vielseitig. Laut ExpertInnen, die im Rahmen dieser Studie interviewt wurden, ist eine zentrale Motivation, dass die jungen Menschen das Zielland noch nicht erreicht haben oder Verwandte bzw. FreundInnen in einem anderen Mitgliedstaat aufsuchen wollen.[231] Zusätzlich wurden die begrenzte – oder als begrenzt wahrgenommene – Chance auf Asyl in Österreich (Koppenberg, 2014:84–85) oder die Enttäuschung über die Situation in Österreich als mögliche Gründe genannt.[232]

ExpertInnen, die in der EMN-Studie von 2014 interviewt wurden, geben zusätzlich ein langes Asylverfahren mit langen Wartezeiten bis zur rechtskräftigen Entscheidung, den Erhalt eines negativen Bescheids oder die Möglichkeit, sich einer Abschiebung zu entziehen, als Gründe an. Bei Betroffenen von Menschenhandel, die aus Betreuungseinrichtungen verschwinden, geschieht dies meist auf Anweisung (Koppenberg, 2014:84–85). Nach Fronek/Rothkappel können zudem auch die Angst vor einer unrichtigen oder unerwünschten Altersfeststellung, drohende Schubhaft oder die Überstellung in einen Dublin-Staat Gründe für das Untertauchen von unbegleiteten Minderjährigen sein (Fronek/Rothkappel, 2013:25).

230 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 19. Dezember 2017.

231 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 19. Dezember 2017; Interview mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 21. Dezember 2017.

232 Interview mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 21. Dezember 2017.

7.2 Vorgehensweise nach dem Untertauchen

Taucht ein/e unbegleitete/r Minderjährige/r unter, wird zunächst der Kinder- und Jugendhilfeträger von der/dem Betreiber/in der Betreuungseinrichtung informiert (European Commission, 2013:23). Ob und wie bald eine Anzeige erstattet wird, hängt in der Regel vom Einzelfall und der jeweiligen Situation ab. Besteht Verdacht, dass der/die unbegleitete Minderjährige Opfer eines Verbrechens (zum Beispiel Opfer von Menschenhandel) sein könnte, wird dies bei der Polizei angezeigt. Ansonsten erfolgt am Folgetag die Verständigung des zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers zwecks Einleitung der notwendigen Maßnahmen (Koppenberg, 2014:86). Die Grundversorgungseinrichtungen der Bundesländer sind verpflichtet, nach 24 Stunden eine Abgängigkeitsmeldung zu machen, daraufhin wird dann das entsprechende Verfahren eingeleitet.[233]

Erstattet der/die Obsorgeberechtigte Anzeige, werden die abgängigen Personen von der zuständigen Polizeidienststelle sowohl im Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystem (EKIS), der nationalen Fahndungsdatenbank, als auch automatisch im Schengener Informationssystem (SIS II) ausgeschrieben. Damit sind Fahndungsdaten in den 28 Schengen-Partnerstaaten abrufbar.[234]

Zudem wurde 2013 das Kompetenzzentrum für abgängige Personen (KAP)[235] im Bundeskriminalamt geschaffen. Diese Einheit beschäftigt sich unter anderem mit der Vernetzung von Behörden im In- und Ausland sowie der Präventionsarbeit. In den letzten Jahren schenkte das KAP vermehrt auch abgängigen unbegleiteten minderjährigen Drittstaatsangehörigen Aufmerksamkeit, da es sich hierbei um eine besonders vulnerable Gruppe handelt.[236] In diesem Zuge findet auch ein regelmäßiger Informations-

233 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 19. Dezember 2017.

234 Bundesministerium für Inneres, *Antwort auf die schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „10.000 Flüchtlingskinder in Europa verschwunden" 7968/AB vom 18. April 2016, 8349/J (XXV.GP),* S. 1, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_07968/imfname_526194.pdf (Zugriff am 21. Dezember 2017).

235 Bundeskriminalamt, *Fahndung & Internationales – Kompetenzzentrum für Abgängige Personen (KAP)*, verfügbar auf www.bundeskriminalamt.at/404/start.aspx (Zugriff am 17. November 2017).

236 Bundeskriminalamt, *Kompetenz im Bereich Vermisstenmanagement ausgebaut*. Presseaussendung, Wien, 27. Oktober 2017, verfügbar auf www.bundeskriminalamt.at/news.aspx?id=434C564A763434336971633D (Zugriff am 17. November 2017).

austausch mit dem Büro für die Bekämpfung des Menschenhandels und der Schlepperei im Bundeskriminalamt statt.[237] Generell ist eine Lokalisierung abgängiger minderjähriger Flüchtlinge aber wegen mangelnder Daten und spezifischer Informationen zu den Personen schwierig bis unmöglich.[238]

7.3 Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung eines Untertauchens

Das Untertauchen von unbegleiteten Minderjährigen kann nicht völlig verhindert werden, da in Österreich der Grundsatz der offenen Unterbringung besteht (siehe auch Abschnitt 7.5).[239] Im Zuge dieser Studie interviewte ExpertInnen geben an, dass aber insbesondere das Bereitstellen von Informationen über die Situation und Aussichten in Österreich ein mögliches Untertauchen verhindern kann.[240] Die Betroffenen, so ExpertInnen des Bundesministeriums für Inneres, sollten über ihre Chancen und Möglichkeiten informiert werden. Dabei kann ihnen etwa vermittelt werden, dass Untertauchen keinen positiven Effekt auf den Aufenthaltsstatus hat, dass aber die aktive Teilnahme an Rückkehr- und Reintegrationsprogrammen dazu beitragen kann, in Sicherheit zurückzukehren und Unterstützung zu erhalten. Als wirksame Maßnahme kann dabei also auch die Rückkehrberatung gesehen werden.[241]

Untertauchen nach Erhalt des Rückkehrbescheides – Präventionsmaßnahmen

Um das Untertauchen in Folge eines Rückkehrbescheides zu verhindern, kann zunächst, unter Auflagen, eine Frist zur freiwilligen Ausreise gewährt werden (§ 56 FPG). Zu diesen Auflagen gehören insbesondere die

237 Ebd.

238 Bundeskriminalamt, *Informationen zum Tag der vermissten Kinder*. Presseaussendung, Wien, 24. Mai 2017, verfügbar auf www.bundeskriminalamt.at/news.aspx?id=774C525368574A2B7755633D (Zugriff am 17. November 2017).

239 Interview mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 21. Dezember 2017.

240 Interview mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 21. Dezember 2017; Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 19. Dezember 2017.

241 Interview mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 21. Dezember 2017.

Anordnung, sich in einem bestimmten Verwaltungsbezirk aufzuhalten, sich in periodischen Abständen bei einer Polizeidienststelle zu melden, Dokumente oder eine finanzielle Sicherheit zu hinterlegen (§ 56 FPG).

Bei Fluchtgefahr kann schließlich Schubhaft angeordnet werden, jedoch nur, wenn diese verhältnismäßig ist und es kein gelinderes Mittel gibt (§ 76 Abs. 1 und 2 FPG). Zu den gelinderen Mitteln gehören die Verpflichtung, in bestimmten Räumen Unterkunft zu nehmen, sich in periodischen Abständen bei einer Polizeidienststelle zu melden oder eine finanzielle Sicherheit beim BFA zu hinterlegen (§ 77 Abs. 3 FPG). Die gesetzliche Aufzählung gelinderer Mittel ist jedoch nicht abschließend („insbesondere") (Heilemann/Lukits, 2017:40). Gegen mündige Minderjährige hat das Bundesamt gelindere Mittel anzuwenden, es sei denn, bestimmte Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass der Zweck der Schubhaft damit nicht erreicht werden kann. Diese darf dabei gemäß § 80 Abs. 2 FPG bei mündigen Minderjährigen nicht länger als drei Monate andauern.

7.4 Auswirkungen auf das fremdenrechtliche Verfahren und den Aufenthaltsstatus

Bezüglich der Auswirkungen des Untertauchens sind diese insbesondere dann relevant, wenn sich die unbegleiteten Minderjährigen noch im Asylverfahren befinden oder wenn sie nach Erhalt eines Rückkehrbescheides untertauchen.

Befinden sich unbegleitete Minderjährige noch im Asylverfahren und entziehen sich diesem, werden sie aus der Grundversorgung abgemeldet und das Verfahren wird eingestellt.[242] Haben die Minderjährigen bereits einen Status, kann ihnen dieser im Falle ihres Verschwindens nicht aberkannt werden. Werden sie in einem anderen Land aufgegriffen und haben einen Asylstatus in Österreich, so werden sie nach Österreich rückgeführt.[243]

Taucht ein/e unbegleitete/r Minderjährige/r allerdings nach Erhalt eines Rückkehrbescheides unter, bleibt die Rückkehrentscheidung aufrecht und wird im Gegensatz zum Asylverfahren bei einem Entzug während des Verfahrens

242 Interview mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 21. Dezember 2017.

243 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 19. Dezember 2017.

nicht eingestellt.[244] Darüber hinaus wird grundsätzlich ein Festnahmeauftrag ausgeschrieben. Wie bei einer späteren möglichen Festnahme dann verfahren wird – ob etwa Schubhaft verhängt wird – hängt vom Einzelfall ab.[245]

7.5 Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Untertauchen

In der Praxis werden verschiedene Herausforderungen in Bezug auf das Untertauchen unbegleiteter Minderjähriger beobachtet.

Zunächst kann die Sicherheit der Minderjährigen nicht mehr garantiert werden und sie können beispielsweise in prekäre Situationen geraten, wenn sie untertauchen und die Einrichtung verlassen.[246] Diese Problematik wird auch von ExpertInnen, die im Rahmen der EMN-Studie 2014 interviewt wurden, beschrieben. Die Minderjährigen laufen zum Beispiel Gefahr, von Dritten ausgebeutet zu werden (Koppenberg, 2014:85–86).

Desgleichen sehen Fronek und Rothkappel (2013:24–25) im Länderbericht für Österreich zur „Umsetzung grundlegender Standards für Obsorgeberechtigte von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen" insbesondere „die Sicherheit von Kindern, die Opfer von Menschenhandel wurden" als „nicht ausreichend sichergestellt" (ebd.:25). Wie oben bereits erwähnt, kommt es vor, dass sich unbegleitete Minderjährige während des Aufenthalts in der Erstaufnahmestelle dem Asylverfahren durch Untertauchen entziehen. Rothkappel und Fronek sehen einen Grund dafür darin, dass durch die nicht geklärte Zuständigkeit der Obsorge ein Schutzvakuum entsteht (ebd.). Das Bundesministerium für Inneres weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Situation intensiver betreut werden. So werden den Minderjährigen in der Erstaufnahme, nach Absprache mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger, so genannte Remunerantenmütter zusätzlich begleitend zur Seite gestellt. Diese begleiten sie etwa bei Wegen außerhalb der Betreuungsstelle.[247] In Österreich

244 Interview mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 21. Dezember 2017.

245 Interview mit Sebastian Halm-Forsthuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 8. Jänner 2018.

246 Interview mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 21. Dezember 2017.

247 Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, 22. März 2018.

gilt, wie bereits beschrieben, der Grundsatz der offenen Unterbringung und unbegleitete Minderjährige werden auch in der Bundesbetreuung nicht festgehalten. Im Falle einer Abgängigkeit eines/r Minderjährigen erfolgt zudem unmittelbar eine Information an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger bzw. an die Sicherheitsbehörden.[248] Darüber hinaus weist das Bundes Innenministerium für Inneres auf die, im Rahmen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (siehe §§ 207ff ABGB) gesetzlich festgelegte, Verantwortung des zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgers hin.[249]

Generell ist die Identifizierung von minderjährigen Fremden schwierig, da nach der geltenden Eurodac-Verordnung Fingerabdrücke erst von Personen ab 14 Jahren abgenommen werden dürfen (Lukits, 2017c:30). Nach dem aktuellen Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Eurodac-Verordnung soll diese Altersgrenze auf sechs Jahre gesenkt werden (Heilemann/Lukits, 2017:66–67).[250]

248 Ebd.

249 Ebd.

250 Europäische Kommission, *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac* für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der *[Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung), 4. Mai 2016, COM(2016) 272 final*, verfügbar auf http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM:2016:0272:FIN (Zugriff am 12. Dezember 2017).

ANHANG

A.1 Liste der Übersetzungen und Abkürzungen

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Abschiebung	–	removal	–
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte	FRA	European Union Agency for Fundamental Rights	FRA
Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	ABGB	General Civil Code	–
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	ASVG	General Social Insurance Act	–
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz	AVG	General Administrative Procedures Act	–
Amtsblatt der Europäischen Union	ABl.	Official Journal of the European Union	OJ
Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz	AGesVG	Anti-Face-Covering Act	–
Arbeitsmarktservice	AMS	Public Employment Service	–
Asylberechtigte	–	persons granted asylum	–
Asylgesetz 2005	AsylG 2005	Asylum Act 2005	–
Aufenthaltsberechtigung (plus)	–	residence permit (plus)	–
Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz	–	Residence Permit for Individual Protection	–
Aufenthaltsbewilligung	–	Temporary Residence Permit	–
Aufenthaltstitel	–	residence title	–
aufschiebende Wirkung	–	suspensive effect	–
Ausbildungspflichtgesetz	ApflG	Compulsory Education Act	–
Ausländerbeschäftigungsgesetz	AuslBG	Act Governing the Employment of Foreigners	–
Außerordentliche Schüler	–	exceptional pupils or students	–
Ausreise	–	departure	–
Bedarfsorientierte Mindestsicherung	–	Needs-based minimum benefit system	–
Berufsausbildung	BAG	vocational education and training	–
Beschäftigungsbewilligung	–	work permit	–
Bescheid	–	administrative decision	–
Beschwerde	–	complaint	–
Betreuungseinrichtung des Bundes	–	federal reception centers	–
Betreuungsschlüssel	–	counsellor-to-client ratio	–
bewährte Praktiken	–	good practices	–
Bezugsperson/zusammenführende Person	–	sponsor	–

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
BFA-Verfahrensgesetz (GELB MARKIERT)	BFA-VG	Federal Office for Immigration and Asylum Procedures Act	–
Bund	–	Federal State	–
Bundeskriminalamt	BK	Criminal Intelligence Service Austria	–
Bundesregierung		Federal Government	
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	BFA	Federal Office for Immigration and Asylum	–
Bundesgesetzblatt	BGBl.	Federal Law Gazette	FLG
Bundeskanzleramt	BKA	Federal Chancellery	–
Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013	B-KJHG 2013	Federal Children and Youth Service Act 2013	–
Bundeskriminalamt	BK	Criminal Intelligence Service Austria	–
Bundesland	–	province	–
Bundesministeriengesetz	BMG	Federal Ministry Law	–
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	BMASK	Federal Ministry of Labour, Social Affairs and Consumer Protection	–
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	BMEIA	Federal Ministry for Europe, Integration and Foreign Affairs	–
Bundesministerium für Familien und Jugend	BMFJ	Federal Ministry of Families and Youth	–
Bundesministerium für Inneres	BMI	Federal Ministry of the Interior	–
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz	BMJ	Federal Ministry of Constitution, Reform, Deregulation and Justice	–
Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern	Rechte von Kindern	Federal Constitutional Act on the Rights of Children	–
Bundesverwaltungsgericht	BVwG	Federal Administrative Court	–
Drittstaatsangehörige	–	third-country nationals	–
Duldung	–	tolerated stay	–
Elektronisches Kriminalpolizeiliches Informationssystem	EKIS	Electronic Criminal Information System	–
Ersatzreisedokument	–	replacement travel documents	–
Erstaufnahmestelle	EAST	Initial Reception Centre	–
System zum Abgleich der Fingerabdruckdaten von Asylwerbern	Eurodac	system for comparing fingerprint data of applicants for asylum	Eurodac
Europäische Kommission	–	European Commission	–
Europäische Menschenrechtskonvention	EMRK	European Convention on Human Rights	ECHR
Europäische Union	EU	European Union	EU
Europäischer Wirtschaftsraum	EWR	European Economic Area	EEA
Europäisches Migrationsnetzwerk	EMN	European Migration Network	EMN
Europäisches Netz zur Wiedereingliederung	ERIN	European Reintegration Network	ERIN

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Fachkräfte	–	skilled workers	–
Familienangehörige	–	family members	–
Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen	UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees	UNHCR
Freiheitliche Partei Österreich	FPÖ	Freedom Party of Austria	
Fremdenpolizei	–	aliens police	–
Fremdenpolizeigesetz 2005	FPG	Aliens Police Act 2005	–
Fremdenrecht		aliens law	
Fremdenrechtsänderungsgesetz	–	Act Amending the Aliens Law	–
gelinderes Mittel	–	alternative to detention	–
gemeinsame Studienvorlage	–	common study template	–
Grundversorgungsgesetz Bund	GVG-B	Federal Basic Welfare Support Act	–
Grundversorgungsvereinbarung	GVV	Basic Welfare Support Agreement	–
Integrationsgesetz	IntG	Integration Act	–
Integrationsjahresgesetz	IJG	Integration Year Act	–
Integrationsvereinbarung		Integration Agreement	–
Internationale Organisation für Migration	IOM	International Organization for Migration	IOM
IOM Landesbüro für Österreich	–	IOM Country Office for Austria	–
Kinder- und Jugendhilfe	–	child and youth welfare	–
Kinder- und Jugendhilfeträger	KJHT	child and youth welfare authority	–
Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987	KJBG	Minors and Youth Employment Act 1987	–
Kindeswohl	–	best interests of the child	–
Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013	Kind-NamRÄG 2013	Act Amending Childship and Name Law 2013	–
Kompetenzzentrum für abgängige Personen	KAP	Missing Persons Competence Centre	–
Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz	KAKuG	Federal Hospitals Act	–
Landesgesetzblatt	LGBl.	Provincial Law Gazette	PLG
Landespolizeidirektion(en)	LPD	police administration(s) of the provinces	–
Landesregierung	–	provincial government	–
Minderjährige	–	minors	–
Mitgliedstaat	–	Member State	MS
Nationaler Kontaktpunkt	NKP	National Contact Point	NCP
Nationalrat	NR	National Council	–
NEOS – Das Neue Österreich	NEOS	NEOS – The New Austria	NEOS
Nichtregierungsorganisation	NRO	non-governmental organization	NGO

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Niederlassung	–	settlement	–
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	NAG	Settlement and Residence Act	–
Oberster Gerichtshof	OGH	Supreme Court	–
Obsorge	–	guardianship	–
Obsorgeberechtigte/r	–	guardian	–
Österreichische Volkspartei (auch Neue Volkspartei)	ÖVP	Austrian People's Party	–
Österreichischer Integrationsfonds	ÖIF	Austrian Integration Fund	–
Polizeianhaltezentrum	–	Police Dention Center	–
rechtskräftig	–	final [with respect to decisions]	–
Rot-Weiß-Rot – Karte (plus)	RWR – Karte	Red-White-Red Card (Plus)	RWR Card
Rückführung	–	return, forced	–
Rückführungsrichtlinie	–	Return Directive	–
Rückkehrentscheidung	–	return decision	–
Schengener Grenzkodex	–	Schengen Borders Code	–
Schengener Informationsystem der zweiten Generation	SIS II	second generation Schengen Information System	SIS II
Schlepperei	–	smuggling of migrants	–
Schubhaft	–	detention pending removal	–
Schulpflichtgesetz	–	Compulsory Schooling Act	–
Schulunterrichtsgestz	–	School Education Act	–
Sozialdemokratische Partei Österreichs	SPÖ	Social Democratic Party of Austria	–
Strafvollzugsgesetz	StVG	Penal Sanctions Enforcement Act	–
subsidiär Schutzberechtigter	–	beneficiary of subsidiary protection status	–
Unbegleitete Minderjährige	–	unaccompanied minors	UAM
Verein Menschrechte Österreich	VMÖ	Human Rights Association Austria	–
Verwaltungsgerichtshof	VwGH	Administrative High Court	–
Volksanwaltschaft	–	Austrian Ombudsman Board	AOB
Wiener Mindestsicherungsgesetz	WMG	Viennese minimum benefit system Act	–
Zulassungsverfahren	–	admission procedure	–

A.2 Quellenverzeichnis

Literatur

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

2015 *Weekly data collection on the situation of persons in need of international protection. Update #1–28 September–2 October 2015.* FRA, Luxemburg. Verfügbar auf http://fra.europa.eu/en/theme/asylum-migration-borders/overviews (Zugriff am 16. Jänner 2018).

Asylkoordination Österreich

2017a *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) in Österreich. Infoblatt der Asylkoordination Österreich Nr. 1.* Asylkoordination Österreich, Wien. Verfügbar auf www.asyl.at/de/themen/umf/ (Zugriff am 8. Jänner 2018).

2017b *Umfrage der Asylkoordination Österreich unter UMF-Betreuungsstellen zu „Erhöhter Betreuungsbedarf bei unbegleiteten minderjährigen Fremden".* Asylkoordination Österreich, Wien. Verfügbar auf www.asyl.at/de/themen/umf/literaturzuumf/ (Zugriff am 17. Jänner 2018).

Asylkoordination Österreich et al.

2010 *Challenges for Separated Children in Austria, Denmark, Poland, Slovakia and Slovenia. A Compilation Report gathering the findings of desk studies carried out by the partners in the Daphne project; "Better Integration of Separated Children".* Asylkoordination Österreich et al., Wien. Verfügbar auf www.asyl.at/de/themen/umf/literaturzuumf/ (Zugriff am 12. November 2017).

Atteneder, V.

2014 *„Die Integration von (ehemaligen) unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Österreich".* Magisterarbeit, Universität Wien.

Blecha, D.

2012 *Best practices for a coordinated approach to assist (former) unaccompanied minor asylum seekers in Austria. National Report for the study "Best practices for a coordinated approach to Assist Unaccompanied*

Minor Asylum Seekers and Former Unaccompanied Minor Asylum Seekers in EU Member States (CAUAM)". IOM, Wien. Verfügbar auf www.iomvienna.at/sites/default/files/CAUAM_National_Report_Austria_Engl_29022012.pdf (Zugriff am 16. November 2014).

Europäische Kommission

2013 *Missing children in the European Union Mapping, data collection and statistics.* European Commission – Directorate-General for Justice, Luxembourg. Verfügbar auf http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/files/missing_children_study_2013_en.pdf (Zugriff am 17. November 2017).

Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN)

2012 *Glossar 2.0 zu Asyl und Migration.* Verfügbar auf www.emn.at/de/publikationen/glossar (Zugriff am 22. Jänner 2018).

2014 *Aslyum and Migration Glossary 3.0.* Verfügbar auf www.emn.at/de/publikationen/glossar (Zugriff am 22. Jänner 2018).

Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) und Europarat

2014 *Unaccompanied and Separated Asylum-seeking and Refugee Children Turning Eighteen: What to Celebrate?.* UNHCR/COE, Straßburg. Verfügbar auf www.refworld.org/docid/53281A864.html (Zugriff am 8. Jänner 2018).

Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR)

2015 *Subsidiär Schutzberechtigte in Österreich.* UNHCR, Wien. Verfügbar auf www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Bericht_subsidiaerer_Schutz.pdf (Zugriff am 15. Jänner 2018).

Fronek, H.

2010 *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich.* Mandelbaum Verlag, Wien.

Fronek, H. und M. Rothkappel

2013 *Implementing the Core Standards for Guardians of Separated Children in Europe. Country Assessment: Austria.* Asylkoordination Öster-

reich, Leiden. Verfügbar auf www.corestandardsforguardians.com/images/23/327.pdf (Zugriff am 8. Jänner 2018).

2013 *Umsetzung grundlegender Standards für Obsorgeberechtigte von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen – Länderbericht Österreich.* Asylkoordination Österreich, Wien. Verfügbar auf www.asyl.at/de/themen/umf/literaturzuumf/ (Zugriff am 17. November 2017).

Fuchs, C.

2011 Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern. In: Lienbacher, G. und G. Wielinger (Hg.), *Jahrbuch Öffentliches Recht 2011.* Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien, S. 91–110.

Ganner, M., S. Jicha und K. Weber

2016 *Gutachten zu Rechtsproblemen von SOS-Kinderdorf – Österreich mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.* SOS-Kinderdorf, Innsbruck. Verfügbar auf www.sos-kinderdorf.at/getmedia/62987502-9d66-4629-8679-9b811351d943/Gutachten-SOS-Kinderdorf-Mindestsicherung.pdf (Zugriff am 11. Jänner 2018).

Heilemann, S. und R. Lukits

2017 *Die Wirksamkeit der Rückkehr in Österreich: Herausforderungen und Bewährte Praktiken im Zusammenhang mit EU-Vorgaben und Standards.* IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/12/EMN-Nationaler-Bericht-2017_Wirksamkeit-der-Rueckkehr-in-%C3%96sterreich.pdf (Zugriff am 14. März 2018).

Kasper, L.

2016 *Kinder auf der – Flucht Eine Kritik der derzeitigen Lage der Kinderrechte im Asyl- und Fremdenrechtsbereich.* Don Bosco Flüchtlingswerk, Wien. Verfügbar auf www.spattstrasse.at/sites/default/files/bericht_kinderrechte_juni_2016.pdf (Zugriff am 11. Jänner 2018).

Koppenberg, S.

2016 *Austria – Annual Policy Report 2015.* IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2016/12/Annual-Policy-Report-Austria-3.pdf (Zugriff am 6. Februar 2018).

2015 *Integration von Personen mit internationalen Schutz und humanitären Aufenthaltstiteln in den Arbeitsmarkt: Politiken und Maßnahmen in Österreich.* IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/EMN_Integration2015_AT_EMN_NCP_de.pdf (Zugriff am 20. Jänner 2018).

2014 *Unbegleitete Minderjährige in Österreich – Rechtsrahmen, Praxis und Statistiken.* IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/EMN_UAM-Study2014_AT_EMN_NCP_eng.pdf (Zugriff am 16. November 2014).

König, A. und A. Kraler

2013 *Familienzusammenführung: Hindernis oder Förderung der Integration? – Der österreichische Länderbericht – Zusammenfassung.* International Centre for Migration and Policy Development (ICMPD), Wien. Verfügbar auf http://research.icmpd.org/fileadmin/Research-Website/Project_material/Family_Reunification_EIF/Austria-DE5.pdf (Zugriff am 10. Jänner 2018).

Lukits, R.

2016b *Die Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen in Österreich.* IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/02/Die-Familienzusammenfuehrung-von-Drittstaatsangeh%C3%B6rigen-in-%C3%96sterreich.pdf (Zugriff am 16. Jänner 2018).

2016d *Die Rückkehr von Abgelehnten AsylwerberInnen aus Österreich.* IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2016/12/Die-R%C3%BCckkehr-von-abgehnten-Asylbewerberinnen-aus-%C3%96sterreich.pdf (Zugriff am 17. November 2017).

2017c *Die Identitätsfeststellung im Österreichischen Migrationsprozess.* IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/11/EMN-Nationaler-Bericht-2017_Identit%C3%A4tsfeststellung-im-%C3%96sterreichischen-Migrationsprozess.pdf (Zugriff am 10. Jänner 2018).

Mancheva, M. und A. Nonchev (Hg.)

2013 *Assisting and Reintegrating Child Victims of Trafficking – Improving Policy and Practice in the EU Member States.* Center for the Study

of Democracy, Sofia. Verfügbar auf www.csd.bg/artShowbg.php?id=16445 (Zugriff am 3. Dezember 2017).

Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk
2017a *Austria – Annual Policy Report 2016.* IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2016/12/APR-2016_National-Report-Austria-Part-2_Final.pdf (Zugriff am 6. Februar 2018).

Rothkappel, M.
2014 *"Adult over night?"* Separated Young People in Transition to Adulthood in Austria. Masterarbeit, Universität Wien.

Rutz, J.
2014 *Österreichs Rückkehrpolitik: Anwendung von Einreiseverboten und Durchsetzung von Rückübernahmeabkommen.* IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/EMNReturn-Study2014_AT-NCP_de.pdf (Zugriff am 6. Jänner 2018).

Rutz, J. und H. Chahrokh
2015 *Verbreitung von Informationen über die freiwillige Rückkehr in Österreich: das Erreichen von irregulären MigrantInnen, die nicht im Kontakt mit den Behörden stehen.* IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/EMN_InfoOnReturn-2015_AT-EMN-NCP_de.pdf (Zugriff am 20. Jänner 2018).

Volksanwaltschaft
2017 *Sonderbericht der Volksanwaltschaft 2017 – Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen.* Volksanwaltschaft, Wien. Verfügbar auf www.kija-ooe.at/Mediendateien/Sonderbericht_Kinderrechte_2017_15a74.pdf (Zugriff am 11. Jänner 2018).

Zeitschriftenartikel

Ganner, M., S. Jicha und K. Weber
2017 Das Recht unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge auf Versorgung durch die Kinder- und Jugendhilfe – Grundversorgung – Mindestsicherung – Obsorge – Rechtsvergleich mit Deutschland. In: *Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht–iFamZ* 1/2017, S. 20–25.

Glawischnig, K.
2016 Ein Flüchtlingskind in die Familie aufnehmen. In: *asyl aktuell 1/2016,* S. 28–35.

Heilemann, S.
2017 The Accommodation and Care System for Unaccompanied Minors in Austria. In: *Social Work and Society,* 1/2017, S. 1–18. Verfügbar auf www.socwork.net/sws/article/view/494/998 (Zugriff am 23. November 2017).

Lukits, D. und R. Lukits
2014 Grundrechtliche Vorgaben der medizinischen Altersuntersuchung im Asylverfahren. In: *Zeitschrift für Familien und Erbrecht 2/2014,* S. 56–61.

Lukits, R.
2016a Die Obsorge für unbegleitet Minderjährige – Teil I: Internationale Zuständigkeit. In: *Zeitschrift für Familien und Erbrecht 6/2016,* S. 298–304.
2016c Staatliche Rückkehrhilfe für Minderjährige. In: *Fremden- und Asylrechtliche Blätter FABL 2/2016-I,* S. 49–56.
2017a Die Obsorge für unbegleitete minderjährige Asylwerber – Teil III: Österreichisches Privatrecht. In: *Zeitschrift für Familien und Erbrecht 2/2017,* S. 61–63.
2017b Die Obsorge für unbegleitete minderjährige Asylwerber – Teil III: Internationales Privatrecht. In: *Zeitschrift für Familien und Erbrecht 1/2017,* S. 15–19.
2017d Die gesetzliche Krankenversicherung von Asylwerbern und Asylberechtigten. In: *migralex 1/2017,* S. 15–22.

Staffe, M.
2013 Das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013. In: *Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht–iFamZ 3/2013,* S. 121–123.

Politische Dokumente

Bundesministerium für Bildung
2016 *Pädagogischer Erlass zur Umsetzung sowie Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Sprachförderkurse/Sprachstartgruppe.* BMB,

Wien, verfügbar auf www.bmb.gv.at/schulen/recht/erlaesse/Erlass.pdf?61edvl (Zugriff am 9. Jänner 2018).

2017 *Flüchtlingskinder und Jugendliche an österreichischen Schulen, Beilage zum Rundschreiben Nr.21/2017.* BMB, Wien. verfügbar auf www.bmb.gv.at/ministerium/rs/2017_21_beilage.pdf?63icq5 (Zugriff am 29. Jänner 2018).

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

2015a *Integrationsbericht 2015: Bisher Erreichtes und Leitgedanken für die Zukunft.* BMEIA, Wien, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Integrationsbericht_2015/IB15_DE_150623_web.pdf (Zugriff am 11. Jänner 2018).

2015b *50 Punkte – Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich.* BMEIA, Wien, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Publikationen/Integrationsplan_final.pdf (Zugriff am 11. Jänner 2018).

Bundesministerium für Inneres

2017 *Antwort auf die schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „minderjährige und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Einrichtungen des Bundes und der Länder"* 13245/AB vom 8. November 2017 zu 14054/J (XXV.GP), verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_13245/imfname_673597.pdf (Zugriff am 21. Dezember 2017).

2016a *Antwort auf die schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „10.000 Flüchtlingskinder in Europa verschwunden"* 7968/AB vom 18. April 2016 zu 8349/J (XXV.GP), verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_07968/imfname_526194.pdf (Zugriff am 21. Dezember 2017).

2016b *Antwort auf die schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „vermisste unbegleitete Minderjährige"* 8635/AB vom 7. Juni 2016 zu 9051/J (XXV.GP). verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_08635/imfname_539685.pdf (Zugriff am 27. Dezember 2017).

Caritas Österreich

2015 *Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird,* verfügbar auf www.parlament.gv.at/

PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_05388/imfname_491018.pdf (Zugriff am 15. Jänner 2018).

Diakonie Flüchtlingsdienst et al.
o.J. *Verpflichtungen gegenüber unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen einhalten!,* verfügbar auf http://archiv.asyl.at/fakten_2/umf_forderungen_220615.pdf (Zugriff am 22. Dezember 2017).

Europäische Kommission
2016 *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung),* 4. Mai 2016, COM(2016) 272 final, verfügbar auf http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM:2016:0272:FIN (Zugriff am 12. Dezember 2017).

Unselbständiger Entschließungsantrag
2015 *Unselbständiger Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erhöhung der Tagessätze in der Grundversorgung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge,* 25. Februar 2015, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/UEA/UEA_00336/index.shtml (Zugriff am 22. Dezember 2017).

Europäische Gesetzgebung

Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, 24. Dezember 2008, ABl. 2008 L 348/98.

Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), 29. Juni 2013, ABI. 2013 L 180/96.

Österreichische Gesetzgebung

Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 161/2017.

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 61/2010.

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 161/2013.

Änderung des Asylgesetzes 2005, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 und des BFA-Verfahrensgesetzes, BGBl. I Nr. 24/2016.

Arbeitsmarktintegrationsgesetz 2017, Regierungsvorlage – Erläuterungen, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01585/fname_624796.pdf (Zugriff am 9. Jänner 2018).

Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 145/2017.

Ausbildungspflichtgesetz, BGBl. I Nr. 62/2016, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 120/2016.

Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 66/2017.

BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 17/2016.

Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden 2017, Regierungsvorlage, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01586/fname_624800.pdf (Zugriff am 8. Jänner 2018).

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, BGBl. I Nr. 69/2013.

Bundesministeriengesetz, BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 164/2017.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011.

Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 145/2017.

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 70/2015.

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, Regierungsvorlage, Erläuterungen, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00582/fname_401629.pdf (Zugriff am 27. Oktober 2017).
Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 145/2017.
Grundversorgungsvereinbarung, BGBl. I Nr. 80/2004.
Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017.
Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 86/2017.
Integrationsjahrgesetz, BGBl. I Nr. 75/2017.
Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG, BGBl. Nr. 599/1987, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 40/2017.
Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 15/2013.
Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, BGBl. Nr. 189/1955, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 131/2017.
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 145/2017.
Mindeststandards betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich, Beschluss des Bund-Länder-Koordinationsrat, verfügbar auf www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Bilder/Land_und_Politik/Wohnraumspende/Mindeststandards.pdf (Zugriff am 29. März 2018).
Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 138/2017.
Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr.472/1986, Fassung von BGBl. I Nr. 138/2017.
Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung vom Nr. 424/1974.
Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung, Beschluss des Nationalrates, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/BNR/BNR_00279/fname_493137.pdf (Zugriff am 12. Jänner 2018).
Wiener Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 29/2013.

Österreichische Rechtsprechung

Oberster Gerichtshof, 14. Februar 2006, 4Ob7/06t.
Verwaltungsgerichtshof (VwGH), 20. März 2013, 2012/01/0054.
Verwaltungsgerichtshof (VwGH), 1. April 2008, 2007/06/0262.

Statistik

Bundesministerium für Inneres

o.J. Asylstatistik 2013, verfügbar auf www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/Jahresstatistiken/Asylstatistik_Jahresstatistik_2013.pdf (Zugriff am 6. Jänner 2018).

o.J. Asylstatistik 2014, verfügbar auf www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/Jahresstatistiken/Asyl_Jahresstatistik_2014.pdf (Zugriff am 6. Jänner 2018).

o.J. Asylstatistik 2015, verfügbar auf www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/Jahresstatistiken/Asyl_Jahresstatistik_2015.pdf (Zugriff am 6. Jänner 2018).

o.J. Asylstatistik 2016, verfügbar auf www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/Jahresstatistiken/Jahresstatistik_Asyl_2016.pdf (Zugriff am 6. Jänner 2018).

o.J. Vorläufige Asylstatistik Dezember 2017, verfügbar auf www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/2017/Asylstatistik_Dezember2017.pdf (Zugriff am 6. Jänner 2018).

o.J. Statistiken zur Anzahl positiver und negativer rechtskräftiger Entscheidungen über die Gewährung von internationalem Schutz (Asyl, subsidiärer Schutz und humanitäre Aufenthaltstitel) für unbegleitete Minderjährige unterteilt nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit 2015–2017. Bereitgestellt vom Bundesministerium für Inneres, 24. Jänner 2018.

Eurostat

o. J. Asylum and first time asylum applicants by citizenship, age and sex Annual aggregated data (rounded) [migr_asyappctza], verfügbar auf http://ec.europa.eu/eurostat/web/asylum-and-managed-migration/data/database (Zugriff am 21. Jänner 2018).

o. J. Asylum applicants considered to be unaccompanied minors by citizenship, age and sex Annual data (rounded) [migr_asyunaa], verfügbar auf http://ec.europa.eu/eurostat/web/asylum-and-managed-migration/data/database (Zugriff am 21. Jänner 2018).

Zeitungsartikel und Presseaussendung

Bundeskriminalamt

2017 *Kompetenz im Bereich Vermisstenmanagement ausgebaut.* Presseaussendung, 27. Oktober 2017, verfügbar auf www.bundeskriminal-

amt.at/news.aspx?id=434C564A763434336971633D (Zugriff am 17. November 2017).

2017 *Informationen zum Tag der vermissten Kinder.* Presseaussendung, 24. Mai 2017, verfügbar auf www.bundeskriminalamt.at/news.aspx?id=774C525368574A2B7755633D (Zugriff am 17. November 2017).

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

2017 *Qualifizierungsoffensive der Bundesregierung.* Presseaussendung, 24. Februar 2017, verfügbar auf www.sozialministerium.at/site/Service_Medien/News_Veranstaltungen/News/Qualifizierungsoffensive_der_Bundesregierung (Zugriff am 9. Jänner 2018).

Kurier

2017 *Afghanen geben Tipps für das Leben in Österreich,* 3. Februar 2017, verfügbar auf https://kurier.at/chronik/oesterreich/afghanen-geben-tipps-fuer-das-leben-in-oesterreich/244.648.822 (Zugriff am 8. Jänner 2018).

2017 *Flüchtlinge waren Top-Thema in den heimischen Zeitungen,* 13. Dezember 2017, verfügbar auf https://kurier.at/politik/inland/fluechtlinge-waren-top-thema-in-den-heimischen-zeitungen/301.917.464 (Zugriff am 22. Dezember 2017).

2017 *Migration war das Top-Thema,* 13. Oktober 2017, verfügbar auf https://kurier.at/politik/inland/wahl/migration-war-das-top-thema/291.796.355 (Zugriff am 22. Dezember 2017).

ORF

2017 *Kinderpsychiatrie bleibt Sorgenkind,* 23. März 2017, verfügbar auf http://wien.orf.at/news/stories/2832880/ (Zugriff am 26. November 2017).

ORF Niederösterreich

2017 *Diakonie fordert Flüchtlings-Nachbetreuung,* 21. Jänner 2017, verfügbar auf http://noe.orf.at/news/stories/2821145/ (Zugriff am 8. Jänner 2018).

Internetquellen

a:pfel

Chronik, verfügbar auf www.pflegefamilie.at/ueber-uns/chronik.html (Zugriff am 11. Jänner 2018).

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, verfügbar auf www.pflegefamilie.at/pflegefamilien/unbegleitete-fluechtlingskinder.html (Zugriff am 11. Jänner 2018).

Arbeitsmarktservice Österreich

Karriere im AMS, verfügbar auf www.ams.at/ueber-ams/karriere-ams (Zugriff am 11. Jänner 2018).

Ärztekammer Oberösterreich

Infofolder September 2015 | Brennpunkt Flüchtlinge, verfügbar auf www.aekooe.at/documents/3466767/4034159/SD_Fluechtlinge_lowres.pdf/a195177a-2312-4734-b922-dba34fa5ecf5?version=1.1&t=1444138192000 (Zugriff am 26. November 2017).

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

spezielle Länderprogramme, verfügbar auf www.bfa.gv.at/return/programme/start.aspx (Zugriff am 16. Jänner 2018).

Bundeskanzleramt

Familien und Jugend, verfügbar auf www.bundeskanzleramt.gv.at/familien-und-jugend (Zugriff am 22. Jänner 2018).

Bundeskriminalamt

Fahndung & Internationales – Kompetenzzentrum für Abgängige Personen (KAP), verfügbar auf www.bundeskriminalamt.at/404/start.aspx (Zugriff am 17. November 2017).

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

Österreichischer Integrationsfonds, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/integration/oesterreichischer-integrationsfonds/ (Zugriff am 11. Jänner 2018).

Bundesministerium für Inneres

Asyl – freiwillige Rückkehr und Außerlandesbringung, verfügbar auf www.bmi.gv.at/301/Freiwillige_Rueckkehr/ (Zugriff am 9. Jänner 2018).

Asyl – Resettlement, verfügbar auf www.bmi.gv.at/301/Allgemeines/Resettlement/start.aspx (Zugriff am 3. Jänner 2018).

spezifische Maßnahme – ERIN, verfügbar auf www.bmi.gv.at/107/EU_Foerderungen/Finanzrahmen_2014_2020/AMIF/ERIN.aspx (Zugriff am 16. Jänner 2018).

Caritas&Du

Projekt „IRMA" – Rückkehrberatung, verfügbar auf www.caritas.at/hilfe-beratung/migrantinnen-fluechtlinge/beratung-vertretung/rueckkehrhilfe-reintegration/irma-rueckkehrberatung/ (Zugriff am 15. Dezember 2017).

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, verfügbar auf www.caritas.at/hilfe-beratung/migrantinnen-fluechtlinge/unterbringung-versorgung/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge/ (Zugriff am 5. Dezember 2017).

WGs für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, verfügbar auf www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/wohnen/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge/ (Zugriff am 16. Jänner 2018).

Caritas&Du Wien & NÖ-Ost

Rückkehrhilfe, verfügbar auf www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/beratung-fuer-fluechtlinge/rueckkehrhilfe/ (Zugriff am 20. Jänner 2018).

Connection People, www.connectingpeople.at/ (Zugriff am 15. Jänner 2018).

Diakonie Flüchtlingsdienst

Flüchtlingsarbeit Deutschfeistritz, verfügbar auf www.diakoniewerk-steiermark.at/de/deutschfeistritz-fluechtlingsarbeit/ (Zugriff am 4. Jänner 2018).

Jugendberatungsstelle MOZAIK, verfügbar auf https://fluechtlingsdienst.diakonie.at/einrichtung/jugendberatungsstelle-mozaik (Zugriff am 11. Jänner 2018).

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, verfügbar auf https://fluechtlingsdienst.diakonie.at/unsere-arbeit/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge (Zugriff am 5. Dezember 2017).

Don Bosco Flüchtlingswerk Austria

Das Jugendwohnheim Abraham, verfügbar auf www.fluechtlingswerk.at/so-helfen-wir-den-jugendlichen/jugendwohnheim-abraham (Zugriff am 4. Jänner 2018).

Dringend Wohnungen für Nachbetreuung MOSES gesucht!, verfügbar auf www.fluechtlingswerk.at/aktuelles/dringend-wohnungen-f%C3%BCr-nachbetreuung-moses-gesucht (Zugriff am 16. Jänner 2018).

Europäische Kommission

Public Opinion, verfügbar auf http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/Survey/getSurveyDetail/instruments/STANDARD/yearFrom/1974/yearTo/2017/surveyKy/2143 (Zugriff am 22. Dezember 2017).

Help.gv.at

Beratung und Betreuung für Asylwerber, anerkannte Flüchtlinge sowie Migranten, verfügbar auf www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/169/Seite.1694400.html (Zugriff am 11. Jänner 2018).

Initiative Erwachsenen Bildung

Initiative Erwachsenen Bildung, www.initiative-erwachsenenbildung.at/initiative-erwachsenenbildung/was-ist-das/ (Zugriff am 15. Jänner 2018).

Integrationshaus

Projekt Caravan, verfügbar auf www.integrationshaus.at/de/projekte-programme/sozialp%C3%A4dagogik (Zugriff am 4. Jänner 2018).

Koordinationsstelle Jugend – Bildung – Beschäftigung

AusBildung bis 18, verfügbar auf www.koordinationsstelle.at/ausbildung-bis-18.html (Zugriff am 9. Jänner 2018).

Lobby.16

Home, verfügbar auf www.lobby16.org/ (Zugriff am 20. Dezember 2017).

Medien-Servicestelle Neue Österreicherinnen

Medizinische Versorgung von Flüchtlingen in Österreich, verfügbar auf http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2016/04/07/medizinische-versorgung-von-fluechtlingen-in-oesterreich/ (Zugriff am 26. November 2017).

Migration and Home Affairs

Glossary, verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/glossary/index_a_en (Zugriff am 27. Jänner 2017).

Migration.gv.at

Studieren in Österreich, verfügbar auf www.migration.gv.at/de/leben-und-arbeiten-in-oesterreich/kinder-und-bildung/studieren-in-oesterreich.html (Zugriff am 9. Jänner 2018).

Österreichischer Integrationsfonds

Informationen zum Integrationsgesetz 2017, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/der-oeif/ueber-den-oeif/integrationsgesetz-2017/ (Zugriff am 2. Jänner 2018).

OIF präsentiert Jugendcurriculum für Wertekurse, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/newsbeitrag/oeif-praesentiert-jugendcurriculum-fuer-wertekurse_2132/ (Zugriff am 4. Jänner 2018).

Österreichisches Rotes Kreuz

der Suchdienst des Österreichischen Roten Kreuzes, verfügbar auf www.roteskreuz.at/migration-suchdienst/suchdienst/ (Zugriff am 17. Dezember 2017).

Family Tracing, verfügbar auf www.roteskreuz.at/i18n/en/tracing-services/family-tracing/ (Zugriff am 2. Februar 2018).

Leistungsbereiche, verfügbar auf www.roteskreuz.at/migration-suchdienst/integration/familienzusammenfuehrung/ (Zugriff am 20. Dezember 2017).

PROSA – Projekt Schule für Alle

Das Prosa Prinzip, verfügbar auf www.prosa-schule.org/ (Zugriff am 20. Dezember 2017).

Samariterbund

Betreuung von jugendlichen Flüchtlingen, verfügbar auf www.samariterbund.net/wohnen-und-soziale-dienstleistungen/fluechtlingshilfe/jugendliche/ (Zugriff am 4. Jänner 2018).

Stadt Wien

Fachbereich Drehscheibe – Sozialpädagogische Einrichtung der MAG ELF, verfügbar auf www.wien.gv.at/kontakte/ma11/drehscheibe.html (Zugriff am 11. Dezember 2017).

Landesleitstelle Grundversorgung, für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (AsylwerberInnen) – Fonds Soziales Wien (FSW), verfügbar auf www.wien.gv.at/sozialinfo/content/de/10/InstitutionDetail.do?it_1=2099393 (Zugriff am 3. Jänner 2018).

Verein Menschenrechte Österreich

Rückkehrberatung, verfügbar auf www.verein-menschenrechte.at/rueck.html (Zugriff am 15. Dezember 2017).

Vielmehr für Alle!

Vielmehr für Alle!, verfügbar auf http://vielmehr.at/ (Zugriff am 18. Jänner 2018).

Volksanwaltschaft

Serie Kinderrechte: Mangelnde Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, verfügbar auf https://volksanwaltschaft.gv.at/artikel/serie-kinderrechte-mangelnde-betreuung-von-unbegleiteten-minderjaehrigen-fluechtlingen (Zugriff am 22. Dezember 2017).

Wirtschaftskammer Österreich

Mentoring für Migrantinnen und Migranten, verfügbar auf www.wko.at/site/Mentoring/MigrantInnen/informationen_programm.html (Zugriff am 11. Jänner 2018).

Mentoring für Migrantinnen und Migranten – Ergebnisse, verfügbar auf www.wko.at/site/Mentoring/Ergebnisse.html (Zugriff am 11. Jänner 2018).

WUK Verein zur Schaffung offener Kultur- und Werkstättenhäuser

StartWien – Das Jugendcollege, verfügbar auf www.wuk.at/angebot/bildung-und-beratung/jugendcollege/ (Zugriff am 10. Jänner 2018).

Interviews und schriftliche Kommunikation

Interview mit Andrea Götzelmann-Rosado und Edith Vasilyev, IOM Landesbüros für Österreich, 19. Dezember 2017.

Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 19. Dezember 2017.

Interview mit Martina Staffe-Hanacek, Bundeskanzleramt, 7. Dezember 2017.

Interview mit Sebastian Halm-Forsthuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 8. Jänner 2018.

Interview mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 21. Dezember 2017.

Schriftliche Angabe von Andrea Götzelmann-Rosado und Edith Vasilyev, IOM Landesbüros für Österreich, 19. Jänner 2018.

Schriftliche Angabe von Sebastian Halm-Forsthuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 10. Jänner 2018.

Schriftliche Angabe von Manuel Lackner, Koordinierungsstelle-Wien Aus-Bildung bis 18, 21. Dezember 2017.

Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Referats III/5/c (Resettlement, Rückkehr und Internationales), 22. März 2018.